



Flüchtlingsrat

Schleswig-Holstein e.V.

Der Schlepper



Schwerpunkt: Härtefallkommission

Die neue Geschäftsstelle ist eröffnet

Asylbewerberleistungsgesetz

Nummer Null

Sommer 1997

EDITORIAL

Der Schlepper ist vom Stapel gelaufen und tritt mit der vorliegenden Erstaussgabe seine Jungfernfahrt in stürmischer See an: eine polemisch geführte Debatte über die geplante Stelle eines Landesflüchtlingsbeauftragten; die Angst zahlreicher bosnische Flüchtlinge und der Brandopfer der Lübecker Hafensstraße, denen die Abschiebung droht; AlgerierInnen, die die Verzweiflung ins Kirchenasyl treibt und nicht zuletzt brennende Kirchen kennzeichnen in diesen Tagen die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden in



Uwe Fechner

Schleswig-Holstein. Was Ihnen und Euch mit dieser Ausgabe präsentiert wird ist ein Versuch. Der Schlepper muß, bevor er seetüchtig wird, möglicherweise noch mehrmals zurück in die Werft. Der Rumpf ist fertig, es fehlen aber noch diverse Einbauten. Und auch die Besatzung - das Redaktionsteam - benötigt, wenn wir unserem Ziel, einer regelmäßigen vierteljährlichen Herausgabe, gerecht werden wollen, dringend Verstärkung. Die Erstaussgabe vom Schlepper will Anregungen und Kritik provozieren. Die nächsten Ausgaben werden deshalb auch eine Rubrik für Leserbriefe enthalten. Der Schlepper ist nicht nur die Mitgliedszeitschrift des Flüchtlingsrates. Wir verbinden den Stapellauf mit der Hoffnung, das dieser Rundbrief das Publikationsforum der in der Flüchtlingsolidarität engagierten Gruppen und Organisationen Schleswig-Holsteins wird. Ob dies gelingt, hängt nicht zuletzt von einer aktiven LeserInnenschaft ab. Eine zentrale Redaktion kann nicht immer überall sein. Wir bitten daher sehr um die Zusendung Eurer und Ihrer Beiträge, Nachrichten und Informationen. Die Berichterstattung über das Flüchtlingsleben an den verschiedenen Orten des Bundeslandes ist in dieser Ausgabe noch zu kurz gekommen. In dieser Ausgabe haben wir versucht aktuelle Berichte und grundsätzliche Beiträge in Beziehung zu setzen. Ob dies gut gelungen ist und ob dieses Heft neue Diskussionen und politischen Handlungsspielräume eröffnet, wird sein Echo zeigen.



Martin Link



Christiane Krambeck

Der Schlepper ist eines der ersten Produkte der neuen, hauptamtlichen Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates. Mit der zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Ausgrenzung der Flüchtlinge ging in den vergangenen Jahren spürbar auch die Überlastung und teilweise Vereinzelung vieler in der Flüchtlingsolidarität ehrenamtlich Engagierten einher. Als wir vor zwei Jahren zur Unterstützung der Arbeit die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle beschlossen, ahnte noch niemand, daß diese sich als ein Ergebnis der Koalitionsverhandlungen nach den Landtagswahlen 1996 so schnell realisieren lassen würde. Seit Juni 1997 arbeitet die Geschäftsstelle mithilfe finanzieller Förderung des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesarbeitsgemeinschaft pro asyl. Christiane Krambeck und Martin Link sind in Absprache mit Vorstand und SprecherInnen für die politische und inhaltliche Arbeit zuständig. Die Büroverwaltung geschieht durch Uwe Fechner. Der Flüchtlingsrat ist der Dachverband seiner Mitgliedsinitiativen und -gruppen. Die Geschäftsstelle in Kiel soll zu deren Unterstützung und effektiveren Vernetzung beitragen. Büro und Team in Kiel sind Sprachrohr des Flüchtlingsrates, des Vorstandes und der Mitglieder. Sie stehen Interessierten sowohl bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie auch als Beratungseinrichtung zur Verfügung. Es ist nun an Ihnen und Euch, dieses Angebot wahrzunehmen.

Der Vorstand & Team

IMPRESSUM

Der Schlepper soll als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vierteljährlich erscheinen und ist zu beziehen über die Adresse des Flüchtlingsrates. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,- DM jährlich abonnieren.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link. Redaktionsadresse: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel: 0431-735 000, Fax: 0431-736 077, e-mail: FluechtlingsratSH@t-online.de

Druck: Hansadruck, Kiel

Auflage der Erstaussgabe: 700 Expl.

Eingesandte Manuskripte sind willkommen, können aber nicht zurückgesandt werden. Manuskripte wenn möglich auf Diskette in Word6.0 Format einsenden. Angebote zur Mitarbeit sind gewünscht. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Diese Ausgabe ist mit Fotos von Martin Link bebildert, die im Juli 1997 an verschiedenen Orten Bosnien-Herzegowinas aufgenommen wurden.

Redaktionsschluß der nächsten Ausgabe: 1.11.97

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., KtoNr: 152 870, EDG (Kiel), BLZ: 210 602 37, Verwendungszweck: Der Schlepper

Editorial	2
Länder	
Suppenküche und Minenfelder.....	4
Bericht einer Reise durch Bosnien-Herzegowina	
"Kurdistan nimmt keine Lüge an"	8
Abschiebung	
Deutsch-Algerisches Rückübernahmeabkommen.....	10
Die algerischen Schergen helfen bei der Abschiebung	
Noch ein Abschiebeabkommen unter Dach und Fach?.....	13
Palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon	
Schwerpunkt: Härtefallkommission	15
Diskussion	
Wer Ohren hat, der höre.....	21
Der Stellenwert der Anhörung beim Bundesamt im Asylverfahren	
Gesetzentwurf für eine/n Flüchtlingsbeauftragten.....	26
Eine europaweite Asyl-Lobby.....	30
Der Schutz der Menschenrechte durch europäisches Recht..	31
Bericht über ein Juristenseminar, veranstaltet vom FR Schleswig-Holstein	
Gehorsam oder Widerstand.....	35
Asyl in der Kirche	
Regionales	
Asylbewerberleistungsgesetz.....	41
Besonders restriktive Weisungslage im rot-grün regierten SH?	
Rassistische Gewalt in Pinneberg.....	44
Spendenaufruf	

INHALT

ab 15 Uhr	Ausstellung	<p>Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. lädt ein zur Eröffnung seiner neuen Geschäftsstelle in Kiel-Gaarden am Samstag, den 30.8.1997</p> <p>Die Nuzznics BAUERNPUNK MIT BASS & QUETSCH</p> <p>AFRIKANISCHE, BOSNISCHE UND SYRISCHE SPEZIALITÄTEN</p> <p>Kiel-Gaarden, Oldenburger Str. 25 zu erreichen mit Buslinie 8 bis Haltestelle Ostring oder Bus 7,12,9 bis Ostring/Preetzer Str.</p>
	Kinderprogramm	
16 Uhr	Grußworte	
	Buffet	
ab 17 Uhr		
<p>Bitte teilen Sie uns schriftlich bis zum 27.08.97 mit, mit wieviel Personen Sie zur Eröffnungsfest kommen werden. Tel. 0431-735000 Fax -736077</p>		<p>Der Ort</p>

Suppenküche und Minenfelder

Bericht einer Reise durch Bosnien-Herzegowina

Martin Link

Vom 23. bis 30.7.97 fuhren vier Vertreter der Schalom-Kirchengemeinde und die Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Nienendorf in Norderstedt erstmalig nach dem Krieg nach Bosnien-Herzegowina. Ziel der Reise war, die für Rückkehrer nach Bosnien-Herzegowina geltenden Alltags- und Überlebensbedingungen kennenzulernen. Die Reise¹ führte uns an unterschiedliche Plätze der kroatisch-moslemischen Föderation Bosnien-Herzegowina. Eine Fahrt in der Republika Srpska (RS) konnte aus Zeitgründen nicht realisiert werden.

Wir traten die Reise an, als die Beschlüsse der Innenministerkonferenz des

politik vieler Bundesländer. Auch Verwaltungsgerichte⁵ begannen die Rückführung von Flüchtlingen auch in die Föderation unter den gegenwärtigen Bedingungen für nicht zumutbar zu halten. Die Positionen der Wohlfahrtsverbände ist nach wie vor uneinheitlich: während der Paritätische Wohlfahrtsverband⁶ „Abschiebungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für unverantwortlich“ hält, bereitet das Rote Kreuz Rückkehrer in ihre lebensgefährliche Heimat durch die Abhaltung von Kursen zur Erkennung von Minen⁷ vor.

In Schleswig-Holstein stürmen verzweifelte Bosniaken die Beratungsstellen kirch-

machen andere Kommunalverwaltungen sich die Angst der Flüchtlinge vor der Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt zueigen und wenden sich, wie in Lübeck⁸, mit Petitionen an den Bundesinnenminister.

Um es vorweg zu nehmen: Wir haben in Bosnien eine alltägliche Wirklichkeit vorgefunden, die eine zwangsweise und massenweise Rückführung bosnischer Flüchtlinge in ihre Heimat derzeit ausschließt. Für diese Einschätzungen sprechen sowohl die soziale und wirtschaftliche Situation im Land, als auch die in vielen Gebieten - nicht nur der RS - festzustellende sehr fragile Sicherheitslage.

Selbst unsere Gesprächspartner in der Deutschen Botschaft und beim Stab der deutschen SFOR-Truppen war die Sorge um die Sicherheitslage dominierend. Seit der UNO-Razzia gegen die beiden serbischen mutmaßlichen Kriegsverbrecher Anfang Juni 97 in Priedor (RS) finden nicht nur fast täglich Anschläge auf internationale Organisationen und privat reisende Ausländer statt. Eine Rückkehr von Minderheiten in Mehrheitsgebiete anderer Ethnien ist im kroatischen Teil der Föderation nicht weniger gefährlich, als in der RS.

Innerhalb der RS bewegen sich selbst die SFOR-Truppen nur auf ganz wenigen, ausgesuchten Hauptverkehrsstraßen. Auch sie können für niemanden einen flächen-deckenden Schutz garantieren. Stabsobersfeldwebel Steiner betonte, daß eine Reise in die RS schon gar nicht in Begleitung von Föderationsbürgern angetreten werden sollte. „Daß Sie in einem solchen Fall mit Steinen beworfen werden, ist noch das Harmloseste, was Ihnen passieren könnte.“

Ebenfalls Frau Jokisch von der Deutschen Botschaft findet klare Worte für die Lage im serbischen Teil Bosnien-Herzegowinas: „Bei der Führung in der RS handelt es



Sarajevo: Sportplätze und Schulhöfe zu Friedhöfen

Bundes und der Länder vom Juni 97 inzwischen auch in unserem Bundesland Weisungscharakter bekommen hatten und v.a. Flüchtlinge aus der Föderation von der Ausländerbehörde mit Androhungen der Abschiebung bedacht wurden. In den vergangenen Monaten und Wochen häuften sich nicht nur von kompetenten nationalen² und internationalen³ Organisationen sowie öffentlichen Stellen⁴ Kritik an der offensiven Rückführungs-

licher Einrichtungen und der Wohlfahrtsverbände. Die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verhalten sich sehr unterschiedlich. Während einige Ausländerbehörden mit tage- oder wochenweise erteilten Duldungen die „Bereitschaft der freiwilligen Ausreise fördern wollen“ - der Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche sprach in diesem Zusammenhang von „teilweisem Terror“ einiger Ausländerbehörden -,

sich um eine Art diktatorisches Regime, das z.B. immernoch illegal 'Kriegssteuer' erhebt. Nach wie vor sind Anschläge, Gewaltverbrechen und Sprengungen von Häusern zu verzeichnen, die sich gegen rückkehrende kroatische und moslemische Bosnier und ihr in der RS verbliebenes Eigentum richten." Die Vorkommnisse in Jajce vom Wochenende des 2. August haben indes eindrucksvoll deutlich gemacht, daß ähnliche Bedingungen auch für moslemische Rückkehrer in die kroatischen Gebiete der Föderation angenommen werden müssen.

Die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb Bosnien-Herzegowinas sind für Einheimische wie Internationale erheblich durch die noch nicht beseitigten Minen beeinträchtigt. Seit Abschluß des Dayton-Vertrages im Dezember 1995 sind laut Herrn Steiner erst 5% der in BiH verlegten Minen beseitigt worden. Minen sind nicht nur von den beteiligten Armeen an den Frontverläufen und Transportwegen in großer Zahl verlegt worden, sondern auch „von Privat“ in Häusern und auf Grundstücken. Der SFOR liegen von keiner Seite brauchbare Minenkarten vor. Dazu kommt, daß es auch in der Föderation in geräumten Gebieten zu erneuter Verminum durch Unbekannte gekommen ist. Der Arzt Dr. Alia Mulaomerovic berichtete, daß allein in der Zentralambulanz von Sarajewo wöchentlich 15 Minenopfer eingeliefert werden. Am Tag unseres mittäglichen Besuches bei ihm war schon ein Minenräumer

am Flughafen zu Tode gekommen, ein Bauer war mit 15 seiner Ziegen in die Luft geflogen und einem 10-jährigen Kind wurden beide Beine und eine Hand abgerissen.

Daß Bundesaußenminister Kinkel nach seinem Ultra-Kurzbesuch am 25. Juli in Sarajewo verlauten ließ, eine „Deluxe-Rückkehr“ könne es nicht geben und die angeblich von den Flüchtlingen eingeforderte „Vollkaskosicherheit“ kritisierte, hat bei vielen unserer Gesprächspartner zu entschiedenem Unverständnis geführt. Denn mit der verstärkten Rückführung wird das Minenproblem spürbarer: Die Zahl der Verletzten und Toten durch Minenzwischenfälle ist im April 97 im Zusammenhang mit verstärkter Rückkehr landesweit auf 90 angestiegen. Nach Schätzungen von SFOR sind bisher aber nur 40 bis 50 % der Minenfelder erfaßt (17.000). Von den zur Räumung benötigten 2000 Minenräumern sind nur 400 im Dienst. 20 % der Minenunfälle sind tödlich. 20 % aller Minenopfer sind Kinder⁹.

Die Gesundheitseinrichtungen haben allerdings nicht nur mit Minenopfern zu kämpfen: Allein die Ambulanz von Dr. Mulaomerovic versorgt 300 bis 400 Patienten täglich. Dabei sind Unfallverletzungen, Bluthochdruck, akuten Herzkrankheiten, astmatischen Atembeschwerden und Erstickungsleiden, Diabetis, Krebs und Krebsfolgeleiden. Es gibt so gut wie keine dezentrale medizinische Versorgung. Weit verbreitet sind Neurosen, Psychosen, Trau-



matisierungen, soziale Isolation, Suizidgefährdung und zahlreiche Selbstmorde. Professorin Dr. Zehra Dizdarevic vom Universitätsklinikum beklagt das Fehlen medizinischer Laboranlagen und anspruchsvoller Diagnostik. So kann derzeit in BiH weder AIDS noch resistente TB diagnostiziert und behandelt werden. Die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem bundesrepublikanischen Exil sei im Prinzip gewünscht, sagt Dr. Mulaomerovic. Allerdings seien die derzeitigen sozialen, existentiellen und ökonomischen Bedingungen so schlecht, daß die Rückkehrer erfahrungsgemäß sehr schnell verzweifeln und krank werden, weil sie keinerlei Hilfe oder Unterstützung erhalten. Die Gesundheitsversorgung in Sarajewo und im Land ist schon jetzt für die Menschen unzureichend. Weitere Menschen könnten noch viel weniger angemessen behandelt werden.

Ähnlich ist die Einschätzung von Frau Dana Rimac, die als Vertreterin von Diakonie und Caritas im Deutschen Büro für rückkehrfördernde Maßnahmen in Sarajewo verschiedene Hilfsprojekte in BiH koordiniert: Die Überlebensnot der Rückkehrer und Binnenflüchtlinge ist kaum zu ermessen. Bisher habe es allerdings kaum konkrete Ansätze gegeben, Mittel für konkrete Kleinprojekte für Familien oder Familiengruppen zur Verfügung zu stellen. „Leute, die hier nicht Fuß fassen können, werden weiterwandern und früher oder später mit einem anderen Pass wieder nach Deutschland kommen. Die Rückführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt löst damit mit-



Gorazde

tefristig nicht einmal die deutschen innenpolitischen Probleme".

Die Flüchtlinge in BiH werden über die kantonalen Flüchtlingsministerien verwaltet. 100.000 Vertriebene befinden sich derzeit allein in Sarajewo, die Wohnraum besetzen. Die Stadt möchte, daß die ehemaligen Bewohner zurückkehren, da die Kriegs- und Landflucht der vergangenen Jahre auch eine starke demographische Veränderung mit sich gebracht hat. Animositäten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen gibt es reichlich: Stadtbevölkerung/Landleute, Binnenflüchtlinge/Einheimische, Rückkehrer/Im-Land-Gebliene, Religiöse/Säkulare, Radikale/Liberale... Die zugewanderte Landbevölkerung jedoch muß (und will) auch bleiben, weil die Dörfer in

In Zenica, Bihac, Bosanska Krupa werden mit BMZ-Mitteln Beratungsstellen für Rückkehrer und Binnenflüchtlinge eingerichtet. Die Adressen sind über die Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege (ZDWF), Siegburg, zu erfahren: Tel: 02241/50001, Fax: 02241/50003.

Diese Individualberatungsbüros haben folgende Aufgaben: Informationen über Hilfsprogramme; allgemeine Sozialberatung (Wohnung, Arbeit, Gesundheit, Schule, Steuern, Zoll, Banken, Registrierung, Versicherungen); Rechtsberatungen durch kooptierte Rechtsanwälte.

Das Beratungsbüro für Rückkehrer des Roten Kreuzes in Sarajewo befindet sich: Ul. Trampina br 2, 71000 Sarajevo, Tel/Fax: 00387 71 - 208 602, Beraterin dort ist Frau Aziza Karic.

Nach Auskunft des DRK-Vertreters in BiH, Bernd Hausmann, ist die Finanzierung dieser Beratungsstellen allerdings nur bis Ende 1997 gesichert.

vielen Fällen vollständig zerstört sind, oder ein insbesondere auf die Landwirtschaft gestütztes Leben durch die weitflächige Verminderung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

Es gibt derzeit in Stadt und Land kaum Erwerbsmöglichkeiten. Nur 20% finden Arbeit. Von diesen arbeiten allerdings einige Menschen für 50,- oder 80,- DM monatlich, nur um ihre Arbeitsstellen zu erhalten. Die größten Arbeitgeber sind derzeit die internationalen Hilfsorganisationen. Frau Rimac betont, daß die Exilierten für viele Menschen mit ihren Geldsendungen noch lange eine unverzichtbare Stütze sein werden.

Auf unsere Fragen nach den Fortschritten wirtschaftlicher Entwicklung erhalten wir gleichlautende von Hoffnungslosigkeit geprägte Einschätzungen. Die Betriebe arbeiten, wenn überhaupt, nur mit 15 bis 20 % der Vorkriegskapazität. Aber die ehemaligen sozialistischen Produktionsbedingungen sind nicht wiederbelebbar. Alte Betriebe haben in den Jahren des Krieges ihre Kunden auch im internationalen Wettbewerb verloren. Besonders der Bürgermeister der Industriestadt Gorazde, Diplom-Ing. Smajo Bascelija, bedauert die Stagnation. Das Klima für Investitionen ist sehr schlecht. Selbst bosnisches Exilkapital hält sich sehr zurück, weil bis dato weder Rechtssicherheit hergestellt noch die Eigentumsfrage gelöst ist. Die derzeitige Steuerpolitik ist sehr kontraproduktiv; z.B. erfolgt die Besteuerung schon nach dem ersten Betriebsjahr, was Investitionen unter ein zusätzliches Risiko stellt. Es gibt noch keine Klarheit über das zukünftige Bankwesen und auch nicht über die Währung. Dazu kommt, daß die politische Führung im Lande alles andere als einig ist. In diesem Klima sind die Flüchtlinge die Faustpänder aller politischen Interessensgruppen vor den anstehenden Wahlen.

„Der Krieg hatte seine Ursachen nicht nur in den ethnischen Konflikten, sondern v.a. in der herrschenden wirtschaftlichen Ungerechtigkeit. Eine von Deutschland aus forcierte Rückkehrpolitik bedeutet die Fortschreibung dieser wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, ohne daß das Land eine Chance bekommt, sich sozial und politisch zu konsolidieren. Man darf nicht die Tatsache, daß an wenige Orte eine Rückkehr möglich ist, mißbrauchen um jeden zurück zu schicken. Es gibt keine angemessene Pauschallösung. Die deutschlandpolitischen Interessen sind ausge-

sprochen kontraproduktiv. Das Land braucht bestimmt noch 4 bis 5 Jahre, um die Voraussetzungen für eine Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen.“

faßt Dana Rimac die Einschätzungen der im Lande tätigen Hilfsorganisationen zusammen.

Letzte Meldung!-Eilt!

Letzte Meldung!

Die Europäische Kommission stellt ab sofort Haushaltsmittel von jeweils 10 Millionen Ecu zur Verfügung, die zur Finanzierung von Projekten für Flüchtlinge aus BiH eingesetzt werden sollen. Noch im laufenden Jahr sollen Projekte für die „Rückkehr bosnischer Flüchtlinge“ und für die „Integration von Flüchtlingen“ bezuschußt werden. Projekte, die aus diesem EU-Topf und aus Landesmitteln noch 1997 gefördert werden sollen, müssen bis zum 1.9.97 (!) beim Innenministerium in Kiel beantragt werden: Innenministerium S.-H., IV 650a - 412.875, Frau Christel Kienzler, Postfach 1133, 24100 Kiel, Tel: 0431/9883281, Fax: 0431/9882833.

Information und beratung über die EU-Förderung über BSH-Neumünster, Herr Carstens, Tel: 04321/977212.

Die Antragsunterlagen können in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates S.-H. angefordert werden:
Tel: 0431/735 000
Fax: 0431/736 077.

Wir erlebten die Situation in Gorazde als beispielhaft für die Regionen BiH's, die im Krieg mitten im Frontverlauf lagen und danach durch die Beschlüsse des Dayton-Vertrages „zerrissen“ wurden. Vor dem Krieg betrug die Bevölkerung hier 37.000 Einwohner. Die Kampfhandlungen zerstörten 40% des verfügbaren Wohnraums. Zwei zum Kanton gehörende Bezirke sind - völlig zerstört - nach dem Dayton-Vertrag an die RS gefallen. Heute leben 34.500 Menschen in der Stadt und 39.240 im gesamten Kanton. Die soziale Lage ist mehr als sehr angespannt. Die Stadt ist völlig überlastet mit der Versorgung allein der Binnenflüchtlinge

aus den Jahren 1992ff. Derzeit kommen noch etwa 100 monatlich. In den vergangenen 6 Monaten mußte die Stadt einen Zuzug von 1500 Rückkehrern aus anderen Teilen Bosniens, aus der RS und aus Westeuropa (998) verkraften. 691 Menschen leben in Camps, wie alten Schulgebäuden und Sporthallen. 220 Familien leben in Ruinen, 350 Familien leben in fremden Eigentum von derzeit noch exilierten Flüchtlingen. 800 Familien sind obdachlos, sie vegetieren in Kellern, Garagen oder Schuppen. In Jabuca, einem Vorort, leben die Leute seit Jahren in Zelten.

Gorazdes Bürgermeister Smajo Bascelija und Kantonsflüchtlingsminister Safet Starhonic sind sich einig: Eine weitere Unterbringung neu ankommender Flüchtlinge ist unmöglich! Wir bekommen Gelegenheit, eine ehemalige Schule zu besuchen, in der jetzt 36 Familien mit 96 Personen untergebracht sind. Das Gebäude ist stark zerstört (50 %), Es gibt kaum Fensterscheiben, sondern meistens Plastikfolien vor den Fensterlöchern. Bäder sind nicht vorhanden. Auf jeder von drei Etagen gibt es eine Toilette. Im obersten Stockwerk wird es bei jedem Regen naß, weil das Dach an vielen Stellen undicht ist. Die Gesichter der Bewohner spiegeln Depressivität, Traumatisierung und Hoffnungslosigkeit. Die Familien leben in Kammern, die von den ehemaligen Klassenzimmern abgeteilt worden sind, unter menschenunwürdigen Bedingungen. Es ist ungeheuer schmutzig und von Hygiene kann im gesamten Gebäude nicht gesprochen werden. Es wimmelt von Mäusen, Ratten und Kakalaken. Die Zimmer der Familien sind gleichzeitig Schlaf- und Wohnraum, Kinderspielraum, Küche und Intimbereich. Die Bewohner kochen sich selbst auf Holzöfen in ihren Zimmern. Die Brandgefahr ist erheblich.

Immer wieder erzählen uns alleinstehende alte Menschen von ihrem Hunger. Manche sammeln sie sogar Kräuter und Brennnesseln. Die Kommunalverwaltungen verteilen mancherorts Brot nur in „besonderen sozialen Härtefällen“. Ein kg Salz kostet 100,- DM, 1 kg Mehl 25,- DM, 400 gr Tabak 1000,- DM. Wer noch etwas besitzt, hat kaum noch Möglichkeit, Halsketten, Ringe oder goldene Armbänder für

Lebensmittel einzutauschen, weil niemand den Schmuck haben will. 1 Gramm Gold bringt nur noch 3,- DM.

In den Bezirken Sarajewos werden Alte notdürftig vom Roten Kreuz versorgt. Im Stadtteil Pofalici sind 50% der Bewohner sind Flüchtlinge (3.000). Das Gebäude der Suppenküche ist baufällig. Es gibt weder Strom noch Telefon, nur kaltes Wasser. Die hygienischen Bedingungen sind ungenügend. Die Suppe ist dünn und wässrig und wird an zwei Tagen wöchentlich an einen festen Verteiler von 134 mindestens 65 Jahre alten Personen, den Ärmsten der Armen, ausgegeben, die sich mit Bezugskarten legitimieren müssen. Früher waren es 353 Personen, aber als nach dem Krieg die Spenden zurückgingen, mußte die Ausgabe eingeschränkt werden. Es sind alte, kranke, alleinstehende und gebrechliche Menschen. Sie werden vom Ortsamt und dem Ortsverband des Roten Kreuzes ausgewählt. In diesem Bezirk (einer von vier in Sarajewo) gibt es 13 solcher Suppenküchen.

Alma Delizaimovic, die für Flüchtlinge zuständige Sozialarbeiterin der Stadt Gorazde, führt uns in die Hauptschule Fahro Bascelija. In der Sporthalle sind 20 Personen untergebracht, die alle sehr alt, alleinstehend und in allen Fällen seelisch gestört und oft körperlich behindert sind. Dort liegen sie auf verlausten, am Boden liegenden Matratzen, umgeben von zerfetzten Kartons und Plastiktüten, gefüllt mit ihren Habseligkeiten. So vegetieren die alten Leute dort seit 5 Jahren. In einem Jahr muß für sie ein anderer Ort gefunden sein, weil die Schule den Raum

wieder beansprucht. Das Rote Kreuz versorgt die Menschen mit Suppe und Kleidung. Eine weitere Betreuung gibt es nicht. Im Gebäude sind einige Handwerker mit Renovierungsarbeiten beschäftigt. Manchmal erklären sich diese bereit, die Alten zu waschen. Einige der hier lebenden Personen sind so schwer bettlägerig krank, daß sie ins Krankenhaus müßten. Es gibt aber nirgends ein freies Bett für sie...

Anmerkungen

- 1 Ein vollständiger Reisebericht kann angefordert werden: Schalom Kirche, Pastor Christian Stehr, Lütjenmoor 13, 22850 Norderstedt
- 2 Keine Rückführung mit der Brechstange, pro asyl, Fft./M., 1.6.97; Stellungnahmen von GTZ- und THW-Vetretern im Reisebericht vom 24.2. bis 1.3.97, pro asyl u.a., Fft./M., 13.3.97
- 3 UNHCR, Auskunft an das VG Würzburg, 10.12.96; UNHCR: Gegen Zwangsrückkehr bosnischer Flüchtlinge, FAZ 17.4.97
- 4 Innenausschuß: Termin für Rückkehr von Kriegsflüchtlingen unrealistisch, TAZ 20.2.97; Vertraulicher Bericht (des Auswärtigen Amtes) warnt vor Abschiebungen, TAZ 18.3.97; Kinkel legt sich mit den Innenministern an, Der Spiegel 12.5.97
- 5 VG Bremen, Az. 4V324/96, vom 16.7.97; VG Göttingen, Az. 4 B 4215/97, v. 20.5.97
- 6 Positionspapier zur Rückkehr von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Fft./M., Mai 1997
- 7 Mörderisches Teufelswerk, Hamburger Abendblatt 18.6.97
- 8 „...erbitte ich Ihre Stellungnahme sehr kurzfristig, zumal ich unsere Ausländerbehörde anweisen werde, nicht vor Eingang Ihrer Antwort in Angelegenheiten der bosnischen Kriegsflüchtlinge tätig zu werden.“, Brief an Bundesinnenminister Kanther von Bürgermeister M. Bouteiller, Lübeck, 27.6.97
- 9 pro asyl, Presseerklärung vom 28.7.97



Die Märkte Sarajewos haben ein reichhaltiges Angebot, aber kaum Kunden. Die Preise sind astronomisch und niemand hat Arbeit und Geld.

“Kurdistan nimmt keine Lüge an!”

Krekar Murschid

Nach dem 2. Golfkrieg hatten Kurdische Revolutionäre zunächst die Saddam-Truppen aus Kirkuk und vielen anderen Städten vertreiben können. Aber auf dunklen Kanälen konnte Saddam ungeheure Mengen Kriegsmaterial von den amerikanischen Truppen wiederbeschaffen und so überzogen die Saddam-Truppen Kirkuk und andere Städte mit beispiellosem Terror. Kirkuk wurde bombardiert, und ein Freund von mir versuchte, wie viele andere, die brennende Stadt zu verlassen.

Es war eine zusammengewürfelte Gruppe von einigen Frauen mit kleinen Kindern, einem alten Mann und mehreren jungen Männern. Sie flohen mit dem, was sie auf dem Leib trugen, und das war in einigen Fällen fast nichts, manche waren sogar barfuß. Die meisten von ihnen waren einander unbekannt. Plötzlich tauchten am Ende des Weges irakische Soldaten auf. Ehe die Flüchtlinge reagieren konnten, wurden sie festgehalten. Der Kommandant ließ die Gruppe zusammentreiben, es waren ungefähr 9 Leute. Kurz zuvor hatte er bereits 7 andere Flüchtlinge gefangen nehmen lassen. Dann fragte er jeden nach seiner Volkszugehörigkeit, ob Araber, Turkmane oder Kurde, und ließ die Araber und Turkmanen auf die eine und die Kurden auf die andere Seite treten.

Die Frauen mit ihren Kindern trugen kurdische Kleidung und konnten deshalb nicht leugnen, Kurden zu sein. Auch der alte Mann gab sich als Kurde zu erkennen, sagte aber zu den Jungen: "Sagt nicht daß ihr Kurden seid, sonst bringen sie euch um". Einer der Jungen

erklärte trotzdem, Kurde zu sein, und wurde deshalb von dem Offizier als Nichtsnutz beschimpft. Er widersprach, er sei kein Kämpfer, sondern Medizinstudent, und zeigte seinen Studentenausweis. Der Offizier schleuderte den Ausweis verächtlich weg, sagte, daß sei ihm scheißegal und stieß den Jungen zu den anderen Kurden.

Mein Freund, in Todesangst, gab sich daraufhin als Turkmane aus und wurde zu den anderen Nichtkurden gebracht. Der Kommandant befahl jetzt seinem Unteroffizier, alle Kurden zu erschießen.

Daraufhin warf sich der alte Mann vor dem Offizier zu Boden, küßte seine Schuhe und flehte ihn an: "Tötet mich, aber laß die anderen laufen! Sie sind unschuldig und haben ihr Leben noch vor sich!".

Ungerührt stieß dieser den Alten mit einem heftigen Fußtritt zur Seite und sagte: "Verzieh dich!", woraufhin er seinen Befehl wiederholte.

Eines der Kinder, etwa 3 Jahre alt, fing laut an zu weinen. "Warum weint das Kind?", fragte der Kommandant den Unteroffizier. Der Unteroffizier wiederholte die Frage. "Warum weinst du?" fragte die Mutter das Kind und das Kind zeigte auf seinen Schuh, den es verloren hatte. "Es weint", sagte die Mutter, "weil es seinen Schuh verloren hat. Es weiß nicht, was hier geschieht".

"Holt den Schuh, zieht ihn dem Kind an", befahl der Kommandant, "und dann erschießt sie alle".

Das Kind bekam seinen Schuh angezogen. Dann erschoss der Unteroffizier mit seiner Maschinenpistole die ganze Gruppe, und dabei weinte er.

Als mein Freund das sah, bereute er, nicht als Kurde mit den anderen gestorben zu sein. Er war danach lange Zeit in psychiatrischer Behandlung.

Solche Tragödien sind in Kurdistan immer wieder passiert und passieren noch. Um

die aktuelle Situation, vor allem im Süden (d.h. im heutigen Irak) verstehen zu können, muß man wissen, daß ganz Kurdistan fast 400 Jahre lang ein Teil des Osmanischen Reiches war, bis dieses nach dem 1. Weltkrieg zerfiel. Danach wurde Kurdistan unter Federführung der regionalen Kolonialmächte Frankreich (späteres Syrien betreffend) und England (späterer Irak und andere) auf insgesamt 4 Staaten aufgeteilt: Türkei, Syrien, Iran und Irak. Die Anerkennung des Iraks als anerkanntes Völkerbundsmitglied 1932 erfolgte sogar ausdrücklich unter der Bedingung, den Kurden nationale Rechte zu gewähren! Andererseits wurden



Sarajevo. Klaus Kinkel: "Die Flüchtlinge, die wir gerne aufgenommen haben, sollen im Interesse des Landes und in ihrem eigenen Interesse zurückgeführt werden."

die Interessen der Kurden und Armenier in den Verträgen zwischen den Siegermächten England/ Frankreich und dem Osmanischen Reich (Sèvres 1920 und Lausanne 1923) vollkommen unzureichend berücksichtigt, trotz anderslautender Versprechungen. Das Haupt

**Krekar
Murschid**

(Pseudonym) ist Kurde aus dem Nordirak. Er lebt seit 1994 als anerkannter politischer Flüchtling in Deutschland



Maglaj: In dieses Haus sollen zwei Familien mit vier kleinen Kindern zurückkehren, die z.Zt. noch in Norderstedt leben.

tinteresse der Siegermächte war ein anderes, nämlich die Sicherung des Zugriffs auf Bodenschätze und vor allem die Ölquellen in dieser Region, und zwar für so lange Zeit wie möglich. Zu diesem Zweck setzten die Kolonialmächte (England/ Frankreich und im Hintergrund die USA) regionale Clanchefs als Herrscher über die neugegründeten Staaten ein und spielten sie gegeneinander aus. In all diesen Staaten fanden sich die Kurden als Minderheit wieder und wurden von der arabischen, türkischen oder persischen Mehrheit (die auch die jeweilige Regierung stellte) unterdrückt.

Wer über die "Kurdische Tragödie" spricht, muß diesen Zusammenhang mit einbeziehen, die Argumentation bekommt Schlagseite, wenn man Kurden als „Kurdische Türken“, „Iraker“, „Iraner“ oder sonstwas bezeichnet.

Um den erwarteten kurdischen Widerstand klein zu halten, haben die verschiedenen Regierungen einzelne kurdische Clans gegenüber den anderen bevorzugt.

Diese Clans haben "kurdische" Parteien gegründet, die ihr Glück als irakische, türkische, iranische oder syrische Kurden sehen und alles, was sich jenseits des eigenen Tellerrandes befindet, bekämpfen. Damit sind sie die Totengräber eines vereinten Kurdistans.

Im Süden und Osten Kurdistans (heutiger Irak und Iran) spielen vor allem die PDK (Demokratischen Partei Kurdistans) unter Leitung von Massud Barsani, und PUK (Patriotische Union Kurdistans) unter Leitung von Jalal

Altalabani, wie anderen kleinen kurdischen Parteien diese Rolle.

Sie haben Tausende in den Tod geschickt, die in dem Glauben, für ein vereintes Kurdistan zu kämpfen, gestorben sind; in Wirklichkeit haben die Parteiführer diese Märtyrer für ihre selbstsüchtigen Ziele mißbraucht.

Die Chronik jener Parteien, besonders der PDK (Barsani) ist voll von Treubrücken. Sie feilschen mit den Regierungen Iraks, der Türkei, Irans und Syriens, aber immer auf Kosten der Befreiung Kurdistans, und der Verlierer war bis jetzt auch immer das Kurdische Volk.

So verhandelten z.B. 1966 Talabani mit der irakische Regierung gegen PDK; 1970 die PDK unter Bersani mit Irak gegen Talabani (Märzdeklaration); 1976-979 PDK(Barsani) mit die iranische Regierung gegen die kurdische Revolutionäre im Iran; 1982-1983 die PUK unter Talabani mit die irakischen Regierung; 1988 ebenfalls die PUK(Talabani) mit der iranische Regerung; und 1991 Barsani und Talabani mit Saddam. Die Bevölkerung wurde von Saddam-Truppen aus den kurdische Städten vertrieben, aber im August 96 hat die PDK Partei (Barsani) dazu aufgerufen, Kurdistan zu erobern. Städte wie Erbil, Sulaymania, Dehok, und Umgäges waren für 6 Jahre unter kurdischer Herrschaft (1991-1996), zwischenzeitlich hat PDK-Barsani (zu seinen Gunsten) mit der irakischen und der türkischen Regierung Abkommen geschlossen. In Erbil ließ er mit Hilfe von Saddam-Truppen

tausende arabischer und kurdischer Oppositioneller auf der Straßen ermorden. Die USA haben 4500 Leute aus der Oppositionen in die USA evakuiert. 1997 hat die PDK unter Barsani dem türkischen Militär geholfen, mit tausenden Panzerwagen und hunderten Kampfflugzeugen und Helikoptern den Süden Kurdistans zu erobern. Die PDK Kämpfer waren an der Spitze der Karawane der türkischen Soldaten, die Kurdischen Flüchtlinge aus der Türkei zu ermorden. Seit sie aus der Türkei in den Nordirak geflohen waren, wurden die Kurdischen Flüchtlinge hin und her geschoben und von allen Seiten bedroht. Jetzt stellte die UNHCR ihre Versorgung gänzlich ein. (Helen Feinberg - 25./26.01.97 -die tageszeitung)

Das Ziel der türkischen Militärs war nicht die PKK oder die Sicherung der Grenze, sondern um von der Krise der Türkischen Regierung abzulenken. Die Armee wurde in den Irak geschickt, um einen Militärputsch zu verhindern.

Heute haben sich alle kurdischen Befreiungsparteien in ganz Kurdistan gegen die verräterische Politik von PDK-Barsani vereinigt.

Wir möchten wie alle anderen Nationen in unserem eigenen Staat, mit unserer Sprache und Kultur in Freiheit leben, ohne irgendwelche Einmischungen von außen.



Maglaj

Deutsch-Algerisches Rückübernahmeabkommen

Die algerischen Schergen helfen bei der Abschiebung

Martin Link

Im Februar wandten sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und der Nordelbische Arbeitskreis Asyl in der Kirche mit einer gemeinsamen getragenen Abschiebestopp-Forderung¹ zugunsten algerischer Flüchtlinge an Innenminister Dr. Ekkehard Wienholtz. Daraufhin ließ sich das Innenministerium zunächst alle von Ausländerbehörden geplanten Abschiebungen von Algeriern zur Zustimmung vorlegen². Auf die Zahl dennoch vollzogener Abschiebung hat dieses Verfahren keinen spürbaren Einfluß.

Die Lage in Algerien ist indes unverändert: Fundamentalistische Terrorgruppen unbekannter Zahl eliminieren willkürlich alle, die nicht auf ihrer Seite sind. Die Armee und von ihr aufgerüstete „Selbstverteidigungsgruppen“ säen ihrerseits im Namen der „Terrorismusbekämpfung“ Angst und Schrecken. 50.000 Menschen sind nach Angaben von amnesty international, nach einheimischen Quellen sogar bis zu 120.000, bislang dem „Heiligen Krieg“ oder der „Terrorismusbekämpfung“ zum Opfer gefallen. Viele wurden umgebracht, nur weil sie sich weigerten, mit dem einen wie dem anderen Lager zu kollaborieren. Das Morden geht auch nach den Wahlen weiter. Zeitgleich mit der Freilassung des Führers der Islamischen Heilsfront (FIS), Abassi Madani, am 15. Juli, begann die Armee mit einer Offensive gegen Kämpfer der Bewaffneten Islamischen Gruppen (GIA), der 160 Personen zum Opfer fielen. Daraufhin kamen allein in den letzten zwei Wochen über 200 Menschen bei Anschlägen und Überfällen zu Tode.

Al Mouri's in Lübeck sind nicht die einzige algerische Familie, die die Weigerung unseres Innenministers, einen Abschiebestopp zu ihrem Schutz zu erlassen, ins Kirchenasyl zwingt. Ihre Ängste sind nur allzu

berechtigt. Es gehört zur üblichen Praxis, daß die Flüchtlinge nach der Ankunft von algerischen Sicherheitskräften der Generaldirektion für Nationale Sicherheit (DGSN) verhört und dabei oft auch über einen längeren Zeitraum in Polizeigewahrsam festgehalten werden, wobei ihnen durchaus Mißhandlung droht. Der Vorsitzende der algerischen Menschenrechtsliga, Ali Yahia, berichtete bei seinem jüngsten Deutschlandbesuch im April 1997 über zahlreiche Fälle von Abgeschobenen, die seit ihrer Ankunft verschwanden³. Die Deutsche Botschaft hat auf Nachfragen bisher immer verneint, Kenntnis von solchen Fällen zu haben, zum Teil mit dem

Nach längerer Verhandlung ist das deutsch-algerische Rückübernahmeabkommen⁴ seit Mitte Mai 97, ohne die Ratifizierung abzuwarten, zunächst vorläufig⁵ in Kraft. Die Klammheimlichkeit, mit der die Bundesregierung „ein Protokoll mit der Regierung eines Landes abschließ(t), in dem die Sicherheitskräfte in dem Geruch stehen, in bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen manchmal mit Methoden vorzugehen, die sich mit den Menschenrechten nicht vereinbaren lassen,... es den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch die Nichtveröffentlichung aber unmöglich mach(t), in sachbezogener Weise im Rahmen deutscher



Argument, daß Familienangehörige bisher nicht vorstellig geworden seien. Die Tatsache, daß Angehörige aus berechtigter Angst, ihre eigene und die Sicherheit der Verschwundenen noch mehr zu gefährden, häufig über einen langen Zeitraum schweigen, darf aus unserer Sicht vom Innenministerium nicht zum Argument für die Sicherheit der Flüchtlinge verdreht werden.

Menschenrechtspolitik gegenüber Algerien zu handeln“, hatte selbst innerhalb der Bundestags-SPD zu Verstimmung⁶ geführt. Das Abkommen regelt ausschließlich bundesdeutsche Interessen, selbst minimale Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 werden nicht eingehalten. Dieses Abkommen ist kein gegenseitiger Vertrag, sondern bezieht sich ausschließlich auf algerische

Flüchtlinge, die in Deutschland leben. Es werden keine möglichen Gefahrenmomente erwähnt, die gegen eine Abschiebung sprechen. Auch Maßnahmen vor der Abschiebung, mit denen eine mögliche Gefährdung reduziert werden kann, wie der Kontakt mit einem Anwalt oder Menschenrechtsorganisationen sind nicht vorgesehen.

Als besonderer Skandal erscheint allerdings die Tatsache, daß zukünftig algerische Polizeibeamte abgeschobene Flüchtlinge bis zu den Zielflughäfen Algir, Oran und Constantine begleiten werden. Nachdem man algerische Flüchtlinge schon bislang den Sicherheitsbehörden frei Haus geliefert hatte, finanziert das Bundesinnenministerium nun ihre persönliche Abholung auf deutschen Flughäfen. Pro asyl⁷ wertet das entsprechende Zusatzprotokoll⁸ des Rücknahmeabkommens als „unverhohlene Kollaboration mit dem algerischen Terrorregime. Welche Art von Sicherheitspersonal Algerien hier einsetzen wird, liegt auf der Hand: Die Schergen dürfen selber Hand anlegen.“ Im Brief des BMI an die Innenminister der Länder heißt es hierzu: *„Erfreulich ist jedoch, daß sich Algerien in den abschließenden Verhandlungen doch noch bereit erklärt hat, der deutschen Bitte nachzukommen und algerische Polizeibeamte bei den Maßnahmen zur Rückführung der im Rahmen des Protokolls abgeschobenen Algerier zu beteiligen. Das ist angesichts der stetig zunehmenden Zahl renitenter algerischer Schüblinge von enormer praktischer und medienöffentlicher Bedeutung.“*

Doch die Gefährdung Exilierter, ins Visier algerischer Häscher zu geraten, beginnt schon lange vor der zu befürchtenden Abschiebung. Wie aus einer jetzt bekanntgewordenen Auskunft des Bundesinnenministeriums⁹ an das Verwaltungsgericht Kassel vom 26.5.97 hervorgeht, weiß die Bundesregierung um die Bespitzelung von Algeriern in Deutschland durch den algerischen Auslandsnachrichtendienst Direction de Documentation et de Sécurité Extérieure (DDSE). „Die Aufklärungsarbeit“, so der vom BMI übernommene Begriff, erfolge dabei in erster Linie bei Algeriern, „die aus unterschiedlichsten Gründen mit der Botschaft oder dem Generalkonsulat Verbindung aufnehmen und nachrichtendienstlich interes-

sant erscheinen. Der algerische Nachrichtendienst versucht aber auch aktiv, Zugang zu Oppositionsangehörigen im Ausland zu erlangen und oppositionelle Kreise dort zu penetrieren.“ Nachrichtendienstliche Erfahrungen sprächen im übrigen dafür, das in den Medien veröffentlichte, bekanntgewordene regierungskritische Äußerungen Oppositioneller in Deutschland durch den Geheimdienst an die Zentrale in Algir weitergeleitet werden.

Nach Schätzungen von Flüchtlingsinitiativen sind in Deutschland von 23.000 ca. 8.000 algerische Flüchtlinge, in Schleswig-Holstein ca. 180, von einer drohenden Abschiebung betroffen, nachdem ihre Asylansträge negativ beschieden wurden. Die Anerkennungsquote bei algerischen Staatsangehörigen ist ausgesprochen gering, sie betrug 1996 ca. 1,17 %. amnesty international spricht von einer pauschalen Ablehnungspraxis. Algerier stellen zur Zeit eine der größten Gruppen von Abschiebungshäftlingen.

Die in Deutschland lebenden algerischen Flüchtlinge setzen sich im wesentlichen aus drei größeren Gruppierungen zusammen. Zur ersten Personengruppe gehören Menschen, die von militanten Islamisten verfolgt werden - wie Frauen, Journalisten, Menschenrechtler, Angehörige linksgerichteter Parteien und Regierungsangestellte. Zur zweiten und dritten Gruppe gehören Wehrdienstverweigerer und Deserteure aus Armee

und Polizei, sowie Sympathisanten und Mitglieder der Islamischen Heilsfront (FIS), die sich zumeist zwar nicht am gewaltsamen Kampf beteiligten, aber dennoch Verfolgung zu befürchten haben. Nicht selten wird diese Gruppe gleichzeitig von staatlichen Sicherheitskräften und von islamistischen Gruppen unter Druck gesetzt. Allein schon die Tatsache, daß nur ein Familienmitglied sich auf islamistischer Seite politisch betätigt oder in den Untergrund gegangen ist, kann ausreichen, andere Angehörige in große Gefahr zu bringen, da die Sippenhaft eine gängige Methode der staatlichen „Terrorismusbekämpfung“ ist. Besonders schwer haben es in Deutschland Flüchtlinge, die sich vor islamistischen Gruppen in Sicherheit gebracht haben: Da sie keiner staatlichen Verfolgung ausgesetzt sind, haben sie auch keine Chance, als asylberechtigt anerkannt zu werden, obwohl der algerische Staat schon seit mehreren Jahren nicht mehr in der Lage ist, ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Von Seiten des Kieler Innenministeriums wird die Abschiebung von Flüchtlingen indes damit gerechtfertigt, daß alle betroffenen Flüchtlinge ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen hätten und als nicht asylberechtigt gelten sowie Beweise für das Verschwinden Abgeschobener bisher nicht erbracht worden seien. In bezug auf Algerien sind erhebliche Zweifel angebracht, ob bei der Landesregierung ausreichende Hintergrundkenntnisse der gegenwärtigen Men-

Leserbrief:

„Am 26.6.1997 ist geschehen, was wir mit allen Kräften haben verhindern wollen, seit wir die Familie Guettal aus Algerien (Eltern, zwei Kinder, 4 u. 6 Jahre) unterstützen: Die Familie Guettal ist im Morgengrauen im Schlaf überrumpelt, abgeholt und in ihr Heimatland Algerien abgeschoben worden. Sechs Polizisten, ein Hausmeister zum Aufschließen der Wohnungstür, eine weitere Person vom Amt Barsbüttel und ein Arzt, der Frau Guettal, die einen Schwächeanfall erlitt, „reisefähig“ (amtsdeutsch) machte, waren mit von der Partie.

Dieses Vorgehen ruft tiefste Abscheu in uns hervor... Wie kann man eine Familie, die Angst um ihr Leben hat, nach Algerien zurückschieben, wo Mord und Terror herrschen, und die Regierung nicht in der Lage ist, ihre eigenen Bürger zu schützen? Woher nimmt der Gesetzgeber das recht, mit hilflosen Menschen so umzuspringen, als wären sie Kriminelle? Warum gibt es nicht mehr Menschen, die der Praxis des unmenschlichen Asylgesetzes entgegengetreten um so der Menschenwürde zur Geltung zu verhelfen, wie sie im Grundgesetz verankert ist? Denn das Grundgesetz gilt für alle Menschen, die in Deutschland leben!“

Karin Falk und Hans P. Falk, Dr. Wulf Jütting, Ingrid und Hans Georg Pfeifer, Barsbüttel, 14.7.97



Gorazde: Der Bürgermeister Smajo Bascelija: "691 Menschen leben in Schulgebäuden oder Turnhallen, 220 Familien in Ruinen, 350 Familien besetzen fremdes Eigentum, 800 Familien sind obdachlos".

schenrechtssituation vorhanden sind. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, die im Kieler Innenministerium zur Beurteilung herangezogen werden, stehen in einem eklatanten Gegensatz zu den Recherchen von amnesty international und anderen kompetenten Berichterstellern. Diese Recherchen beziehen sich immerhin auf regelmäßige Befragungen von Betroffenen und Experten in Algerien selbst, während die Datenerhebung der Botschaften deutlich weniger intensiv sind. Darüber hinaus ist die verharmlosende Darstellung der politischen und menschenrechtlichen Lage in Algerien offensichtlich auch von politischen Rücksichtnahmen auf das algerische Militärregime beeinflusst.

Die algerische Wirklichkeit¹⁰ ist erschreckend: Die Regierung verhindert jegliche Berichterstattung über die Menschenrechtssituation im Land um den Eindruck zu vermitteln, daß es kein wirkliches Sicherheitsproblem gibt und die Lage unter Kontrolle ist. Die Zensur der Medien ist lückenlos, insbesondere aller "sicherheitsrelevanten" Informationen. Post und Telefon werden überwacht und ausländische Journalisten, insofern sie nicht längst des Landes verwiesen wurden, können nicht ungehindert recherchieren. Meldungen über Menschenrechtsverletzungen staatlicher Stellen oder paramilitärischer Milizen werden als pro-islamistische Propa-

ganda denunziert. Menschenrechtsorganisationen haben immer wieder aufgedeckt, daß Folter, extralegale Hinrichtungen und "Verschwindenlassen" zur routinemäßigen Praxis des Militärregimes gehören. Laut der Internationalen Föderation der Menschenrechtlichen sind bis dato bis zu 3000 Menschen verschwunden (dpa, 2.5.97). In keinem Fall ist es bisher gelungen, Informationen über den Verbleib der Verschwundenen zu erhalten. Die Sondergerichte haben im ersten Jahr ihres Bestehens über 1100 Todesurteile verhängt, darunter 964 in Abwesenheit. Nach offiziellen Verlautbarungen wurden 26 vollstreckt. Gefangene dürfen offiziell 12 Tage ohne richterlichen Befehl und ohne Möglichkeit anwaltlicher Vertretung festgehalten werden, in Wahrheit werden daraus oft Monate. Anfang 1993 ließ die Regierung 6.000 Straftäter vorzeitig frei, um in den Knästen Platz für politische Gefangene zu schaffen.

Angesichts dieser verheerenden menschenrechtlichen Situation in Algerien ist eine Abschiebung von Flüchtlingen allein schon aus humanitären Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein fordert den Innenminister der rot-grünen Landesregierung erneut auf, umgehend einen Algerien-Abschiebestopp zu erlassen.

Anmerkungen

- 1 „Abschiebestopp für Algerien“, Offener Brief an IM Wienholtz, FR S.-H. u. NE AK Asyl in der Kirche, 2.2.97
- 2 Schreiben des IM Wienholtz an den FR S.-H., Kiel, 18.2.97
- 3 „Und plötzlich ist auch der Mörder tot“, die tageszeitung, 21.4.97
- 4 Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Identifizierung und die Rücknahme, Bonn, 14.2.97
- 5 „Um diesem Wunsch der deutschen Seite möglichst zu entsprechen, darf ich Ihnen vorschlagen, daß die Bestimmungen des Protokolls für die bereits identifizierten Algerier 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls vorläufig in Kraft treten, bis die verfassungsrechtlichen Formalitäten seiner Ratifizierung durchgeführt sind, damit die von dem Protokoll betroffenen Institutionen die erforderlichen Vorkehrungen treffen können.“, aus den gleichlautenden gegenseitigen Briefen des BMI und der algerischen Botschaft, Bonn 14.2.97
- 6 vergl. Sitzungsprotokoll, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 174. Sitzung, Bonn, 14.5.97
- 7 „Die Schergen fliegen mit“, Presseerklärung, pro asyl, Fft.M., 2.4.97
- 8 Niederschrift über die Gespräche zwischen einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit im Bereich der Identifizierung und Rücknahme sich illegal aufhaltender algerischer Staatsangehöriger, Bonn, 14.2.97
- 9 Bundesinnenministerium bestätigt Bespitzelung von Algeriern, Presseerklärung, pro asyl, Fft./m., 16.7.97
- 10 vergl.: „Abschiebung in Gewalt und Tod“, Beate Sträter, INAMO Nr. 10, Sommer 1997; „Algerien: Menschenrechte in der Krise“, amnesty international, Bonn, 5.2.97; „Algerien, Flucht und Asyl“, Gegenwind-Dossier, Kiel, 18.6.97; „US-Menschenrechtsbericht Algerien 1997“, US-State-Department, Washington D.C., Januar 1997

Noch ein Abschiebeabkommen unter Dach und Fach?

MartinLink

Palästinensische Flüchtlinge zwischen Hoffnung auf Rückkehr nach Palästina und Angst vor Abschiebung in den Libanon

Auf Anfrage bestätigte das Bonner Auswärtige Amt, daß von deutscher Seite der Entwurf für ein Rückführungsabkommen vorgelegt worden sei, in dem es ausdrücklich um die „Details des Verfahrens“ für die Rückführung nicht nur von Libanesen, sondern auch von Palästinensern in den Libanon gehe. Aus dem federführend beteiligten Bundesinnenministerium verlautet, daß die libaneseische Seite sich verlaufs seit längerem geführter „Expertengespräche“ auf ein solches Verfahren eingelassen habe. Eine bundesdeutsche Delegation übergab außerdem im Dezember 1996 in Beirut eine Namensliste ausreisepflichtiger, aus dem Libanon stammender Personen. Sie sollte für die libanesischen Behörden Grundlage für Einzelfallprüfungen der Staatsangehörigkeit sein, mit dem Ziel, Rückführungen auch schon vor Abschluß eines formalen Rückführungsabkommens zu vereinfachen. Seit Dezember 1996 sind daraufhin schon Hunderte Libanesen aus der Bundesrepublik abgeschoben worden. Man muß jedoch davon ausgehen, daß eine beiderseitige Übereinkunft weiter fortgeschritten ist, als beide Seiten öffentlich zugeben. Offensichtlich liegt der vorläufige Text des Abkommens auch in den Innenministerien der Bundesländer¹ vor, was darauf schließen läßt, dem endgültigen Abschluß stünde nichts wesentliches mehr im Wege.

Auffallend ist, daß die Verhandlung in ähnlicher Heimlichkeit stattfinden, wie schon früher beim Algerien-Rücknahmeabkommen². Noch völlig unbekannt ist auch, womit die deutsche Seite die Rücknahmebereitschaft des Libanon, nach dessen jahrelanger entschiedener Weigerung auch die palästinensischen Flüchtlinge zurückzunehmen,

erkauft hat. Möglicherweise gibt es einen Zusammenhang zu dem bombastischen Wiederaufbauprogramm „Horizon 2000“, für das Präsident Hariri bis zum Jahr 2007 öffentliche Investitionen von 15 Milliarden US\$ eingeplant hat. Der Generalsekretär des Rates für Entwicklung und Wiederaufbau, Nuhad Barudis, sagte im vergangenen Jahr, die Geberländer - Deutschland ist der dritt-wichtigste Handelspartner des Libanon -

sollten „ihre Bedingungen nennen. In bilateralen Verhandlungen werden wir dann die Details festlegen.“ Sind die palästinensischen Flüchtlinge dabei zur Verhandlungsmasse geworden?

Die Umsetzung eines solchen Rücknahmeabkommens würde für Palästinenser die Abschiebung in ein Land bedeuten, dessen Regierung ihnen keine menschenwürdigen Lebensbedingungen zugesteht sowie ihnen

Dokumentation:

„Von einem Protokoll könnten in SH mehrere hundert Personen betroffen sein...“

Aus dem Antwortschreiben des Kieler Innenministeriums an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein vom 28.7.97:

„...Ihre Fragen hinsichtlich eines deutsch-libanesischen Rückführungsabkommens beantworte ich wie folgt:

1. Ein Zeitpunkt für den Abschluß eines deutsch-libanesischen Rücknahmeabkommens ist nicht abzusehen.

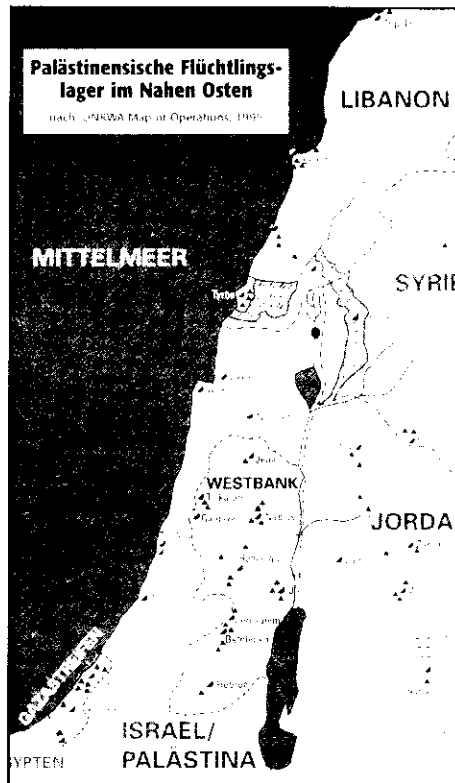
2. Jeder ausreisepflichtige Ausländer ist verpflichtet, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, wird er abgeschoben, sofern keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Hierfür ist es nicht erforderlich, daß ein Rücknahmeabkommen mit dem Herkunftsland abgeschlossen worden ist. Für die Ausreise wird jedoch ein Paß oder Paßersatz benötigt.

Die von Ihnen erwähnte Namensliste bezieht sich auf den Stand der Paßantragsverfahren von libanesischen und palästinensischen Staatsangehörigen aus dem Libanon. Dazu gehören ausreisepflichtige Personen sowie Personen, die im Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht besitzen.

3. Der endgültige Wortlaut des Rücknahmeabkommens (Protokoll über die Modalitäten der Identifizierung und Rückführung von ausreisepflichtigen libanesischen Staatsangehörigen und Personen mit libanesischen Reisedokumenten) bleibt abzuwarten. Es ist z.Z. nicht absehbar, ob und welche Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens erforderlich werden.

4. Von einem Protokoll könnten in SH mehrere hundert Personen betroffen sein; insbesondere ca. 200 geduldete Personen, deren Staatsangehörigkeit aber z.T. nicht geklärt ist.“

essentielle politische und soziale Rechte verweigert. Für Palästinenser, die in großen Lagern interniert werden, herrscht im Libanon große Wohnungsnot und Armut; eine ausreichende Gesundheitsversorgung fehlt vollständig³. In den Libanon zurückkehrenden Palästinensern schlägt ein großer Haß entgegen. Als Libyen 1995 Tausende von Palästinensern auswies, erklärte der libanesisch-parlamentarische Abgeordnete Nicolas Fattoush, der Libanon dürfe keine „Halde von Menschenmüll“ werden. Kurz darauf verschärfte die libanesisch-parlamentarische Regierung die Ein- und Ausreisebestimmungen für Palästinenser drastisch und verhängte eine Visumpflicht.



Krise mit der Rückkehr der libanesischen Flüchtlinge aus Deutschland zu erwarten ist. Dies wird mit Sicherheit dazu beitragen, daß sich die Krise verschärft und wird den Libanesen um finanzielle Mittel bringen, die bisher von den Libanesen in Deutschland durch ihre Überweisungen aufgebracht worden sind... Die andere Seite der Angelegenheit besteht in der Abschiebung von mehr als 9.000 Palästinensern nach Beirut. Damit erhält auch die Zahl von 16.000, die der Botschaft gemeldet wurden, eine realistische Dimension, denn dann beträgt die Zahl der Libanesen auf den Abschiebelisten ungefähr 7.000 Personen, wobei der Rest... Palästinenser sind. Die deutsche Regierung bekräftigte ihre Entschlossenheit, diese Menschen abzuschicken, wie der parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium erklärte... Die Auswirkungen der Entscheidung: Es kann davon ausgegangen werden, daß die Folgen der Abschiebeentscheidung insgesamt negativ sind. Tausende von nichtlegalen Flüchtlingen, die völlig mittellos sind, werden wieder in den Libanon kommen. Die meisten von ihnen haben keine schulische oder berufliche Ausbildung, die ihnen dazu verhilft, ihren Lebensunterhalt zu verdienen... Die Abgeschobenen werden mit einer

Vielzahl von Problemen konfrontiert sein... Das Problem der Arbeitslosigkeit, die dadurch noch zunehmen wird; Das Problem der Schulbildung, denn eine große Zahl von Kindern und Schülern beherrscht die arabische Sprache nicht und wird mit einem völlig anderen Schulsystem konfrontiert sein; Das Wohnungsproblem, denn es gibt keine Arbeitsmöglichkeiten, die Mieten steigen und die Abgeschobenen sind mittellos; Das Problem der Gesundheitsversorgung, es gibt Krankheiten, die im Libanon nicht behandelt werden können; Das Problem des Gebietsstreifens, wie wird mit dem Problem der Abgeschobenen verfahren, die aus dem besetzten Gebietsstreifen kommen und von dort geflohen sind angesichts der Verfolgung durch Israel und seine Kollaborateure? Ist Deutschland der Ansicht, daß das Problem der Sicherheit im Süden gelöst ist und folglich keine Rechtfertigung mehr für den Aufenthalt von Asylantragstellern in Deutschland besteht?"

Auch angesichts des völkerrechtlichen Problems der Ausgrenzung der exilierten palästinensischen Flüchtlinge aus dem israelisch-palästinensischen Friedensprozeß - Israel verweigert ihnen das Recht auf Rückkehr auch in die Autonomiegebiete und in arabische Länder dürfen sie nicht einreisen - bedeutet dieses Abkommen einen offenen Verstoß gegen das non-refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention. Und es entzieht vielen Menschen, die sich zum Teil seit Jahren in Deutschland sicher und geborgen gefühlt haben, im wahrsten Sinne des Wortes den Boden unter den Füßen.

Anmerkungen

- 1 Dokumentation „Von einem Protokoll könnten in SH mehrere hundert Personen betroffen sein...“, (Aus dem Antwortschreiben des Kieler Innenministeriums an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein vom 28.7.97), in diesem Heft Seite ...
- 2 vergl Artikel „Deutsch-Algerisches Rücknahmeabkommen: Die algerischen Schergen helfen bei der Abschiebung“ in diesem Heft auf Seite ...
- 3 vergl. „Palästinensische Flüchtlinge und der Friedensprozeß - Palästinenser im Libanon“, Hrsg. Ronald Ofteringer, Berlin 1997
- 4 Das vollständige Schreiben kann beim Flüchtlingsrat S.-H. angefordert werden.

Informationsveranstaltung in Kiel:

Von Oslo vergessen und von Bonn verjagt?

Deutsch-Libanesisches Rücknahmeabkommen: neue Bedrohung für palästinensische Flüchtlinge?

Referent: Ronald Ofteringer, Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten e.V., Berlin

26. September 1997
19.30 Uhr

Gemeindesaal der Markusgemeinde
Oldenburger Str.25, Kiel-Gaarden
Buslinie 8 bis Ostring



Veranstalter:
Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.
Tel: 0431/735 000

Das offenbar auch im Libanon sehr geheim gehandelte Rückführungsabkommen hat inzwischen auch dort eine erregte Debatte ausgelöst. Der libanesisch-parlamentarische Abgeordnete Abdallah Qasir⁴ wandte sich am 1.7.97 schriftlich an den Ministerpräsidenten Raphiq Hariri: „Bisher konnten wir keine offizielle libanesisch-parlamentarische Stellungnahme zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung, ja nicht einmal zur Auseinandersetzung mit der Katastrophe registrieren, die angesichts der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen

Härtefallkommission

Christiane Krambeck

Einführung: Arbeit und Problematik der Härtefallkommission

Die Einrichtung einer Härtefallkommission (HFK) in Schleswig-Holstein nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen (NRW) ist ein Ergebnis des Koalitionsvertrages der rot-grünen Landesregierung. Die schleswig-holsteinische HFK arbeitet seit Oktober 1996. Das Gremium berät Anträge von Menschen, die besondere persönliche Härtegründe gegen eine drohende Beendigung ihres Aufenthaltes in der BDR anführen. Die Empfehlungen der HFK im Einzelfall sind an das Asyl- und Ausländerrecht gebunden. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die HFK aus ihrer Erfahrung heraus auch grundsätzliche Kommentare abgibt, die mittelfristig zur Behebung von humanitären Defiziten im rechtlichen Bereich beitragen können. Eine beim Innenministerium angesiedelte Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der HFK vor und vertritt deren Arbeit gegenüber den befaßten Ausländerbehörden und dem Innenministerium. Die Behörden sind nicht dazu verpflichtet, die Empfehlungen der HFK anzunehmen und ihre Beschlüsse umzusetzen. (weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise: s. Kasten).

Die Einrichtung von HFK ist umstritten. Einwände von der einen Seite gehen dahin, daß derartige Kommissionen das Ausländerrecht unterlaufen, da sie Abschiebungen verzögerten, und zudem überflüssig seien, da für diese Art von Eingaben Petitionsausschüsse legitimiert wäre. Andere Einwände kommen aus in der Flüchtlingsarbeit engagierten Kreisen. Diese laufen darauf hinaus, daß HFK angesichts ihrer faktischen Kompetenzlosigkeit gerade wegen ihrer besonderen fachlichen Kompetenz leicht mißbraucht werden können. Die Sorge von dieser Seite ist, daß der Vollzug eines unmenschlichen Regelwerkes durch die unverbindliche Demonstration von gutem Willen soweit kaschiert werden könne, daß dadurch

politischem Druck und einem wirklichen Kurswechsel ausgewichen würde.

Der Flüchtlingsrat hat seiner Mitwirkung in der Härtefallkommission unter der Bedingung zugestimmt, daß diese Betroffenen auch wirklich hilft und mittelfristig zu Ent-

schärfungen im Asyl- und Ausländerrecht und in deren Umsetzung beiträgt.

Gleichzeitig wurde aber beschlossen, diese Prämisse nach einem halben Jahr zu überprüfen und die Fortsetzung der Arbeit aufgrund der praktischen Erfahrungen zur Diskussion zu stellen. Dazu wurde im Februar

Zusammensetzung der Härtefallkommission und Verfahren

Die HFK setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern und Stellvertretern, die von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) (Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsrat) und vom Innenministerium (IM) für 2 Jahre benannt werden. Dazu kommt eine mit zwei Mitarbeitern besetzte Geschäftsstelle (GSt) mit Sitz im Innenministerium. Damit sind insgesamt 18 Personen an den Fall-Diskussionen beteiligt. Stimmberechtigt sind 6 Vertreter der NGO und 2 vom IM. Die Mitglieder aus den NGO arbeiten ehrenamtlich.

Ein Merkblatt für Anträge ist in S.-H. über alle in der Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen zu beziehen oder direkt über die Geschäftsstelle der HFK im Innenministerium. Letztere nimmt auch die Anträge entgegen und bearbeitet sie in folgenden Schritten weiter:

- * Prüfung, ob formal zulässig (Liegt überhaupt eine Ausreisepflichtung vor? Falls der Petitionsausschuß schon mit dem Fall befaßt war: Wird ein neuer Sachverhalt vorgetragen?)
- * Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde (Bitte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Votum der HFK abzusehen, Bitte um Zusendung der Akte)
- * Vorbereitung der Fallunterlagen vor dem Versand an die HFK: Zusammenfassung der Daten, Beurteilung und Beifügung von ausgewählten Aktenauszügen zum eigentlichen Antrag
- * Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Einladung der HFK mit vorigem Beschlußprotokoll und neuen Fallunterlagen ca. 1 Woche vor den Sitzungen, Verhandlung der Beschlüsse mit den zuständige Ausländerbehörden, Benachrichtigung der Antragsteller). Die Entscheidung darüber, was im Einzelfall dann schließlich wirklich zu geschehen hat, liegt bei den Ausländerbehörden.

Die HFK tagt nicht-öffentlich. Sachverständige und Beteiligte können nach den Verfahrensgrundsätzen hinzugezogen werden, wurden das aber bisher noch nie. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vertreter des Innenministeriums. Die Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle formuliert, und zwar als knappes Ergebnis, ohne Wiedergabe der inhaltlichen Diskussion und ohne genauere Begründung. Fallübergreifende Anliegen werden von der Geschäftsstelle auf Wunsch der HFK an das Innenministerium weitergeleitet, das eine schriftliche Antwort verfaßt.

Die HFK tagt in der Regel einmal im Monat. Da die Geschäftsstelle die Akten mitunter erst mehrere Wochen nach der Anfrage erhält und einige Wochen Vorbereitungszeit für die Sitzungen braucht, können manche Fälle erst bei den übernächsten Sitzungen verhandelt werden. Fälle, wie der eines Abschiebehäftlings, der nach Eintreffen seines Ehefähigkeitszeugnisses am Tag vor dem Abschiebungstermin innerhalb von Stunden durch formlose Zusammenarbeit eines HFK-Mitgliedes mit der Geschäftsstelle zur allseitigen Erleichterung gelöst werden konnte, sind nicht die Regel.

1997 eine erste Zwischenbilanz erstellt. Diese soll zusammen mit einem erweiterten Erfahrungsbericht auf den folgenden Seiten als Basis für die Diskussion und Beschlußfassung in der nächsten Vollversammlung des Flüchtlingsrates am 30. August 1997 in Kiel dienen.

Zwischenbilanz des Flüchtlingsrates vom Februar 1997

Die Vertreter des Flüchtlingsrates in der HFK:

Thomas Jung, Christiane Krambeck, Christiane Orgis und Uwe Tschanter

Nach den ersten fünf Sitzungen der Härtefallkommission (HFK) zieht der Flüchtlingsrat (FR) Zwischenbilanz: Die ehrenamtliche Mitarbeit ist kraftraubend und zeitaufwendig. Ist sie sinnvoll?

Seit ihrem Beginn im letzten Herbst wurden 49 Anträge an die HFK gestellt. 32 davon wurden in bisher 4 Sitzungen verhandelt. Rund zwei Drittel der Anträge waren von ausreisepflichtigen Asylbewerbern gestellt worden, darunter auffällig viele aus problematischen Ländern (Zaire, Syrien, Algerien, Kosovo, Iran, Sudan), die bei Abschiebung um ihr Leben fürchten müssen. Zur Verhandlung standen weiter Härten aus dem familiären Bereich, wobei es z.B. um die Ausreise von Familien mit in Deutschland aufgewachsenen Kindern ging, oder um das Auseinanderreißen von Familien nach unterschiedlichem Ausgang von Asylverfahren bzw. bei Volljährigkeit von Kindern.

Aus einer Reihe von Anträgen ging direkt oder indirekt die psychische Ausnahmesituation der von Abschiebung bedrohten Menschen hervor. Aus der bisherigen Bilanz seien dazu nur angeführt: Ein Selbstmordversuch, eine akute Psychose, Stress-Symptome und psychosomatische Krankheitsbilder, ein schwerer Verkehrsunfall kurz vor einem Abschiebetermin, Tod eines Angehörigen durch Herzversagen ein paar Tage nach einem ablehnenden Urteil ..

Die Betroffenen setzten enorme Hoffnungen in die HFK und glaubten, diese könne nach Art einer Gnadeninstanz positive Entscheidungen fällen oder bewirken.

Das ist ein Irrtum.

In den meisten Fällen erlaubte der Gesetzeswortlaut humanitäre Lösungen nicht. Der Verwaltungsvollzug Ausreisepflichtbegründender Entscheidungen hat im Ausländergesetz absoluten Vorrang vor menschlichen Erwägungen, ob die Durchsetzung verhältnismäßig ist oder nicht. Wenn ein Gericht die Ausreisepflicht bestätigt hat, dann ist es der HFK verwehrt, eine dem widersprechende positive Empfehlung abzugeben. Gerade bei eklatanten Mängeln in Asylverfahren, dem mit häufigsten Grund für die bisher vortragenen Härtefälle, waren der HFK so offiziell die Hände gebunden.

Von ihrer Möglichkeit, sich allgemein zu problematischen Ländern zu äußern, hat die HFK zweimal Gebrauch gemacht: Eine Empfehlung, einen Abschiebestopp für Syri-

anspruchsvoller waren Diskussionen um einige weitere in Gesetzes- und Ermessenslücken angesiedelte Kompromißvorschläge. Auf diesem Weg konnte einigen Betroffenen wenigstens eine Minimal-Lösung ihrer Probleme eröffnet werden.

Bei der Diskussion um Fälle, die im Grenzbereich der Härtefallregelung (Altfälle!) der Innenministerkonferenz lagen, fielen Mängel der Umsetzung in Schleswig-Holstein auf.

So haben arbeitsrechtliche Schwierigkeiten in vielen Fällen verhindert, daß potentiell Begünstigte Arbeit aufnehmen und so die geforderte Unabhängigkeit von Sozialhilfe erlangen konnten. Diese Forderung war weiterhin bei Familien mit mehreren Kindern in aller Regel nicht zu erfüllen, so daß gerade Familien mit Kindern in Schleswig-Hol-



Gorazde: Sabit Dranko (74) lebt mit fünf Kindern auf 12qm. Seine Frau ist auf der Suche nach Eßbarem 1994 in den umliegenden Wäldern erfroren.

en zu prüfen, hat der Innenminister ablehnend beantwortet. Wie er auf die jüngste Empfehlung reagieren wird, Abschiebungen nach Zaire vorläufig auszusetzen, um die weitere Entwicklung des sich seit Anfang Februar dort akut zuspitzenden Bürgerkrieges abzuwarten, ist noch offen (aktueller Stand s.u.).

Spontan positive Empfehlungen waren erst in zwei Fällen möglich, beidesmal in Verbindung mit langjährigem Aufenthalt. Das hatte das Innenministerium allerdings auch schon allein herausgefunden. Fachlich

stein faktisch nicht in den Genuß der Regelung kommen konnten. Der FR hat in der Kommission sein Befremden darüber zum Ausdruck gebracht. Dazu wurde auf positive, rechtliche Entwicklungen und auf humanere Auslegungen in Niedersachsen, NRW und Hamburg hingewiesen. Um Änderungen in Schleswig-Holstein anzuregen, kam die Diskussion allerdings zu spät, da die Antrags- und Entscheidungsfrist Ende letzten Jahres bereits ausgelaufen war. Der Vorschlag des Flüchtlingsrates, zur Überprüfung der bisheri-

gen Entscheidungen eine halbjährige Fristverlängerung anzuordnen, wurde vertagt (und abgelehnt).

Der FR stand der Beteiligung an der HFK von Anfang an kritisch gegenüber. Der Gesetzgeber - d.h. die politische Mehrheit - hat nämlich humanitäre Gesichtspunkte weitgehend aus dem Ausländerrecht verbannt. Die verzweifelten Hoffnungen Betroffener und der Unmut deutscher Unterstützer wird daher mit der HFK womöglich nur auf einen wenig effektiven Nebenschauplatz abgelenkt. Und wenn dann im Einzelfall "sogar die HFK nein gesagt hat", legitimiert das in der Wirkung nach außen vielleicht auch noch Gesetze, die der Flüchtlingsrat für falsch hält.

In der ersten Zwischenbilanz fallen die praktischen Möglichkeiten, im Einzelfall zu helfen, auch karg aus. Besser schneiden die Ansätze ab, durch Informationsaustausch auf der Ebene von Landes-Erlassen die bewußtere Nutzung von gegebenen Ermessensspielräumen einzufordern.

Ob die Arbeit in dieser Richtung tatsächlich erfolgreich sein wird, läßt sich noch nicht beurteilen. Es besteht eine gewisse Hoffnung, daß sich durch die Arbeit der Härtefallkommission konstruktive Verbindungen, Reibungsflächen und Diskussionen auf-tun. Dieser Prozeß ist zwar fordernd, könnte aber auf lange Sicht mit dazu beizutragen, daß Ausländer bei uns human - also wie Menschen - behandelt werden.

Die kompetente Auseinandersetzung darum wurde mit der HFK auf Ministeriumsebene institutionalisiert. Wenn sich mit diesem Schritt eine Änderung der politischen Intention ankündigt hat, ging das in die richtige Richtung. Als Übergang bis zu einer Humanisierung des Rechtes und der Wiedereinführung des behördeneigenen Ermessensspielraums mag die HFK sinnvoll sein. Als bloßer Ersatz könnte die HFK nur eine Alibi-Funktion haben und wäre dann verfehlt.

Langfristig wird der FR seine Beteiligung an der HFK danach ausrichten, wieweit der politische Willen zu Änderungen und dessen Umsetzung in Schleswig-Holstein praktisch reicht. Wenn die HFK hinreichend Möglichkeiten bekommt, Unrecht abzuwehren, das Menschen trifft, nur weil sie zufällig Ausländer sind, bleiben wir dabei.

Spuren der Erfolgs-Bilanz in den Lübecker Nachrichten

14.5.97: 'Streit um Kirchenasyl für algerische Familie:

Die Entscheidung der St.Marien-Gemeinde, einer algerischen Familie Kirchenasyl zu gewähren, ist bei der CDU auf scharfe Kritik gestoßen. Der Kreisvorsitzende ... und der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion nannten den Schritt „völlig unverständlich“. ... Auch die Härtefallkommission der Landesregierung habe den Fall negativ beschieden - dabei habe dieses Gremium in seiner Geschichte nur 19 von 78 Anträgen abgelehnt. ... Pastor Gün-ter Harig wies die Vorwürfe zurück. ..."

24.5.97: Leserbrief dazu: Als Vertreterin des FR in der HFK stellt C.Krambeck die falsch zitierten und interpretierten Zahlen richtig und merkt zum Fall selbst an: '... Der FR Schleswig-Holstein begrüßt, daß die Lübecker St.-Marien Gemeinde die existentielle Not der algerischen Familie wahrgenommen hat und ihr aus Gewissensgründen Schutz gewährt. Diese christliche Zivilcourage eröffnet Raum für ein endlich faires Eingehen auf die alarmierenden Einzelheiten dieses Falles, die bisher nie aufgeklärt, sondern immer nur vom Tisch gewischt wurden. Angesichts der Deutlichkeit der vorliegenden Indizien für ein politisches Verfolgungsschicksal sieht der FR eine realistische Chance, mit Hilfe von Fachleuten eine Grundlage für eine erneute, positive Rechtsentscheidung zu erarbeiten.'

Erfolgs-Bilanz des Innenministeriums vom Mai 1997

Nachdem die Härtefallkommission eine Sitzung Anfang Mai der Retrospektive auf die eigene Arbeit gewidmet hatte, stellte das Innenministerium Ende Mai seinen Entwurf einer Pressemitteilung dazu vor. Auf die offizielle Herausgabe dieser Pressemitteilung wurde verzichtet, weil die wesentlichen Daten zwischenzeitlich bereits durch die Presse gegangen waren (s.Beispiel). Eine zentrale Rolle spielte dabei eine Statistik des IM über Entscheidungen zu Einzelfällen (s. Kasten).

Bemerkenswert waren Reaktionen aus CDU - Kreisen auf die positive Darstellung des Themas in der Presse. Bundesinnenminister Kanther höchstselbst monierte in einem Schreiben an seinen schleswig-holsteinischen Amts-Kollegen, er entnehme der Presse, die HFK verzögere Abschiebungen, was s.E. nicht mit dem Ausländerrecht vereinbar sei. In der Lübecker Presse fand sich noch eine eigensinnige Auslegung: Mitglieder der CDU-Ratsfraktion der Stadt befanden da, einer algerischen Familie Kirchenasyl zu gewähren sei allein schon deswegen abwegig, weil der Fall von der Härtefallkommission abgelehnt worden sei, zumal diese so oft positiv entschiede (s. Auszug aus den

Härtefallkommission (Zwischenbilanz nach 7 Monaten und 7 Arbeitssitzungen), Stand 20.5.1997

	Anträge	Personen
Eingaben insgesamt	86	215
bislang von der HFK abschließend behandelt	57	146
davon: nur informell behandelt	-11	-25
inhaltlich entschieden	46 (=100%)	121
davon:		
positiv	7 (=15%)	11
geringfügig positiv	21* (=45%)	66*
negativ	18 (=39%)	44

* davon unter Hinweis auf die Lage in Zaïre 12 Anträge und 33 Personen

Lübecker Nachrichten). - In dem Fall ging es um ein skandalöses, abgeschlossenes Asylverfahren, wobei der Kommission eine Gerichtsschelte nach außen nicht zustand und ihr im übrigen nach Maßgabe des §55(4) AuslG wie so oft die Hände gebunden waren (s. Leserbrief an die Lübecker Nachrichten). Die Kommission nahm den Vorfall zum Anlaß, in der Folge in ihren Empfehlungen deutlicher zu werden und soweit möglich Hilfestellungen für Folgeanträge auch offiziell zu geben.

Bilanz des Flüchtlingsrates vom Juli 1997

Um die Effizienz der Härtefallkommission pragmatisch beurteilen zu können, wurde eine weitere Differenzierung vorgenommen. Das bot sich nicht nur an, um die neueren Erfahrungen im Umgang mit grundsätzlichen Themen einzubeziehen, sondern auch zur Objektivierung der unterschiedlichen Tendenzen der eher pessimistischen Zwischenbilanz des Flüchtlingsrates vom Februar und der optimistischen Bilanz des Innenministeriums vom Mai.

Dazu wurden die bis Juni 1997 inhaltlich von der Kommission behandelten 63 Fälle zunächst entsprechend der Verfahrensweise des IM jeweils danach aufgeschlüsselt, ob Lösungen oder wenigstens Erleichterungen gefunden werden konnten oder nicht. Zusätzlich wurde Fall für Fall erfaßt, ob die Diskussion der Kommission bei nicht oder nur minimal positiven Entscheidungen kontrovers verlief und ob sie zu einer anderen rechtlichen Lösung führte, als der Vorschlag der Geschäftsstelle. Daraus waren Rückschlüsse darauf möglich, in wieviel Fällen der gesetzte Rahmen unter humanitären Gesichtspunkte als unvertretbar eng empfunden wurde und wie oft die Kommission dennoch derzeit gangbare Auswege finden konnte, die für das Innenministerium nicht offensichtlich gewesen waren. Außerdem wurde die relative Bedeutung der verschiedenartigen, humanitären Hindernisse untersucht und der Aufgeschlossenheit des Innenministeriums bei entsprechenden Einwänden der Kommission gegenüber gestellt.

Nach dieser Aufstellung war die HFK in rund einem Viertel aller Fälle (15) ohne Vorbehalte mit der vorab gelieferten Einschätzung ihrer Geschäftsstelle einig. Ca. 10 Prozent der Fälle (7) konnten befriedigend gelöst werden, davon knapp die Hälfte, also insgesamt etwa 1 Fall von zwanzig, erst nach Diskussion in der Kommission.

Die Eingaben stammten größtenteils von Staatsangehörigen für sie problematischer Länder (Zaire:12, Kosovo:7, Bosnien:6, Libanon:6, Syrien:3, Algerien:2, Iran:4, Armenien:2, Sudan, Nigeria, Angola, Eritrea, Sri Lanka: Je 1), unterdrückten Minderheiten (Mazedonien, Bulgarien und Vietnam: 4) und Türken, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt gefunden hatten (2).

Bei etwa einem Drittel (21) fand die Kommission trotz "Bauchschmerzen" keine bessere Lösung im derzeitigen Rahmen.

Über ein Viertel der Fälle (17) war gar nicht lösbar, denn sie betrafen abgeschlossene Asylverfahren, bei denen sich keine Ansätze für Folgeanträge boten. Die nähere Betrachtung der Verfahrensunterlagen zeigte, daß hier Härtefälle gerichtsgemacht waren.

Zum Teil war zu sehen, daß „nur“ die Anforderungen der Rechtsprechung an die Beweislage für eine Gefährdung praktisch nicht zu erfüllen waren. Die Anhaltspunkte dafür reichten dagegen den Betroffenen selbst zur Gewißheit, so daß die Nicht-Anerkennung vor Gericht bei Ihnen verständliche Existenz-Ängste auslöste. Daß sie folglich in der Ausreiseraufforderung eine „Härte“ sahen, war also durchaus nachzuvollziehen.

Zum Teil waren aber auch gravierende Qualitätsunterschiede seitens der Gerichtsurteile zu sehen. Manche Urteile erschöpften sich im Wiederherbeten der Argumente des angefochtenen Bescheides, seitenweiser

Aneinanderreihung von Textbausteinen, die zudem nicht einmal immer zum Fall paßten, und gingen auf individuelle Besonderheiten der Fälle allenfalls mit wenigen Sätzen ein. Eine eigene Prüfung von Sachverhalten fand nicht statt.

Dazu ist zu bemerken, daß es auch bei Interesse an Fluchtschicksalen und Kompetenz Richtern nicht immer gelingt, den Besonderheiten der Materie gerecht zu werden. Einerseits führen die komplexen Spielregeln von Denunziation, Korruption, Propaganda, Zensur und politischer, menschlicher und familiärer Solidarität und Zerrissenheit, die in menschenrechtsverachtenden Systemen herrschen, nämlich oft zu nicht ohne weiteres durchschaubaren Geschichten und Gefährdungssituationen. Andererseits ist mit den sprachlichen, bildungsmäßigen und/oder psychosomatischen Handicaps, die Flüchtlinge oft in den Gerichtssaal mitbringen, dort auch nicht leicht umzugehen. Hinweise auf Traumata und psychosomatische Erkrankungen wurden jedenfalls in einigen Urteilen, die der HFK vorlagen, übersehen oder sogar vom Tisch gewischt. Den mühsamen Versuch einer Frau, vor Gericht erstmalig ihre Vergewaltigung im Gefängnis anzudeuten, als übersteigertes Vorbringen abzutun, war z.B. zwar formal zulässig. Da die Unfähigkeit vergewaltigter Frauen, kurz nach der Flucht und gegenüber Männern, also bei der Anhörung beim Bundesamt, von derartigen Sachverhalten zu berichten, aber geradezu zum Krankheitsbild solcher Traumata gehört, lag durchaus der Verdacht nahe, daß es sich das Gericht mit dem Schluß „übersteigertes Vorbringen“ zu einfach gemacht haben könnte.

Bei bestimmten Richtern hatten Flüchtlinge schließlich überhaupt keine Chancen anerkannt zu werden, unabhängig von ihrem Vorbringen. So beträgt die Anerken-

Fallbeurteilung Der Härtefall-Kommission (HFK) in Schleswig-Holstein und ihrer Geschäftsstelle (GSt) vom November 1996 bis Juni 1997

	Bei keiner Lösung	Bei mehr oder weniger großer Erleichterung	Bei Lösung
HFK übernimmt Einschätzungen der GSt	23	9	4
ohne Vorbehalte	6	5	4
mit unlösbaren Vorbehalten	17	4	-
HFK entwickelt eigene Lösungen	-	23	3

nungsquote z.B. für Flüchtlinge aus Syrien bundesweit rund 20%, ein für Syrien zuständiger schleswig-holsteinischer Richter lehnt aber durch die Bank weg ab.

Da das Asylverfahrensgesetz keine Revision kennt, sind Flüchtlinge gelegentlich leider zu konstatierender Inkompetenz und/oder Voreingenommenheit wehrlos ausgeliefert. Wie ratlos da auch die HFK ist, mag folgende Szene illustrieren: Ein Mitglied hat einmal mitten die betretene Stille hinein, die sich nach der Besprechung eines solchen Falles breit machte, geräuschvoll noch einmal die dicke Akte aufgeblättert und zornig bemerkt: „Wenn man doch wenigstens ein krankes Kind finden könnte ...“ (gemeint war ein tatsächliches Abschiebehindernis, also der dem Gesetz nach allerletzte Ausweg.)

Für Syrer bat die Kommission um die Prüfung eines Abschiebestopps. Der Innenminister lehnte das ab, da gleichgerichtete Bitten schon mehrfach an ihn herangetragen worden waren, und er bereits zu dem Schluß gekommen war, daß ein Alleingang Schleswig-Holsteins bei permanent schlechter Lage in einem Land nicht sinnvoll sei, sondern höchstens dann in Betracht käme, wenn eine akute Verschlimmerung hinzukäme. Auch bei Bosniern war die politisch vorgegebene Linie nicht zu lockern, obwohl allen Beteiligten klar war, wie kritisch das Timing der Rückführung und die Absprachen der Innenministerkonferenz angesichts der tatsächlichen Lage in Bosnien sind. Ein Aufschub konnte die HFK nur für die 12 Zaire-Fälle erreichen. In diesen Fällen konnten nach einer Abschiebestoppforderung der Kommission angesichts der dramatischen Veränderungen in Zaire seit Anfang Februar ein Klärungsbedarf angemeldet und eine Vertagung erreicht werden, so daß sofortige Abschiebungen abgewendet waren. Das Innenministerium erließ dann schließlich auch einen allgemeinen, befristeten Abschiebestopp, sensibilisiert durch die Informationen aus der HFK sogar als erstes Bundesland, aber letztlich doch erst dann, als sich der Bundesgrenzschutz schon weigerte, Abschiebeflüge zu begleiten. Nachdem dieser Stopp nach der Machtübernahme einer neuen Regierung gleich wieder aufgehoben wurde, kann man sich natürlich fragen, wie weit der erreichte Aufschub den Betroffenen wirklich



Sarajevo: Außenminister Klaus Kinkel eröffnet eine Rückkehrberatungsstelle, die nur für sechs Monate finanziell gesichert ist.

geholfen hat. So gesehen relativiert sich der mit mehr als einem Drittel (23 Fälle) relativ hohe Anteil wieder, bei dem die Kommission durch ihre Arbeit für Erleichterung sorgen konnte. Mindestens fünf Fälle in dieser Rubrik weisen aber auch eine Tendenz zu einer echten Lösung auf, da hier Anregungen für Folgeanträge gegeben werden konnten (Kosovo und Sri Lanka).

Die drei Fälle, die am Ende durch gemeinsame Bemühungen der Kommission trotz anfänglicher Schwierigkeiten doch noch gut gelöst werden konnten, betrafen Familientrennungen, bei denen ein Ermessensspielraum vorlag, und einen besonders vertrackten „Altfall“, dessen Lösung der intimen Kenntnis von Verwaltungsvorgängen, gepaart mit hartnäckiger Kreativität von Seiten der Vertreter des Innenministeriums zu verdanken war.

Viele Fälle, in denen mehr oder weniger für Erleichterung gesorgt werden konnte, betrafen im übrigen Probleme im Zusammenhang mit Familienangelegenheiten (Eheschließung und -Scheidung, Trennungen von Familienmitgliedern), Ausweisungen infolge von Strafsachen oder Kombinationen, z.T. auch vor dem Hintergrund von Asyltypischen Sachverhalten. Die „Erleichterungen“ bestanden dabei allerdings oft nur in großzügiger bemessenen Ausreisefristen, einem Drängen darauf, die Befristung von Ausreiseverfügungen abzusi-

chern, oder in Hinweisen auf Weiterwanderungsprogramme.

Je vielschichtiger und damit singulärer ein Sachverhalt sich darstellte, um so geringer schienen Widerstände gegenüber Lösungsansätzen. Schwierig gestaltete sich die Diskussion aber auch hier regelmäßig, sobald Strafsachen berührt waren. Die Bereitschaft, sich auf die gebotene Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen von nationaler Sicherheit, Familie und Persönlichkeitsrechten einzulassen, war sehr verschieden. Hinweise auf den Umgang des Europäischen Gerichtshof (EGH) mit vergleichbaren Fällen erstaunten teilweise. Nach der EGH Rechtsprechung geht es z.B. nicht an, einen in Kiel geborenen und aufgewachsenen jungen Mann, der formal türkischer Staatsangehöriger ist, wegen Straffälligkeit in ein ihm fremdes Land zu verbannen.

Als Härten wurden häufig die Aufenthaltsdauer, Integration in das hiesige Ausbildungs-, Berufs- und Vereinsleben und Entfremdung und Isolation im Herkunftsland angeführt. Diese Fälle mußten von vorneherein aufgegeben werden, soweit sie formal nicht in die Härtefallregelungen der Innenministerkonferenz (IMK) vom März 1996 paßten (Stichtage, Ablauffrist für Anträge 31.12.96). Besonders bemängeln mußte der Flüchtlingsrat zudem die restriktive Aus-

legungen des Textes in den diesbezüglichen Erlassen des Innenministeriums von Schleswig-Holstein. Anders als in NRW und Niedersachsen konnten typische aufenthalts- und arbeitsrechtliche Blockaden, die die geforderte Unabhängigkeit von Sozialhilfebezug für die Bewerber faktisch unmöglich gemacht hatten, in Schleswig-Holstein nicht gelockert werden. Auch der Begriff "vorübergehende, ergänzende Sozialhilfe" in einer Ausnahmeregelung für kinderreiche Familien wurde durch das Innenministerium derart eng ausgelegt, daß gerade kinderreiche Familien faktisch nicht in den Genuß der Regelung kommen konnten. Das Innenministerium war auch nicht mehr bereit, diesen Mängeln nachträglich abzuwehren, so daß der Kommission nur blieb, auf eine Berücksichtigung bei zukünftigen Härtefallregelungen zu drängen.

Der Flüchtlingsrat bemängelte an der Umsetzung der Härtefallregelung, daß die Verfahrensweise in Schleswig-Holstein im Vergleich z.B. zu NRW geradezu Kanther treu wirkte und jedenfalls das hier offiziell immer wieder geäußerte Interesse konterkariert, gegen die bundespolitische Linie anzuhalten, die bewußt darauf abzielte, die Härtefallregelung zu einem Verhinderungsinstrument für humanitäre Entscheidungen umzufunktionieren. Den Vertretern des Innenministeriums in der HFK fiel dazu ein, daß bundesweit anstelle der von Kanther warnend prognostizierten 15.- bis 20.000 Altfälle nur 7.000 anerkannt wurden, in Schleswig-Holstein aber immerhin doch 182 Personen.

Die zahlenmäßige Aufarbeitung erfaßt nur die Ergebnisse der HFK selbst, nicht deren weiteres Schicksal. Nach ersten Rückmeldungen verlaufen die Verhandlungen, die die Geschäftsstelle dazu im Sinne der Kommission offenbar mit viel Geschick mit den Ausländerbehörden führt, in der Regel viel harmonischer, als erwartet. Dem kommt vielleicht auch entgegen, daß die Arbeit der HFK sich vor Ort nur in den wenigsten Fällen bemerkbar macht und so die Praxis der Ausländerbehörden eigentlich auch nicht wirklich stören kann.

Eine Rückmeldung darüber, wie die betroffenen Menschen selbst mit den Empfehlungen der Härtefallkommission in ihrem

Fall zurecht gekommen sind, gab es in den seltensten Fällen. Einige unmittelbare Reaktionen lassen jedoch erkennen, daß die in die Kommission gesetzten Hoffnungen gewöhnlich übersteigert sind. Ein Antrag war denn auch schlicht überschrieben: Bitte um Asyl ...

Aus den bisherigen Erfahrungen des Flüchtlingsrates ergeben sich eine Reihe von humanitären Defiziten im Abschiebungs- und Ausweisungsschutz: Eine Reihe von gesetzlichen Regelungen des Ausländergesetzes (wie die § 19, 30 und 55(4)) lassen keinerlei Ermessensspielräume. Insbesondere die Abschaffung von in anderen Gesetzen selbstverständlichen Ermessenstatbeständen im Jahre 1990 und die Umgehung einer echten Altfallregelung durch die Härtefallregelung der Innenminister vom März 1996 sind dafür verantwortlich, daß humanitär vertretbare Entscheidungen kaum noch möglich sind. Irreparable Schutzlücken entstehen auch durch politische Widerstände bei der Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen im Verantwortungsbereich der Innenminister, die jeweils ganze Gruppen von Flüchtlingen betreffen (§54 AuslG (Abschiebestoppregelung bei allgemeinen Gefahren in Herkunftsländern), §32 (Kontingentflüchtlinge)).

Die Erkenntnisse sind nicht neu. Die Konfrontation mit den bedrückenden Folgen bei den allmonatlichen Sitzungen der Härtefallkommission zwingt nur, immer wieder Abhilfe einzuklagen. Ob das langfristig etwas nützen wird, ist nach wie vor völlig offen. Die Zeichen für eine politische Umsetzung solcher Forderungen stehen derzeit schlecht und weisen eher auf weiter anhaltende Rückschritte (wie das gerade verabschiedeten Ausländergesetz, die Praxis der Rückführungen nach Bosnien, das Rückführungsabkommen mit Libanon, populistische Sprüche selbst von einem potentiellen SPD-Kanzlerkandidaten ...). Um einen Kurswechsel hin zu einer Asyl- und Ausländerpolitik im Einklang mit internationalen Normen (wie der Genfer Flüchtlingskonventionen und der Europäischen Menschenrechtskonvention) zu bewirken, bedarf es breiterer Anstrengungen. Härtefallkommissionen allein genügen nicht.

"Grundsätzlich bleibt die Frage, ob es sinnvoll ist ..."

Ein Fazit von Volker Maria Hügel aus der HFK in Nordrhein-Westfalen vom 1.10.96

"Grundsätzlich bleibt die Frage, ob es sinnvoll ist, diesen enormen Zeitaufwand durch Aktenstudium, Recherche der Rechtsprechung, eventuelle Rücksprachen mit den AntragstellerInnen und/oder deren RechtsanwältInnen und die Sitzungstermine zu betreiben oder ob man diese Zeit nicht effektiver nützen könnte.

Für die HFK lautet die Antwort eindeutig JA. Nicht weil lediglich die Auffassung vertreten wird, daß jede Person oder Familie, die über eine "Positivempfehlung" der HFK vor der Abschiebung bewahrt werden kann, ein Erfolg ist. Das reicht nicht aus, sondern jede Möglichkeit muß genutzt und ausgeschöpft werden, um dieser gnadenlosen Maschinerie, die Kanther in Gang gesetzt hat, von "Abschiebungen um jeden Preis" etwas entgegenzusetzen. Gerade durch solche Einrichtungen, die dadurch Stellenwert erhalten, daß sie beim Innenministerium angebunden sind und von den entsendenden Organisationen getragen werden, die dem Innenministerium z.T. sehr kritisch gegenüber stehen, sind langfristig Veränderungen möglich.

Die Arbeit des 'Bremsers auf dem rückwärts fahrenden Zug' ist sicherlich eine gute Umschreibung für das, was in der HFK gemacht wird. Es wäre wünschenswert, daß es in allen Bundesländern Härtefallkommissionen gäbe, zumal es auch für die Arbeit der Kommission spricht, wenn nach dem "Model NRW" in Schleswig-Holstein sich ebenfalls eine HFK aufgrund der rot/grünen Verhandlungen konstituiert hat. Durch das Einbinden des Sachverständigen von Menschen in der MigrantInnen- und in der Flüchtlingsarbeit, vor allem aus Nicht-Regierungsorganisationen (NGO), das Modellcharakter hat, wird es möglich, auf die bisher lediglich auf juristischen und verwaltungstechnischen Kenntnissen beruhenden Entscheidungsstrukturen des Innenministeriums und der Politik Einfluß zu nehmen."

Wer Ohren hat, der höre!

Der Stellenwert der Anhörung beim Bundesamt im Asylverfahren

Martin Link

116.367 Erst- zzgl. 32.826 Folgeanträge sind im Jahr 1996 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingegangen. 194.451 Asylentscheidungen sind im gleichen Zeitraum vom Bundesamt ergangen, 7,4% davon sind Anerkennungen gem. Art. 16a GG und 5% erhielten Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG. 48.136 Verfahren waren Ende 96 noch anhängig.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist Kraft Gesetzes und aus Sicht der betroffenen Flüchtlinge und der nichtstaatlichen Flüchtlingsberatung das schwergewichtigste Instrument des geltenden Asylrechts in Deutschland. Hinsichtlich der Gestaltung des Flüchtlingsrechts herrscht auf Bundes- und Landesebenen eine große Koalition. Das Bundesamt exekutiert dabei den entkernten Rest, den die Politik vom Grundrecht Asyl übrig gelassen hat.

Unsere Erfahrungen mit der mindestens seit 1992 geltenden Ermittlungs- und Entscheidungspraxis des Bundesamtes münden in eine ernüchternde Bilanz: Das Bundesamt hat die Aufgabe, die politisch gewollte Flüchtlingsverhinderungspolitik abzusichern. Die Praxis der Bearbeitung der Asylanträge hinterläßt den Eindruck, daß sich das Bundesamt in zu vielen Fällen nicht den Interessen der verfolgten Flüchtlinge, sondern denen einer reibungslosen Rückführung verpflichtet sieht.

In nicht wenigen Fällen müssen betroffene Flüchtlinge gar erfahren, daß der für sie zuständige Entscheider des Bundesamtes sich selbst offenbar als verlängerter Arm jener Verfolgungsorgane des Herkunftslandes versteht, vor denen sich der Asylsuchende hier sicher wähnte. Die Bescheide des Bundesamtes in diesen Fällen machen den Eindruck, als seien sie mit Formulierungshilfe behördlicher Stellen der Verfolgerländer entstanden. Der ablehnende Bescheid in der

Sache eines kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei ist dafür beispielhaft: "Auch die Militäraktionen, die durch den herrschenden Terrorismus, den ein Teil der dort lebenden Bevölkerung unterstützt, ausgelöst werden, vermögen nicht zur Asylgewährung zu führen...Übergriffe des Militärs im Rahmen von Suchaktionen nach Separatisten knüpfen weder an die politische Überzeugung noch die Volkszugehörigkeit der betroffenen örtlichen Bevölkerung an, sondern stellen den - unbestritten vereinzelt mit menschenrechtsverletzenden, jedoch nicht politisch motivierten Maßnahmen betriebenen - Versuch dar, den bewaffneten Angriff auf den Bestand des türkischen Staatsgebietes zu begegnen... Hierzu zählen auch Ermittlungsmaßnahmen im Zuge der Strafverfolgung gegen Personen aus der Bevölkerung, die tatsächlich oder vermeintlich... Separatisten unterstützen... Gerade auch die in diesem Zusammenhang behauptete Furcht vor Maßnahmen gegen die eigene Person beruht auf der Unterstützung einer bisher verbotenen und für den Bestand des türkischen Staates äußerst gefährlichen terroristischen Organisation... Die Fahndung nach Personen aus der Bevölkerung, Inhaftierung, Verhör und eventuell Bestrafung...knüpfen damit nicht an der möglichen politischen Überzeugung des Betroffenen an, sondern sollen den Guerillagruppen für ihre Kampfhandlungen gegen das Militär Rückzugs- und Versorgungsmöglichkeiten entziehen."

Die "Nicht-Anhörung":

Kernstück der Bundesamtspraxis ist die Anhörung der AsylantragstellerIn. In einer ersten Auswertung der Asylrechtsreform spricht der Jurist Victor Pfaff, Frankfurt, schon 1994 von der "Nichtanhörung" ungezählter Flüchtlinge durch das Bundesamt mit der Folge eines in der Regel als offensichtlich

unbegründet abgelehnten Antrages. Gemeint sind dabei ausdrücklich nicht Fälle, die gestatten, ohne Anhörung entschieden zu werden, wie bei Einreise aus sicherem Drittstaat gem. § 24 I AsylVfG oder wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint gem. § 25 V AsylVfG.

Es geht dabei um diejenigen zu vielen Fälle, bei denen der Flüchtling dem Anhörer gegenüber zwar Angaben macht, aber die gesamte Anhörung so angelegt zu sein scheint, daß ohne, daß eine angemessene Würdigung der individuellen Gefährdungs- und Verfolgungsgeschichte geschieht, ein ablehnender Bescheid zwangsläufig ist.

Dazu trägt allerdings auch bei, daß mancher Flüchtling in Unkenntnis der Verfahrensprozedur glaubt, das Wohlwollen eines Anhörers durch Anpassung erkaufen zu können und deshalb einem oberflächlichen und raschen Verfahren widerspruchslos zustimmt. Andere gehen davon aus, daß der Anhörer die gemachten Ausführungen akzeptiert, wenn er nur wenige Rückfragen stellt. Und nicht zuletzt gibt es diejenigen, denen es so kurzfristig nach gelungener Flucht nicht gelingt, über ihre asylbegründenden Erlebnisse im Detail - geschweige denn einem ihnen völlig fremden Behördenvertreter gegenüber - zu berichten. Das so entstehende kurze und oberflächliche Protokoll führt nicht nur zu einem in der Regel ablehnenden Bescheid, sondern bleibt auch im folgenden Klageverfahren wesentliche Bewertungsgrundlage des Asylbegehrens.

Zur Praxis der Flüchtlingsberatung gehört leider auch, daß sie in den meisten Fällen zu spät kommt. Zu oft finden Flüchtlinge erst nach schon geschehener Anhörung Kontakt zu einem Rechtsanwalt und/oder einer Flüchtlingsberatungsstelle. Weil zur Anhörung schon alle den Asylantrag begründenden Tatsachen vorgebracht werden müssen und spätere Ergänzungen als gesteigertes

Vorbringen gewertet werden, ist für die Flüchtlinge meistens schon im Verwaltungsverfahren nach der Anhörung der Zug abgefahren. Lediglich in der ZAST Lübeck gibt es eine Verfahrensberatung, die allerdings auch nicht alle Flüchtlinge rechtzeitig vor der Anhörung erreicht. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und das Bundesamt selbst leisten vorab keine, dem Flüchtling die Anhörung und ihre Wichtigkeit erklärende Beratung.

„...die eigentliche Sachaufklärung wird den Gerichten überantwortet.“:

Es besteht der Eindruck, daß den Flüchtlingen bei der Anhörung seitens des Bundesamtes zunächst mit grundsätzlichem Mißtrauen begegnet wird. Das öffentliche Klima ist durch die Asyldebatte der letzten Jahre vergiftet worden. Die Verhetzung der Asylsuchenden hat gegriffen und spiegelt sich offenbar auch in den Bescheiden der Einzelentscheider. Die beanstandete Qualität vieler Entscheidungen hat ihren Grund aber auch darin, daß nach Inkrafttreten des neuen Asylrechts neue Entscheider in großer Zahl angeworben wurden. Bei der Stellenausschreibung wurde die Anforderung an die fachspezifische Qualifikation herabgesetzt.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es unter den Anhörern und Entscheidern auch etliche gibt, die sich weigern, undifferenziert als Werkzeug staatlicher Flüchtlingsbeseitigungspolitik zu funktionieren und die im Weiteren Verlauf des Textes nicht gemeint sind. Sie klären auf, ermitteln Nichterwähntes und gewähren wenigstens Abschiebungsschutz, wo es geboten ist.

Doch auch diesen Behördenmitarbeitern weht der Wind inzwischen scharf ins Gesicht. Ohne Rücksicht auf die gesetzlich geschützte Weisungsunabhängigkeit der Entscheider forderte der Präsident des Bundesamtes am 1. Februar 96 bei seinen Mitarbeitern eine Erhöhung der 'Schlagzahl' bei den Einzelentscheidungen ein. Gleichzeitig wurde öffentlich mit der Einsparung von 1000 Personalstellen gedroht. Daraufhin schrieb der Personalrat der Außenstelle Frei-

burg im Februar 96 an den Präsidenten des Bundesamtes: "Auf die Entscheiderinnen und Entscheider wird ein starker Druck ausgeübt, möglichst Asylverfahren mit zeitlich kurzen Anhörungen und kurzen Bescheiden auf Kosten der Qualität durchzuführen. Die Anweisung des Präsidenten, eine erhöhte Anzahl an Anhörungen und Entscheidungen bei 'gleicher Qualität' anzufertigen, kann aufgrund der Rahmenbedingungen nur als Lippenbekenntnis gewertet werden. Dies ergibt sich zwingend aus dem für eine qualitative Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand... Die 'Kurzanhörungen' ... haben darüber hinaus zur Folge, daß die eigentliche Sachaufklärung den Gerichten überantwortet wird, das Bundesamt mithin seine eigentliche Aufgabe nicht erfüllt."

Den Widerstand des Freiburger Personalrates ist der Präsident des Bundesamtes augenscheinlich nicht willens zu tolerieren. Folgende Weisung erging am 11.2.97 vom Leiter der Freiburger Außenstelle an "alle Einzelentscheider im Hause. Am 3. Februar 1997 habe ich mit dem Präsidenten des BAFI ein Gespräch geführt. Der Präsident hat sich unzufrieden über die Leistungen der Außenstelle gezeigt. Er hat betont, daß zwei Anhörungen und zwei Entscheidungen pro Tag zumutbar sind und von ihm verlangt werden... Ich habe veranlaßt, daß am Montag, den 17.2.97 täglich 4 Antragsteller pro EE zur Anhörung geladen werden. Im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Schreibkanzlei empfehle ich Ihnen, sich möglichst kurz zu fassen." Drei Wochen später wird der Druck gegen die Mitarbeiter mittels einer weiteren Weisung erhöht: "Ich hatte 4 Anhörungen pro Tag verlangt... Mit denen, die das regelmäßig nicht leisten, werde ich noch weitere Gespräche führen, um die Ursachen aufzuklären. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß nicht alle meinen Appell, sich bei der Länge der Protokolle zu beschränken, beherzigt haben. Nach der Durchsicht zahlreicher Protokolle komme ich zu der Überzeugung, daß bei einem durchschnittlich gelagerten Fall ca 10 Seiten (1 Kassette) ausreichen. Ich werde dies auch weiterhin überwachen und auf Beachtung dringen. Das Protokoll gehört nicht zum weisungsfreien Bereich."

Pro Asyl bescheinigt dem Bundesamt, daß es sich mit dieser Art der Einflußnahme auf dem Weg in die Illegalität befände: "Mit dem formalen Hebel einer Dienst-anweisung wird versucht, die Unabhängigkeit der Entscheider/innen einzuengen und noch tiefer in das Verfahren zu Lasten der Flüchtlinge einzugreifen. Diese Anweisung zwingt geradezu zu fahrlässiger Oberflächlichkeit oder zu bewußter Manipulation." Erschwerend wirkt sich aus, daß Unkenntnis und Verzweiflung der betroffenen Flüchtlinge und dadurch bedingte Verfristungen nicht selten gerichtliche Überprüfungen von Bundesamtsentscheidungen verhindern. Aber auch durchgeführte Klageverfahren schaffen nicht immer mehr Gerechtigkeit. Die Folge: Seit Änderung des Asylrechts vor gut drei Jahren haben 44 abgelehnte Asylsuchende kurz vor ihrer Abschiebung Selbstmord begangen, mindestens halbsoviele begingen einen Suizidversuch.

Welche Probleme sind nun aber aus Sicht der Flüchtlingsberatung repräsentativ für den qualitativen Standard der Bundesamtsanhörungen und daraufhin ergehende Bescheide?

Die im folgenden benannten Problemfelder und Einzelfälle sind nach Auswertung der mir bekannten Fälle beispielhaft für Durchführung und Ergebnis von bis zu 40% der Anhörungen beim Bundesamt.

1. Das Klima im Verlauf der Anhörung:

Die Antragsteller kommen meistens aus Ländern, in denen Menschen- und Individualrechte mit Füßen getreten werden. Politische Flüchtlinge haben bisher Staatsvertreter in aller Regel als Vollstrecker von gegen sie gerichtete Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen kennengelernt. Die Anhörung beim Bundesamt erleben sie vor diesem Hintergrund nicht selten wieder wie ein Verhör, dem sie sich als Verdächtige stellen müssen.

Der Anhörer - Anhörerinnen sind auch bei Anhörungen von Frauen sehr selten - ist formal und streng, wirkt nicht selten abweisend, gibt wenig Zeit für die Beant-

wortung seiner Fragen, reagiert ungeduldig und ungehalten, wenn der Asylsuchende nicht gleich den besonderen Aspekt seiner Frage erkennt. Oder er macht durch Fragen und Bemerkungen deutlich, daß er dem Vorbringen des Flüchtlings keinerlei Glauben schenkt, selbst seine Angaben zur Person und zum Herkunftsland anzweifelt und das Interesse nach dem Fluchtweg bei weitem dem nach den Fluchtgründen überwiegt.

Oft noch durch Verfolgungs- und Fluchtverkommenisse unter Schock, wissen die Flüchtlinge mit dieser Situation nicht umzugehen.

Aus dem Schreiben eines bevollmächtigten Vertreters an das Bundesamt :

"Die Übersetzung der Befragung bzw der Stellungnahmen von Herrn A. war ausgesprochen schlecht. Dies führte wiederholt dazu, daß der bevollmächtigte Vertreter sich in die Anhörung einbringen mußte, um den Anhörer das Gesagte verständlich zu machen... Herr A. hat vom Anhörer kaum Zeit bekommen, seine (auch für ihn nicht in seiner Muttersprache zu formulierenden) Aussagen zu machen. Die Anhörung ist von Anfang an von großer Ungeduld seitens des Anhörers und von dauernden Unterbrechungen gekennzeichnet gewesen, die ein kontinuierliches Gespräch verunmöglichten: mehrmalige Unterbrechungen durch 'smalltalkende' KollegInnen und mit dem Fall nicht zusammenhängende Telefonate wurden vom Anhörer wiederholt getätigt oder angenommen. Der Anhörer unterbricht den Befragten mehrfach, wirft ihm vor 'er müsse sich an die Regeln halten',...ohne dem Befragten 'die Regeln', was auch immer damit gemeint war, zu erklären. Antworten des Befragten werden nicht abgewartet oder nur unvollständig übersetzt. Das Protokollieren erfolgt z.T. ausgesprochen oberflächlich, nicht an den wörtlichen Aussagen des Befragten orientiert... z.B.: gesagt wurde 'gefoltert', protokolliert wurde 'geschlagen'. Der Anhörer verweigert ausdrücklich das Protokollieren großer Teile der Ausführungen des Befragten mit dem Hinweis, daß 'die Details der Flucht nicht wesentlich' wären. Auch die Rückübersetzung des Protokolls wurde durch 'rein und raus' des Anhörers, sowie mehrfaches Telefonieren gestört. Herr A. ... hat unter diesen

Umständen die Unterzeichnung des Protokolls abgelehnt."

Nachzutragen ist, daß das Bundesamt Herrn A. - wie durch die Qualität der Befragung zu erwarten war - abgelehnt hat, aber inzwischen vom zuständigen VG verpflichtet wurde, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß in seinem Fall die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

2. Die Ermittlungstiefe des Bundesamtes:

Die Erfahrung der Flüchtlingsberatung zeigt leider zu oft, daß dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht in angemessener Weise genüge getan wird. D.h. der Pflicht eine umfassende Sachaufklärung zu betreiben, Widersprüche und sprachliche Unklarheiten

abqualifiziert. Zur - sowohl psychologische und medizinische wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die jeweils gegebene nachprüfbarere Faktenlage ignorierenden - Begründung heißt es dazu in den Bescheiden immer wieder, das Vorbringen des Antragstellers würde "jeglicher Lebenserfahrung" (womit offensichtlich hier die "Lebenserfahrung" des Anhörers und/oder Entscheiders gemeint ist) widersprechen.

Anstatt die deutlich sichtbaren Folterspuren eines togoischen Flüchtlings medizinisch begutachten zu lassen, bewertet der abschlägige Bescheid des Bundesamtes dessen angeblich "wenig engagierte, detailarme und oberflächliche" Folter- und Fluchtangaben folgendermaßen : "Nach aller Lebenserfahrung prägen sich derart gravierende Ereignisse, wie sie der Antragsteller behauptet hat, fest in das Gedächtnis des Betroffenen ein. Auch nach einem längeren Zeitraum



Mostar: Blick vom moslemischen Osten in den kroatischen Westen der Stadt.

im Sachvortrag aufzuklären und auf eine vollständige Schilderung aller asylrelevanten Ereignisse hinzuwirken wird im Verlauf der Anhörung von Amts wegen nicht entsprochen. Die Rechtsprechung geht indes davon aus, daß das Bundesamt zur Beweiserhebung zumindest dann verpflichtet ist, wenn sich solche Beweise aufdrängen. Nicht nur, daß trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Zeugenanhörung durchgeführt wird. Angaben der Flüchtlinge werden im Zweifel selbst dann wenn es möglich wäre nicht überprüft, sondern allzuoft pauschal als ungläubhaft

hätte dem Antragsteller deshalb eine detaillierte Schilderung zumindest der markanten fluchtauslösenden Ereignisse möglich sein müssen."

Daß sogenannte Schlepper politischer Flüchtlinge ihren Kunden die für sie beschafften Pässe während der Reise nicht persönlich aushändigen oder ihnen nach erfolgreicher Einreise sofort wieder abnehmen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Das Bundesamt indes wertet entsprechende Angaben von Flüchtlingen als Verschleierrungstaktik. Während das Vorhandensein von

Pässen vom Bundesamt sonst in der Regel als Beweis für eine verfolgungsfreie Ausreise aus dem Herkunftsland gewertet wird, wird hier das theoretische Vorhandensein von Pässen zum potentiellen Verfolgungsbeweis hochstilisiert.

Im Fall eines mithilfe eines sogenannten Schleppers geflohenen Togoers stellt das Bundesamt fest: "Eine fluchtbedingte Ausreise aus dem Herkunftsstaat wäre durch nichts leichter zu beweisen gewesen, als gerade durch die Vorlage des verwendeten Reisepasses oder zumindest von Fotokopien desselben. Es steht daher im Widerspruch zur Lebenserfahrung schlechthin, wenn ein derart wichtiges Beweismittel nicht mehr verfügbar ist."

Im Fall eines anderen togoischen Flüchtlings, bis zu seiner Flucht der Vorsitzende einer bekannten oppositionellen Jugendorganisation, der einen auf seinen Namen ausgestellten Haftbefehl vorlegt, wird die Echtheit des Dokuments in Zweifel gezogen, ohne sie überprüfen zu lassen. Obwohl der Mann während der Anhörung sichtbar unter schmerzhaften Nachwirkungen erlittener Folter litt, wurde er dazu nicht befragt und auch kein medizinisches Gutachten beigezogen, sondern dem Asylsuchenden wird später vom Bundesamt attestiert: "Der Antragsteller hat auch nicht einmal ansatzweise Gründe vorgetragen, die auf ein politisches Verfolgungsschicksal hinweisen... Es drängt sich hier der Verdacht auf, daß der Antragsteller das Asylverfahren lediglich dazu betreibt, um in den Genuß der aufenthaltsrechtlichen Nebenwirkungen eines solchen Verfahrens zu kommen."

Der Betroffene ist inzwischen vom zuständigen VG anerkannt worden.

Im Fall eines iranischen Flüchtlings kommt es im Verlauf der Anhörung zu einer detailreichen Schilderung der Verfolgungs- und Fluchtgeschichte unter Nennung von Daten und Orten zu Demonstrationen, Beschreibungen von Haftorten und Haftmaßnahmen bis hin zu Angaben über Folter und dabei erlittene Knochenbrüche und andere Verletzungen. Keine der Angaben wird vom Bundesamt durch Einholen von Stellungnahmen zugänglicher Sachverständiger oder medizinische Gutachten überprüft.

Der Schlepper Nr.0

Stattdessen enthält der Bescheid die Feststellung: "Sein Sachvortrag ist im wesentlichen unsubstantiiert und vage gehalten... Das vom Antragsteller Vorgetragene ist absolut unglaubwürdig. Die Peitschenhiebe, die er im Verlauf seiner Inhaftierung bekommen haben will, würde kein Mensch überleben."



Friedhof in Sarajevo

3. Bewertung der Angaben über Folter in Anhörung und Bescheid:

Bei amnesty international und der Ärzteorganisation IPPNW geht man davon aus, daß weltweit 25 bis 30% aller Flüchtlinge Opfer von Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen sind. Von den Überlebenden des Holocaust weiß man, daß sie bis heute selbst mit ihren engsten Angehörigen über ihre Entwürdigung in den KZ-Lagern nicht reden können. Ähnliche Erfahrungen haben Ärzte mit Vietnam-Veteranen gemacht.

Die Ärztin Waltraud Wirtgen von Refugio, dem Münchener Therapiezentrum für Folteropfer, warnt: "Nur weil sie die Erinnerung an den Horror unterdrücken und verdrängen, können schwer traumatisierte Menschen überleben. Jede unbedachte Frage, aber auch Zweifel an den erlittenen Mißhandlungen lösen eine neuerliche Traumatisierung aus, die in Todesangst, Schlaflosigkeit, Gefühlsabspaltung oder tiefe Depression mündet." Für Flüchtlinge mit Foltervergangenheit gilt dasselbe.

Ganz besonders sind hierbei die minderjährigen Flüchtlinge betroffen. Terre des Hommes und pro asyl beanstanden im Januar diesen Jahres: "Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung werde von Jugendlichen als 'Verhör' empfunden, bei dem sie sich 'ohnmächtig und ausgeliefert' fühlten... Die besonderen Umstände ihrer Flucht ließen sich jedoch oft erst nach dem längeren Aufbau eines Vertrauensverhältnisses klären." Nach Schätzungen von UNICEF haben in den 80er Jahren weltweit mehr als 10 Mio Kinder psychische Schäden durch Krieg, Verfolgung und Flucht erlitten. In Mosambique beispielsweise haben während des 17 Jahre dauernden Bürgerkrieges fast 90% der Kinder in den von der Rebellenorganisation Renamo kontrollierten Gebieten Mißhandlungen erfahren, zwei Drittel waren entführt worden, mehr als die Hälfte war gefoltert, beinahe jedes sechste Mädchen vergewaltigt worden.

Untersuchungen aus Berlin allerdings zeigen, daß bei der überwiegenden Zahl der Fälle in den Bundesamtsanhörungen nicht einmal dort gezielt nachgefragt wird, wo Betroffene mehr oder minder deutliche Hinweise auf Foltererlebnisse gegeben haben: "Das im Behandlungszentrum (für Folteropfer Berlin) nachgewiesene Foltertrauma nahmen die meisten Entscheider bestenfalls am Rande zur Kenntnis. Die Anhörungsprotokolle dokumentieren, daß die Befragung in einer so abweisenden Atmosphäre stattfand, daß gerade traumatisierte Flüchtlinge kaum Vertrauen fassen, über ihr Schicksal zu berichten. Obwohl alle vierzig ausgewählten Flüchtlinge bei ihrer Anhörung die erlittene Folter in der Haft zur Sprache brachten, fragten die Beamten nur bei einem Drittel der untersuchten Fälle nach. Sachlich knapp, oft nur unsensibel und schroff, arbeiteten sie ihren Fragenkatalog ab. Häufig unterbrachen sie ihr Gegenüber sogar mitten in der Schilderung von Mißhandlungen... Vor allem weibliche Flüchtlinge, so zeigt die Studie, werden im Schnellverfahren abgefertigt." Die Schilderungen seien "widersprüchlich" und "unglaubwürdig" heißt es dann in den Ablehnungsbescheiden. Den Flüchtlingen wird angekreidet, sie hätten nur "in dürren Worten", oder erst sehr spät und zögerlich über "angebliche Folter" berichtet.

Im Falle einer syrischen Flüchtlingsfamilie haben die o.g., stumm machenden Traumatisierungen fatale Konsequenzen. Der Vater war im Verlauf von über 10 Jahren wiederholt in Haft teilweise wochenlang schwer gefoltert worden. Die Mutter wurde zunächst in Haft gezwungen, Vergewaltigungen anderer inhaftierter Frauen beizuwohnen und ist später selbst mehrfach von Sicherheitsbediensteten vergewaltigt worden. Die jugendlichen Söhne waren verlaufs von Verhören durch Sicherheitsdienste in ihrer Schule krankenhaushausreif geschlagen worden. Im Verlauf der Anhörungen macht der Vater über die erlittene Folter nur knappe Angaben, denen der Anhörer nicht nachgeht. Die Mutter bringt die selbst erlittenen Gewalttätigkeiten - über die sie bislang nicht einmal ihrem Mann berichtet hatte - nicht direkt zur Sprache. Sie beläßt es bei der Andeutung von "Belästigungen und Beleidigungen". Auch in ihrem Fall fragt der Anhörer nicht nach. Der Bescheid geht in keiner Weise auf den Tatbestand der erlittenen Folter und Mißhandlung ein und vermerkt lediglich zu den Gewalttätigkeiten gegen die Söhne, "auch eine unmittelbare staatliche Verfolgung scheidet aus, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der syrische Staat ihnen wegen der Befragungsmethode in der Schule Schutz verweigert hätte."

Die Mutter ist inzwischen seit zwei Jahren in psychiatrischer Behandlung. Sie ist dazu mehrfach wochenlang in stationärer Psychiatrie gewesen. Der behandelnde Psychiater und die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses Alsterdorf attestieren ihr akute, gewalttraumabedingte dissoziative Störungen und Depressionen. Im Falle beider Eltern befürchten die Ärzte Suizidalität. Die Familie wird derzeit lediglich aufgrund bestehender krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit der Mutter nicht abgeschoben.

In offensichtlichem Unwissen um die o.g. Erkenntnisse psychiatrischer Traumaforschung werden die Angaben zur erlittenen schweren Folter eines kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei im Bundesamtsbescheid relativiert. "Für die Schilderung der angeblichen Folter gilt, daß lediglich Foltermethoden aneinandergereiht wurden, ohne daß nach Art der Einlassung der Eindruck entstehen

könnte, der Antragsteller habe sie selbst erlitten." Die weiteren Schlußfolgerungen der Behörde zeugen von völliger Überschätzung rechtsstaatlicher Möglichkeiten in der Türkei und kommen einer Verhöhnung des betroffenen Flüchtlings gleich: "Gegen solche Willkürmaßnahmen Einzelner sind auch Bürger anderer Länder nicht gänzlich gefeit. Daß einzelne Amtsinhaber ihre Befugnisse überschreiten und es zu Entgleisungen kommen mag, ist niemals - auch in einem Rechtsstaat - gänzlich auszuschließen. Amtsmißbrauch und Körperverletzung im Amt sind in der Türkei nach Artikel 228ff und 245 des türkischen Strafgesetzbuches ausdrücklich unter Strafe gestellt. Der Antragsteller hatte daher jederzeit die Möglichkeit, dagegen gerichtlich vorzugehen... Vom Antragsteller wurde nicht vorgetragen, daß er in der gebotenen intensiven Weise gegen das rechtswidrige Verhalten der Beamten bei übergeordneten Behörden um Schutz nachgesucht hat. Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß landesübliche Gepflogenheiten durchaus eine besondere Rolle spielen und die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung nicht ohne weiteres auf ein anders Land übertragbar sind."

4. Übersetzer bei der Anhörung:

Immer wieder kommt es nach Anhörungen zu Beschwerden betroffener Flüchtlinge über die bei der Anhörung beteiligten Dolmetscher. Übersetzer sind oft mit ihrer defizienten Aufgabe überfordert. Laut Aussage des Bundesamtes werden als "Sprachmittler auch Personen ohne qualifizierte Sprachausbildung und ohne formellen Ausbildungsabschluß" eingesetzt.

Nur selten erfassen die Interviewten schon bei der Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls die durch die Übersetzung ihres Vortrages entstandenen Fehler, Verallgemeinerungen oder Auslassungen. Unabhängig von fehlender Dolmetscherkompetenz kommt es oft schon allein durch unterschiedliche Dialekte des Befragten und des Übersetzers zu Mißverständnissen. Nationalität und Ethnie des bestellten Übersetzers führen in manchen Fällen zu Mißtrauen sei-

tens der Flüchtlinge und damit einhergehend der Zurückhaltung bei den Detailangaben zur Befragung. Ihr kultureller Hintergrund führt nicht nur bei Flüchtlingsfrauen zu Unterlassungen, weil es sich für sie ausschließt die z.T. sehr persönlichen Informationen zu ihrer Verfolgungs- und Fluchtgeschichte gegenüber ihnen fremden Menschen/Männern auszubringen.

Wiederholt ist es nach Aussage betroffener Flüchtlinge aber auch zu Kompetenzüberschreitungen seitens der Dolmetscher während der Anhörungen gekommen. Sie wirken auf die Befragten ein, sich kurz zu fassen, bestimmte Aussagen wegen angeblicher Unwichtigkeit wegzulassen oder ausschließlich auf die Fragen des Anhörers zu antworten. Oder sie übersetzen das Protokoll nach der Anhörung unvollständig oder oberflächlich zusammenfassend.

Im beispielhaften Fall eines aserbaidjanischen Ehepaares aus Armenien hatte die Übersetzerin nicht nur das Herkunftsland falsch angegeben, sondern dem Anhörer alle Angaben, die sich auf erlittene staatliche Mißhandlung und Inhaftierungen bezogen, verschwiegen. Die Betroffenen gaben später zu Protokoll: "Die Dolmetscherin hat jedesmal gesagt, wir sollen nur die Fragen beantworten, sie ist auf unsere Probleme nicht eingegangen... Es war so, daß wir nicht konkret ausführen konnten, was wir vortragen wollten. Die Dolmetscherin hat immer wieder gesagt, daß wir nur konkret auf die Fragen antworten sollten." In diesem Fall nimmt das Bundesamt nachträglich die in der ersten Anhörung untergegangenen Angaben zur Kenntnis und vermerkt: "Bei Berücksichtigung der Ergänzungen hätte sich ein anderer Bescheid ergeben, es wäre zumindest nicht offensichtlich unbegründet abgelehnt worden."

Wir wollen im Rundbrief des Flüchtlingsrates auch zukünftig über die Anhörungs- und Entscheidungspraxis der schleswig-holsteinischen Außenstellen des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge berichten. Wir bitten die Leserinnen und Leser, uns dabei durch Zusendungen von aktuellen, exemplarischen und/oder erwähnenswerten Anhörungsprotokollen und Bescheiden zu unterstützen.

Gesetzentwurf für eine/n Flüchtlingsbeauftragten

Christiane Krambeck

1. Hintergrund für die Notwendigkeit der Ansiedlung eines Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Landtag

Flüchtlinge halten sich in Deutschland auf, weil ihre Menschenrechte in ihren Herkunftsländern bedroht sind. Migranten leben hier, weil sie oder ihre Eltern oder Großeltern als Arbeitskräfte angeworben wurden, oder weil sie in Deutschland aus anderen Gründen ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben. Der Aufenthalt dieser Gruppen ist auf Dauer angelegt; ihr Bleiberecht ist aber unterschiedlich sicher. Gemeinsam ist ihnen, daß sie nicht die gleichen Rechte wie deutsche Staatsbürger haben.

Für die Aufnahme und langfristige Gleichberechtigung sprechen humanitäre, Bevölkerungs- und sozial-politische Gründe (Menschenrechtsaspekte, Geburtenrückgang und Altersüberhang in Deutschland, Bildung sozialer Brennpunkte bei systematischer Benachteiligung).

Das Klima in der Asyl- und Ausländerpolitik wird jedoch immer kälter; die Abwehrhaltung wächst ständig. Akute innenpolitische Schwierigkeiten (Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Kriminalität u.ä.) werden nur allzu leicht "Ausländern" angelastet. Offenbar ist die Unfähigkeit, reale Probleme in den Griff zu bekommen, relativ einfach durch die Illusion zu überspielen, die Lage wäre ohne "Fremde" im Land eine bessere. Es ist jedenfalls erschreckend zu beobachten, daß die Gewöhnung an diese ursprünglich rechtsextremen Kreisen und "Stammtischen" vorbehaltenen Einstellung schon soweit fortgeschritten ist, daß Abschottung inzwischen ohne Scham betrie-

ben werden kann. Wie weit dabei Sorgen angesichts rechtsextremer Wahlerfolge im Vordergrund stehen oder auch eine mehr oder weniger bewußte Ausgrenzung Nicht-Deutscher als solcher, sei dahingestellt. Die Tendenz hat jedenfalls bereits tiefe Spuren in der Gesetzgebung und im Vollzug des Ausländer- und Asylrechts hinterlassen. Die Standards in Deutschland haben sich dabei gegenüber internationalen Menschenrechts-Normen bereits deutlich zum Schlechteren verschoben.

Gewachsen ist parallel dazu in einigen Kreisen Unbehagen an diesen Entwicklungen. Im Ergebnis ist eine Polarisierung eingetreten. Der Bruch quer durch die Gesellschaft ist augenfällig; er wird z.B. markiert durch Kirchenasyl und "Ungehorsam" im Vollzug des Ausländerrechts auf der einen Seite und durch Brandanschläge und überzogene Verwaltungsakte auf der anderen. Auf der Strecke bleiben dabei Menschen, die aus humanitären Gründen dringend Schutz brauchen.

Für die Politik ist es nach Lage der Dinge schwierig, zu einem pragmatischen Kurs zurückzufinden. Zum einen ist das Dickicht der Fallstricke in Asyl- und Ausländerrecht samt deren Umsetzung nur noch mühsam zu durchschauen; zum anderen wird das Thema zur Zeit als unpopulär empfunden. Die nötige, gründliche Auseinandersetzung mit der Materie zu betreiben, gilt derzeit in Parlamentarier-Kreisen als wenig Erfolg versprechend und damit karriereschädigend. Dabei ist das Bekenntnis zu einer humanen Gesellschaft parteiübergreifend, und die Wahrung der Menschenrechte hat im Lande an sich nach wie vor einen hohen Stellenwert. Allgemeingut ist auch, daß Menschenrechte unteilbar sind, d.h. nur entweder

ganz - also auch bei Flüchtlingen und Migranten - oder gar nicht zu schützen sind.

Angesichts dieses Dilemmas ist die Einrichtung einer von Wahlen unabhängigen Stelle, die beauftragt und befugt ist, die derzeit heikle, aber notwendige Diskussion mit Sachkunde und Mut in den Landtag und in die Regierung zu tragen, ein Schritt in die richtige Richtung.

2. Aufgabenbereich

Die praktische Arbeit von Initiativen, Vereinen und Verbänden stößt immer wieder an Grenzen, die auf der Einzelfallebene nicht zu überwinden sind. Andererseits werden humanitäre Defizite aber auch nirgends so deutlich, wie bei der direkten Konfrontation mit menschlichen Schicksalen. Häufig wenden sich Beteiligte dann mit der Bitte um Intervention an Behörden und Politiker, aber meist vergebens. Das gilt auch für die Härtefallkommission, die solche Anliegen in besonderer Weise transportiert und sogar den Auftrag hat, das Innenministerium beratend auf grundsätzliche Defizite hinzuweisen.

Nach der bisherigen Erfahrungen scheitern solche Anläufe letztlich immer wieder an Argumenten wie "der Fall sei zwar tragisch, das Verfahren entspräche aber nun mal dem gesellschaftlichen Grundkonsens." Das ist nicht nur menschlich höchst unbefriedigend. Häufig werden humanitäre Bedenken sogar durch Beispiele für anders mögliche Auslegungen und Handhabungen von rechtlichen Instrumentarien gestützt (wie Absprachen der Innenminister, nationalem und internationalem Recht). Bei näherer Betrachtung erweist sich der „Grundkonsens“ in diesem Bereich also oft als dehnbar.

Eine Hinterfragung und Differenzierung auf der parlamentarischen Ebene ist unabdingbar, um eklatante Widersprüche zwischen der gegenwärtigen Praxis und Menschenrechts-Aspekten abzubauen. Daß das Wissen um die Defizite in Insider-Kreisen vorhanden ist und thematisiert wird, genügt nicht. Um Verbesserungen zu bewirken, müssen differenzierte, öffentliche Debatten stattfinden.

Dieser Prozeß ist zweckmäßigerweise durch die Institution eines/r Beauftragten für Asyl-, Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen zu stützen. Dazu sind Anregungen von in dem Bereich tätigen Initiativen, Vereinen und Verbänden aufzuarbeiten, eine Auseinandersetzung der gesetzgebenden und ausführenden Organen mit kritischen Punkten ist einzufordern, Fort- und Rückschritte unter humanitären Aspekten sind in Form von öffentlichen Berichten regelmäßig zu dokumentieren.

Wo die Arbeit des oder der Beauftragten bisher konkret gefehlt hat und analog in Zukunft ansetzen mußte, ist am besten an Hand von Beispielen zu veranschaulichen.

* Erlaß zur Altfallregelung: In Schleswig-Holstein wurde die Auslegung des nur „vorübergehend“ zulässigen ergänzenden Bezuges von Sozialhilfe so eng gefaßt, daß kinderreiche Familien praktisch von der Regelung ausgeschlossen wurden, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Integration und Aufenthaltsdauer.

* Erlaß zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Die am 1.6.97 in Kraft getretene Neufassung trägt bei aller Verschlechterung dem Fakt Rechnung, daß die Ausstellung von Sachleistungen oder Wertgutscheinen im Vergleich zu Barleistungen auch für die befaßte Verwaltung oft problematisch und zu teuer ist. Daß unter diesem Gesichtspunkt lokalen Behörden in der Praxis wieder mehr Spielraum gelassen wird, wird durch eine Weisung des Innenministeriums von Mitte Juni konterkariert, die die absolute Nachrangigkeit von Barleistungen wieder ausdrücklich festschreibt, was vor Ort für beträchtliche Unruhe gesorgt hat.

* Abschiebestopp-Forderungen: Durch Absprachen der Innenminister auf Bundesebene wird die im §54 des Ausländergesetzes verankerte Institution „Abschiebestopp“



Gorazde: Ramic Mehmet (78) lebt seit drei Jahren in einer Garage ohne Strom, die er innerhalb einer Woche räumen muß.

praktisch ausgehebelt. Damit ergibt sich eine Schutzlücke bei allgemeinen Gefahren im Herkunftsland, da die Gerichte in der Regel auf die gesetzlich verankerte Zuständigkeit der Innenminister verweisen. Die ihrerseits agieren ausweichend. Der Innenminister von Schleswig-Holstein hat z.B. die Bitte der Härtefallkommission, einen Abschiebestopp für Syrien zu prüfen, mit der Begründung abgelehnt, es läge keine akute Verschlechterung der Lage vor. Auf eine Abschiebestopp-Forderung angesichts der dramatischen Vorgänge in Zaire im Frühjahr 1997 ist das Innenministerium aber auch erst mit zwei Monaten Verspätung eingegangen, nachdem Abschiebungen schon faktisch unmöglich waren, weil dem Bundesgrenzschutz die Flugbegleitung inzwischen schon zu gefährlich war.

* Schutz von Ehe, Familie und persönlicher Entfaltung nach Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention: Wichtige Standards der übergeordneten, europäischen Rechtsprechung setzen sich in Deutschland nur zögernd durch, obwohl gerade in diesem Bereich Lösungen für Fälle zu finden wären, die menschlich besonders tragisch sind. Die Abwägung zwischen nationalen Interessen und Persönlichkeitsrechten ist insgesamt zwar schwierig. Was in Europa inzwischen selbstverständlich ist, sollte aber auch in Deutschland möglich sein. So sollten z.B. Familien-

mitglieder grundsätzlich nicht getrennt werden dürfen, wenn ein Teil auf die Lebenshilfe des anderen angewiesen ist und ihm ein Aufenthalt im Herkunftsland des anderen nicht zuzumuten ist, und zwar auch dann, wenn es sich z.B. um Volljährige, um uneheliche Kinder oder um alte Menschen handelt. Auch bei Straftätern sollten weiter nationale Interessen regelmäßig dann zurücktreten, wenn die Betroffenen überhaupt keine Wurzeln mehr in ihrem Herkunftsland haben und eine Ausweisung damit der mittelalterlichen Praxis der Verbannung gleichkäme.

3. Stellen-Profil

Der oder die Beauftragte sollte bereits durch sein oder ihr Engagement in der Lobby-Arbeit für Flüchtlinge und Migranten aufgefallen sein und allgemein als streitbare Autorität auf dem Gebiet anerkannt sein. Um in der Breite wirken zu können, dürfte der oder die Beauftragte weder parteipolitisch gebunden sein, noch deutliche Präferenzen für eine einzelne Gruppe aufweisen. Es ist wichtig, eine herausragende Persönlichkeit mit der Fähigkeit zu finden, die jeweils wesentlichen, humanitären Aspekte allgemeinverständlich aus einem komplizierten Zusammenhang herauszuarbeiten, gangbare Lösungswege aufzuzeigen und Fortschritte

einzuordnen. Dazu ist eine juristische Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Eine zu starke Spezialisierung birgt sogar grundsätzlich die Gefahr, zu sehr in Fachwissen verhaftet zu sein, um der Aufgabe insgesamt gerecht werden zu können.

4. Kosten

Bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes spielte in der öffentlichen Debatte die Kostenfrage eine herausragende Rolle. Das ist angesichts knapper Haushalte einerseits verständlich. Andererseits fällt auf, daß die inhaltliche Debatte darüber weitgehend ausfiel und die ins Feld geführten Kosten im Vergleich zu dem im Gesetzentwurf angesetzten Etat (300 TDM pro Jahr) maßlos übertrieben waren.

Der Flüchtlingsrat vermißt bisher eine Klärung der Frage, ob dem Landtag überhaupt mehrheitlich daran gelegen ist, sich für eine Kurswende hin zu einer pragmatischen und menschenrechtskonformen Flüchtlings- und Migranten-Politik Unterstützung zu sichern. Die Antwort wäre eine gute Basis für die weitere Debatte darüber, wieviel dem Landtag die Einrichtung einer Stelle wert ist, die das leisten könnte, und wie sich das im Haushalt einrichten läßt.

In Anbetracht des hohen Stellenwertes, den das Thema für eine Gesellschaft mit humanem Anspruch gerade in diesen Tagen haben müßte, sollte die Stelle nicht an der Finanzierung scheitern. Mittel werden mindestens benötigt für die Stelle des Beauftragten und für die eines Mitarbeiters. Der übliche Etat für Büroausstattung und Sachmittel wäre noch um Mittel für Veranstaltungen (Hearings zu Brennpunkten) und Reisemittel (Kontakt mit Initiativen u.a.) aufzustocken. Dieser Ansatz entspricht einer Größenordnung von 200 TDM. Da das Gebiet sehr arbeitsintensiv ist, sollte der letztendlich angesetzte Betrag jedenfalls auch dann nicht gekürzt werden, wenn sich für das Amt ein geeigneter Bewerber fände, der ehrenamtlich arbeiten möchte. Bei einer solchen Konstellation etwa freiwerdende Mittel wären dann für Mitarbeiter einzusetzen.

5. Vorschläge für Änderungen des Gesetzentwurfes der Koalition

(S.-H. Landtag, Drucksache 14/759 vom 28.5.97)

Zur Bezeichnung „... und Zuwanderungsfragen“:

Begriff „Zuwanderung“ definieren.

Begründung:

Es ist unklar, ob der juristisch definierte Begriff „Einwanderung“ hier wegen der aktuellen politischen Debatte nur vermieden wird, oder ob etwas anderes gemeint ist.

§2 : Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Sätze einfügen

1. Aussage über Zuständigkeit für Ausländer ohne Daueraufenthaltsrecht

2. Relativierung der Zuständigkeit für Aussiedler

Begründung:

Zu 1. Der Flüchtlingsrat regt an, die Zuständigkeit für eine humane Behandlung von Ausländern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus hervorzuheben, da in diesem Bereich besondere Defizite zu verzeichnen sind. Gerade Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben oft jahrelang unter Einschränkungen zu leiden, die ihre Persönlichkeitsrechte massiv einschränken, Zukunftsängste verstärken und gerade bei diesem Personenkreis oft bereits vorhandene Traumata noch verschlimmern. Auf einen fairen, mit internationalen Konventionen und Rechtsauffassungen konformen Umgang gerade mit dieser am meisten benachteiligten Gruppe zu drängen, gehört mit zu den unabdingbaren Aufgaben eines oder einer Beauftragten für „Flüchtlings- und Asylfragen“. Dieser zentrale Punkt sollte daher ausdrücklich im Gesetz benannt werden.

Zu 2. Aussiedler nehmen eine Sonderstellung ein, da sie formal als Deutsche gelten und aufgrund der damit verbundenen, rechtlichen Privilegien mit Flüchtlingen und Einwanderern überhaupt nicht zu vergleichen sind und auch nicht verglichen werden wollen. Praktisch sind Aussiedler auf Grund ihrer tatsächlichen Herkunft

aus einem anderen Land jedoch mitunter mit Problemen konfrontiert, die denen der dem Ausländerrecht unterliegenden Gruppen bis zu einem gewissen Grad ähneln. Der oder die Beauftragte sollte daher zwar ausnahmsweise auch für Aussiedler tätig werden, aber nur, wenn deren Organisationen das angesichts tatsächlich verwandter Probleme (restriktive Handhabung von Zulassungsbedingungen, Ghettoisierung u.ä.) selbst wünschen.

§2 (2) 1. „die Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen“:

streichen

Begründung:

Der Aufgabenbereich Einzelfall-Beratung ist sehr arbeitsintensiv und wird bereits von der beim Landtag angesiedelten Institution des Petitionsausschusses und der Härtefallkommission beim Innenministerium wahrgenommen, ebenso wie von Initiativen, Vereinen und Verbänden in Schleswig-Holstein. Der Beauftragte sollte nur mit exemplarischen Fällen befaßt werden, die von den zuvor Genannten nicht befriedigend gelöst werden können, wenn allgemeine politische Lösungen denkbar sind und die Fälle geeignet sind, dem Landtag die humanitäre Bedeutung und Dringlichkeit solcher Lösungen zu veranschaulichen.

§2 (2) 5. ab „... und auf deren Wunsch ...“:

streichen.

Begründung:

Die Koordination und Fortentwicklung von Aktivitäten in diesem Bereich liegt weniger im Argen. Was wirklich fehlt, ist eine Institution mit der Befugnis, Anliegen aus der praktischen Arbeit dem Landtag und den befaßten Behörden gegenüber zu vertreten und für eine Rückkoppelung zu sorgen.

§2 (3) :

streichen

Begründung:

Erübrigt sich ohne Einzelfall-Beratung

(s. vorgeschlagene Streichung von §2 (2) Satz 1).

§3 (1-3) , §4 (1-2) , §5 (1-2) :

nicht verändern

Begründung:

Diese Paragraphen schreiben unverzichtbare Befugnisse fest und sichern die Stellung des Beauftragten. Ohne Beteiligung an sachbezogenen Verwaltungsvorgängen und Ausschüssen verkäme die Stelle zum Aushängeschild, ebenso ohne Absicherung in Anbetracht der naturgemäßen Unbequemheit der Stelle.

§5 (3):

Die Ernennung zum Beamten auf Zeit sollte nicht starr vorgeschrieben werden, sondern nur als Regel.

Begründung:

Es sind geeignete Bewerber denkbar, die nicht zu Beamten ernannt werden können,

brauchen oder wollen (wie Migranten ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Pensionäre o.ä.).

§7 :

Satz einfügen: (an 2. Stelle:)

" Dem oder der Beauftragten wird ein Vorschlags- und Vetorecht bei der Einstellung von Personal eingeräumt."

Begründung:

Zur Erfüllung der Aufgaben sind auch beim Büro-Personal besondere Qualifikationen und Vertrauensverhältnisse erforderlich.



Das Bleiberecht muß durchgesetzt werden!

Eine der ersten Forderungen nach dem Brandanschlag auf das Lübecker Flüchtlingsheim in der Hafensstraße im Januar 1996 war, daß den Überlebenden ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland gewährt werden muß.

Die Flüchtlinge warten noch immer auf die Einlösung dieser Forderung.

Nur drei Erwachsene und ein Kind haben bisher eine Aufenthaltsbefugnis, weitere sechzehn Erwachsene und acht Kinder sind lediglich geduldet. Vier Erwachsene und ein Kind haben ihr Asylverfahren noch laufen. eine Frau mit ihren drei Kindern ist als asylberechtigt anerkannt.

Innenminister Kanther betonte im Juni, daß es eine Gruppenlösung nicht geben wird, eine "Lex Lübeck" sehe der Rechtsstaat nicht vor.

Der Lübecker Bürgermeister Bouteiller sieht für sich rechtlich keine Möglichkeit, das Bleiberecht zu gewähren, er verweist auf die Zuständigkeit von Schleswig-Holsteins Innenminister Wienholz. Dieser signalisierte jetzt, daß die Duldungen der Betroffenen bis Ende Oktober verlängert werden. Wir bleiben bei unserer Forderung nach einem sofortigen Bleiberecht für die Brandüberlebenden, es ist für sie unzumutbar, immer nur einen Zeitaufschub zu bekommen und einer ungewissen Zukunft entgegenzusehen. Herr Wienholz muß jetzt sofort handeln!

Unabhängige Kampagnen zum Bleiberecht haben bisher keinen eindeutigen Erfolg verzeichnen können. Auf Initiative des Runden Tisches in Lübeck wurde eine Unterschriftenaktion gestartet, es gab eine Postwurfsendung zur Unterstützung der Kampagne, es wurde ein Aktionstag mit vielen Gruppen veranstaltet - bisher sind zwischen 3000 und 4000 Unterschriften zusammengekommen. Es wird jetzt ein Besuch der Flüchtlinge und ihrer UnterstützerInnen in Kiel angedacht, bei dem auch die Unterschriften überreicht werden sollen.

Unsere Forderung muß das Bleiberecht für die gesamte Gruppe der Brandüberlebenden sein, bei Einzelfallentscheidung nach dem Asylgesetz sind viele von Abschiebung bedroht.

Für uns muß klar sein, daß es nicht zu Abschiebungen kommen darf und wenn, daß diese nur durch einen massiven Polizeieinsatz durchzusetzen sind.

Flüchtlingsforum Lübeck

Eine europaweite Asyl-Lobby

Herbert Leuninger

Mehr im Stillen als auf offener Szene wird in Europa die Asylpolitik betrieben. Es ist sehr schwer den Überblick zu haben. Es sind ja nicht nur das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat, die sich mit diesem Anliegen befassen. Es sind kaum zu zählende zwischenstaatliche Ausschüsse und Gremien, in denen asylpolitische Fragen behandelt werden. Auch der Europarat kümmert sich um die Flüchtlinge. Nicht zuletzt das Hochkommissariat für Flüchtlinge mit seinem großen Apparat und dem für Entscheidungen wichtigen Exekutivkomitee. Alle produzieren Papiere, überwiegend in Englisch. Das meiste geht an der Flüchtlingsarbeit vor Ort völlig vorbei, obwohl es diese entscheidend beeinflusst. Man bräuchte nichts anderes tun, als alle einschlägigen Dokumente, wenn sie denn überhaupt zur Verfügung stehen, zu studieren, auszuwerten und in die eigene politische Arbeit einzubeziehen.

Wer macht das? Wer kann das überhaupt leisten? Das Interesse an Europa und seiner Asylpolitik ist beachtlich. Doch mangelt es bisher an der Bereitschaft von Einzelnen, von Gruppen und Organisationen, sich kontinuierlich mit den komplizierten Verfahren und Inhalten auf der europäischen Ebene zu befassen.

Seit Jahren arbeitet der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) auf diesem schwierigen Terrain. Ihm gehören über 60 Organisationen aus den verschiedenen europäischen Ländern an. In Deutschland sind neben PRO ASYL die großen Wohlfahrtsverbände Mitglieder. Der Europäische Flüchtlingsrat hat in Brüssel ein Zweigbüro, um die Kontakte mit den Institutionen der Europäischen Union zu pflegen.

Herbert
Leuninger

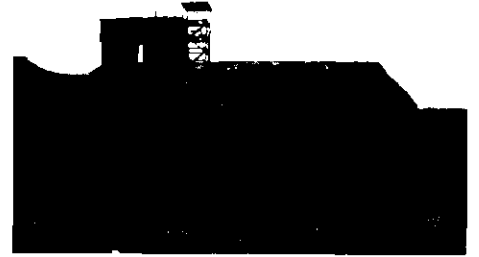
ist der deutsche Vertreter im Europäischen Flüchtlingsrat (ECRE) in Brüssel

Von dort aus wurde auch der Versuch unternommen, ein Netzwerk aufzubauen, mit dem bei allen europaweiten Themen eine gemeinsame Lobbyarbeit betrieben werden soll. An ihm beteiligen sich mittlerweile Mitgliedsorganisationen von mehr als 12 europäischen Ländern. Ziel des Netzwerkes „Anwaltschaft“ ist es, in der europäischen Politik die ECRE Positionen möglichst gleichzeitig in den verschiedenen Ländern und auf der EU-Ebene vernehmbar zu machen, sie zu erläutern und an ihrer Umsetzung mitzuwirken. Zu diesem Zweck sollen gemeinsame und möglichst gleichzeitige Aktionen von Brüssel aus koordiniert werden. Ein wichtiges Element bei diesem Netzwerk ist ein gut funktionierender Austausch von Ideen und Informationen. Hierzu sollen alle technischen und elektronischen Möglichkeiten genutzt werden. Eine wichtige Voraussetzung für das Projekt ist, daß ECRE in Brüssel die Vorhaben in der EU rechtzeitig erfährt und bereits im Vorfeld der Entscheidungen an die Entwürfe der Dokumente herankommt.

Um die Ziele, die sich das Netzwerk gesteckt hat, erreichen zu können, sind vielfältige Formen der politischen Einflußnahme erforderlich. Sie werden in der Bundesrepublik bisher nur zum Teil und sporadisch angewendet. Hierzu zählen vornehmlich:

- persönliche Kontakte mit PolitikerInnen aus Regierung, Parlamenten und Parteien
- gezielte Verteilung der Positionspapiere von ECRE
- Kontakte zu den Medien
- gemeinsame Aktionen mit anderen Organisationen wie UNHCR, ai, Menschenrechtsorganisationen, den Kirchen und Gewerkschaften
- Die Durchführung von Tagungen und Seminaren zu den einschlägigen Themen
- Anregungen und Informationen für Anfragen in den Parlamenten
- Kampagnen.

Ein Beispiel für diese Lobbyarbeit war der EU-Gipfel von Amsterdam. Das Brüsseler



Gorzde: Industrieanlagen sind zerstört oder beschädigt

ECRE-Büro versorgte das Netzwerk mit Material über den aktuellen Stand der asylpolitischen wichtigen Planungen. Besonderes Anliegen von ECRE war es, zu verhindern, daß den EU-BürgerInnen das Recht genommen wird, in einem anderen Mitgliedsstaat der Union Asyl zu suchen. Auch hielt es ECRE für erforderlich, daß die Asylpolitik stärker in die Kompetenz der Gemeinschaft übertragen wird. Das wiederum galt nur als sinnvoll, wenn die Union selbst demokratischer ausgestaltet würde. Aufgabe der einzelnen ECRE-Mitglieder war es nun, im eigenen Land auf alle politischen Kräfte Einfluß zu nehmen, die sich mit der Europapolitik befassen und Amsterdam inhaltlich mitgestalten. PRO ASYL hat sich mit einem entsprechenden Schreiben an den zuständigen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Werner Hoyer und an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für EU-Angelegenheiten gewandt. Gleichzeitig hat PRO ASYL den Flüchtlingsräten empfohlen, die Kontakte auf der Landesebene zu nutzen, um Einfluß auf Europa zu nehmen. Hierüber, über die Reaktionen und die Pressearbeit wurde das Brüsseler Büro laufend informiert, während von dort das Netzwerk auf den neuesten Informationsstand gebracht wurde.

Dieser europaweite Initiative war zwar kein direkter Erfolg beschieden; sie hat aber mehr als zuvor Möglichkeiten einer gemeinsamen Lobby-Arbeit genutzt. Das kann aber nur funktionieren, wenn entsprechende Initiativen bis auf die Ortsebene hinuntergelangen und von dort mitgetragen werden.

Der Schutz der Menschenrechte durch europäisches Recht

Christiane Krambeck

Seminar von und für Juristen aus
Hamburg und Schleswig-Holstein,
veranstaltet vom Flüchtlingsrat SH in Kiel

Welche Möglichkeiten bietet der Bezug auf Europäische Normen beim Schutz vor Abschiebung? (Wie) ist ein Rechtsanspruch bei weitergehender Auslegung von Grundrechtsgarantien auf europäischer Ebene einzuklagen?

Ausgangspunkt

Im Rahmen der Arbeiten in der Härtefallkommission führte die Suche nach Lösungen wiederholt zu Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Gleichzeitig wurden Unsicherheiten im Umgang mit der Materie bei den mit solchen Fällen befaßten Anwälten und Gerichten deutlich. Offensichtlich führten weitverbreitete Wissenslücken auf dem Gebiet dazu, daß Möglichkeiten des Abschiebungsschutzes in bestimmten Fällen übersehen wurden. Der Schritt von da zur Planung eines Seminars war schnell getan, zumal ein erster telefonischer Rundruf reges Interesse in lokalen Juristenkreisen zutage förderte (etwa die Hälfte der Eingeladenen kamen dann auch zum Seminar). Kollegen fanden sich bereit, verfügbare Unterlagen aufzuarbeiten und dies Wissen in Form von Referaten weiterzugeben. Dem kamen neben einer Reihe von Veröffentlichungen in der Fachliteratur insbesondere auch ein gerade erschienener Band der Schriftenreihe des ZDWF (Nr.70, Kälén 1997) entgegen, sowie Materialien von zwei diesjährigen Tagungen zum Thema (11.-13.4.97: Landeszentrale für politische Bildung Baden-

Württemberg, Bad Urach. -- 7.6.97: Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht e.V. (GefAA) in Stuttgart).

Den Anstoß zu dem Seminar in Schleswig-Holstein gab Christiane Orgis. Ihr und den beiden anderen Referenten des Abends, Carsten Heidemann und Hartmut Jacobi, sei für ihre klaren Übersichten über die umfangreiche Materie an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt. Anerkennung gebührt auch dem Engagement aller übrigen Teilnehmer, namentlich Thomas Jung für die Leitung der Diskussion. Der Dank des Flüchtlingsrates gilt last not least auch der rot/grünen Landesregierung, die dem FR in Umsetzung ihres Koalitionsvertrages die Mittel für solche Veranstaltungen an die Hand gegeben hat.

Das derzeit breite Interesse an der Thematik kommt nicht von ungefähr. "Der heftige Wunsch nach einem Bündel von Strohhalmen" (so Thomas Jung zur Einleitung der Diskussionsrunde) liegt angesichts drastischer Verschlechterungen im Asyl- und Ausländerrecht nur allzu nahe.

Die EMRK vor dem Hintergrund der Entwicklung und Verbindlichkeit von Menschenrechtsnormen

Die ersten Ansätze zu internationalen Vereinbarungen über die Anerkennung von elementaren Menschenrechten reichen ins vorige Jahrhundert zurück und betrafen zunächst verwundete Soldaten (1864). Mit der Verschlimmerung der Kriege wuchsen in der Folgezeit jeweils auch die Fortschritte in der Verankerung ungeschriebener

Menschenrechtsregeln. Wichtige Meilensteine waren die Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung und die allgemeine Deklaration der Menschenrechte der UN-Vollversammlung von 1948.

Dadurch, daß diese beiden Übereinkünfte zu der Zeit von dem weitaus größten Teil der globalen Staatengemeinde anerkannt wurden, haben sie den Rang allgemeiner Regeln des Völkerrechts erlangt und gelten damit auch dort, wo sie in Widerspruch zu nationalen Gesetzen stehen. Diese Sonderstellung war nachfolgenden Pakten der UNO über eine Reihe von

Bezug auf die europäische Menschenrechtskonvention im deutschen Ausländergesetz. §53 (4) AuslG:

"Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S.686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist."

Menschenrechtsfragen nie wieder vergönnt, ebensowenig wie anderen völkerrechtlichen Verträgen, wie der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950. Die EMRK wurde vom damals neugegründeten Europarat beschlossen und bezieht sich auf die allgemeine Deklaration der Menschenrechte durch die UNO zwei Jahre zuvor.

Die Effizienz des global anerkannten Menschenrechtsschutzes ist vergleichsweise gering, da es keinen ständigen internationalen Strafgerichtshof zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Eine Ahndung findet zwar gelegentlich statt, wenn die politischen Rahmenbedingungen "stimmen" (Nürnberger Prozesse, Jugoslawien-Tribunal, Mauerschützenprozeß). Auf die Weltpolitik ist dabei aber nicht unbedingt Verlaß (My Lai z.B. blieb ungesühnt).

Die EMRK ist mittlerweile von 40 Staaten anerkannt und durch eine Reihe von Zusatzprotokollen ergänzt worden. Ihre Einhaltung durch die Signatarstaaten wird von eigens zu diesem Zweck geschaffenen Organen in Straßburg überwacht.

Beschwerden können sich dort Personen über eine Verletzung ihrer elementaren Rechte durch einen Mitgliedstaat, wenn dessen eigenes Verfassungsgericht diese nicht sieht. Kommen die europäischen Organe zu einem anderen Schluß als die nationalen, erhebt sich dann die interessante Frage, ob der betroffene Staat und seine Justiz einlenken und auf welcher Basis.

Nach dem deutschen Grundgesetz zählt die EMRK nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) und hat damit zunächst keinen Verfassungsrang, sondern ist als internationaler Vertrag (Art. 59 GG) deutschen Gesetzen gleichgestellt. Damit gilt an sich die "lex posterior"-Regel, wonach jedes später erlassene deutsche Gesetz Vorrang hätte, auch wenn es die EMRK aushebelte (wie z.B. der Abschiebezwang nach abgeschlossenem Asylverfahren in § 55(4) AuslG). Andererseits besteht eine Auseinandersetzung mit der Regel "lex specialis derogat legi generali" (das spezielle Gesetz stellt das allgemeine in Frage). In diesem Spannungsfeld hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1987 klargestellt, daß das Grundgesetz im Lichte der EMRK auszulegen sei. Dahinter steht, daß Deutschland eine Entwertung der europäischen Rechtsgarantien durch die Hintertür nationaler Gesetze und Rechtsauslegungen im Ansatz nicht wollen kann. In diesem Sinne hat das BVerfG zum Ausdruck gebracht, daß die Praxis des Europäischen Gerichtshofes ganz im Gegenteil als ein zusätzliches



Vedant Nanackchand: "Access to court"

Holzchnitt aus der südafrikanischen Ausstellung "Images of human rights" anlässlich des 40. Jahrestages der Deklaration der Menschenrechte durch die UNO.

Mittel der Interpretation dienen kann, um Inhalt und Umfang der Grundrechte zu bestimmen. Damit wurde die EMRK sozusagen freiwillig in einen "mittelbaren Verfassungsrang" erhoben und die Bedeutung der Auslegungen des Europäischen Gerichtshofes als Vorbild für die deutsche Rechtsprechung festgeschrieben.

Menschenrechtsbeschwerde, Konventionsorgane und Verfahren

An dem Verfahren sind mehrere Organe beteiligt, die folgende Rolle spielen: Individualbeschwerden werden zunächst von der europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) entgegengenommen. Gelangt die Kommission mehrheitlich zur der Einschätzung, daß die Beschwerde aussichtsreich ist, verhandelt sie zunächst mit den Parteien über eine gütliche Einigung. Kommt diese nicht zustande, gibt

die Kommission die Beschwerde zur Entscheidung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weiter. Schließt sich der EGMR der Meinung der Kommission an, stellt also eine Verletzung der EMRK fest und hält diese nach Abwägung mit den jeweils verfolgten staatlichen Interessen für unverhältnismäßig, dann verhandelt am Ende der Ministerrat mit der so angeprangerten Regierung über eine Wiedergutmachung. Ist diese nicht mehr möglich, kann Schadenersatz zugebilligt werden.

Die Kommission besteht aus 50 Mitarbeitern und übernimmt, anders als der Gerichtshof, ähnlich wie eine Staatsanwaltschaft, z.T. sehr intensive Ermittlungen, auch in Herkunftsländern. Beim Gerichtshof selbst arbeiten nur 15 wissenschaftliche Mitarbeiter. Vertreten sind Richter aus allen Vertragsstaaten, die vom Europarat jeweils aus einer Vorschlagsliste ihres Landes ausgewählt werden, aber nicht permanent in Straßburg präsent sein müssen. An Verfahren gegen ein Land muß ein Richter aus diesem Land beteiligt werden. Jeder Richter kann ein eigenes Votum abgeben. Das gilt auch für die Mitglieder der Kommission und ist nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, weil die Urteile zusammen mit den Voten eine wichtige Orientierungshilfe bei der Auslegung der Menschenrechtsgarantien darstellen.

Die besondere Autorität der Konventionsorgane begründet sich dadurch, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auch die nicht gegen sie gerichteten Urteile zu studieren und sich daran zu halten. Wer es versäumt, die Entwicklung der europäischen Rechtsprechung zu beachten, läuft Gefahr früher oder später selber wegen einer Konventionsverletzung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Bei aufmerksamem Studium der deutschen Rechtsprechung zu Abschiebehindernissen finden sich auch gelegentlich Bezüge auf Art. 3 u. 8 der EMRK (in einer Fallsammlung der GefAA Stuttgart sind 9 Urteile ab 1995 aufgeführt). Die Konventionsorgane sind dazu bereits gegen eine ganze Reihe von Ländern angerufen worden (die GefAA listet ab 1988 rund fünfzig Entscheidungen und Berichte der Kommission und rund 20 Urteile des

Gerichtshofes auf). Eine Beschwerde gegen Deutschland ist darunter bisher nicht zu finden.

Das Verfahren der Menschenrechtsbeschwerde weist im einzelnen gewisse Parallelen zur Verfassungsbeschwerde auf. Für die Einlegung der Beschwerde gilt eine Frist von 6 Monaten nach der letztinstanzlichen, innerstaatlichen Entscheidung. Voraussetzung ist die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtes. Das gilt zunächst unabhängig davon, ob über die einzelnen Schritte hinweg eine aufschiebende Wirkung gewährleistet ist, oder nicht. Damit wäre die Menschenrechtsbeschwerde zumindest bei Asylverfahren praktisch in aller Regel hinfällig, wenn nicht bestimmte Ausnahmen vorgesehen wären: Erstens braucht das Hauptsacheverfahren nicht abgeschlossen zu sein, wenn daraus eine extreme Gefährdung des Beschwerdeführers resultieren könnte. Das wird zwar nur dann konzidiert, wenn es um Verletzungen von Art.3 geht. In solchen Fällen kann man aber Anträge auf vorrangige Behandlung und auf "Nahelegung" einstweiliger Maßnahmen stellen. Letztere ist zwar nicht verbindlich, wird in der Praxis aber stets befolgt. Zweitens darf der beklagte Staat nicht auf ineffektive Rechtsbehelfe verweisen.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 und 8 der EMRK :

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (s. Kasten) ist absolut formuliert und wird vom EGMR auch so gehandhabt. Die Garantie des Artikel 8 (s.Kasten) wird zwar durch "Wenns und Abers" in einem zweiten Satz relativiert . Vom EGMR wird Art.8 jedoch relativ weit interpretiert, wobei auch an die Verhältnismäßigkeit und damit Zulässigkeit von Verletzungen in staatlichem Interesse strenge Maßstäbe angelegt werden. Insgesamt sind so Rechtsauffassungen entstanden, die von der innerstaatlichen Rechtsprechung oft erheblich

abweichen und unter humanitären Gesichtspunkten weit voraus sind.

Auch Fälle, die nicht vom Non Refoulement Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention und vom Art.16a des Grundgesetzes abgedeckt werden, werden unter Artikel 3 EMRK subsumiert. So wurde im Fall eines Aids-Kranken, der nach Verbüßung einer Haftstrafe nur noch wenige Monate zu leben hatte, entschieden, daß seine Abschiebung in ein Land ohne Behandlungsmöglichkeiten und gleichzeitige Trennung von der Fürsorge seines vertrauten Umfeldes eine unmenschliche Behandlung und damit Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde.

Ähnlich strikt zugunsten des Betroffenen behandelte der EGMR den Fall eines Sikh-Führers, den England wegen der Gefahr terroristischer Aktivitäten nach Indien abschieben wollte. Ebenso ungerührt von etwaigen Säulen und Dogmen nationaler Asylpolitik erklärte der EGMR die umgehende Rückschiebung von Somaliern aus Frankreich in den "sicheren Drittstaat" Syrien nach Artikel 3 für nicht zulässig. Auch im Fall eines Somaliers, der in Österreich als politischer Flüchtling anerkannt war, aber wegen aggressiven Verhaltens als Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen wurde und abgeschoben werden sollte, kam der EGMR zu dem Schluß, das einzig die konkrete Gefahr für den Mann bei Abschiebung nach Somalia zählte und sogar unerheblich sei, ob die Gefahr in Somalia von staatlicher Gewalt ausginge.

Ähnliche Schwierigkeiten wie innerstaatliche Instanzen hat der EGMR allerdings bei der Einschätzung des Risikos von "Folter oder unmenschliche oder erniedrigender Strafe oder Behandlung" im Zielland: Eine bloße Möglichkeit reiche nicht aus. Verlangt wird das Aufzeigen eines realen Risikos, womit das Problem der Beweislast wieder nicht gelöst ist. Dieser Punkt war im Fall von Tamilen interessant, die nach Sri Lanka zurückgeschickt worden waren. Die Annahme, daß dies im Lichte eines erfolgreichen Rückführungsabkommens des UNHCR unkritisch sei, hatte sich im Nachhinein zwar als gefährlicher Irrtum erwiesen. Dennoch wertete der EGMR die Abschiebung nicht

als Verletzung von Artikel 3, weil die Gefährdung nicht vorherzusehen war und also auch nicht "sehenden Auges" in Kauf genommen worden war.

Ablehnend verhielt sich der EGMR auch im Falle eines neunjährigen Mädchens aus Zaire, das mit seiner "Tante" in die Niederlande eingereist war, die selber im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung war. Da das Kind keine hatte, wurde es allein nach Zaire zurückgeschickt. Die Beschwerde in diesem Fall scheiterte schlicht daran, daß nicht dargelegt worden war, in wieweit und wodurch dem Kind eigentlich genau eine Verletzung

Für den Abschiebungsschutz relevante Artikel der EMRK:

Art.3 EMRK: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Art.8 EMRK: "1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgeschrieben ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

von Artikel 3 drohte.

Wie weit der EGMR den Schutz von Familien- und Privatleben nach Artikel 8 auslegt, zeigt ein Fall aus den Niederlanden. Ein Marokkaner, der sich intensiv um seine Tochter aus erster Ehe kümmerte, beklagte eine Verletzung von Artikel 8 durch die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung nach der Scheidung und bekam 1988 recht. Ähnlich urteilte das Amtsgericht München 1996 unter Berufung auf die völkerechtskonforme Auslegung der Grundrechte.

Votum des Richter Morenilla im Fall Nasri

"Die Abschiebung derart gefährlicher 'Nichtstaatsangehöriger' mag für einen Staat zweckmäßig sein, der sich auf diese Weise der Personen, die als 'unerwünscht' angesehen werden, entledigt. Jedoch ist dies grausam, unmenschlich und schlicht diskriminierend in der Beziehung zu 'Staatsangehörigen' unter den gleichen Umständen. Ein Staat, der aus Gründen der Bequemlichkeit Arbeitsmigranten akzeptiert und deren Niederlassung gestattet, wird verantwortlich für die Ausbildung und soziale Integration der Kinder jener Migranten, so wie er es für die Kinder seiner Staatsangehörigen ist. Wo eine solche Integration mißlingt und das Resultat asoziales oder kriminelles Verhalten ist, ist der Staat verpflichtet, Vorkehrungen für ihre soziale Rehabilitation zu treffen, anstatt sie in ihr Herkunftsland zurückzuschicken, welches keine Verantwortung für das fragile Verhalten trägt und in dem die Möglichkeiten einer Rehabilitation in einem fremdem sozialen Umfeld praktisch nicht existent sind."

Die eingeklagten und anerkannten Verletzungen von Artikel 8 betreffen wiederholt straffällige Migranten der zweiten Generation. Im Vergleich zum deutschen Recht fällt dabei auf, daß der Begriff Staatsbürger mehr inhaltlich und pragmatisch interpretiert und nicht rein formal definiert wird (siehe Kasten: Passage aus Votum von Richter Morenilla im Fall Nasri). Nahezu unabhängig von der Schwere der Vergehen, also auch bei Drogendelikten und Vergewaltigung, wird in solchen Fällen die Abschiebung als Verletzung von Artikel 8 angesehen und für unverhältnismäßig gehalten, wenn die Betroffenen keine Beziehungen mehr zu ihrem Herkunftsland haben, noch nie oder nur als Kleinkinder dort waren, Sprachkenntnisse fehlen, und die Familie ihren Lebensmittelpunkt in dem abschiebungswilligen Land gefunden hat.

So war z.B. ein in Belgien aufgewachsener Marokkaner wegen notorischem Raub und Diebstahl im Alter von zwanzig Jahren für 10 Jahre aus Belgien verbannt

worden. Nach zwei Jahren in Schweden litt er unter Depressionen und wandte sich so 1986 hilfesuchend an die EKMR, um zu seiner Familie zurückkehren zu können. Interessanterweise erging am gleichen Tag, an dem die Kommission den Fall an den Gerichtshof überwies, nämlich am 14.12.1989, eine königliche Anordnung, welche die ursprüngliche Ausweisungsverfügung für eine Probezeit von zwei Jahren suspendierte, um dem Mann eine Chance für seine Wiedereingliederung zu bieten. Er arbeitet seitdem im Metzgereiladen seines Vaters und besucht eine Schule.

Interessant sind auch Überschneidungen von Verletzungen von Artikel 3 und 8, wie z.B. in dem Fall eines straffälligen Taubstummen, der in Algerien geboren und in Frankreich aufgewachsen war. Der junge Mann war wegen seiner Behinderung in besonderem Maß auf die vertraute Umgebung angewiesen, die über die Jahre Mittel entwickelt hatte, um mit ihm zu kommunizieren. In diesem Fall wäre eine Abschiebung nicht nur eine Verletzung des Familienlebens, sondern auch eine in besonderem Maße "unmenschliche Behandlung" durch Frankreich gewesen.

Einbringung europäischer Normen in die Bewertung von Abschiebehindernissen

Unverkennbar ist die politische Brisanz der Abweichungen zwischen deutscher und europäischer Rechtsprechung beim Abschiebeschutz. Gleichzeitig wird deutlich, daß die europäischen Organe den Schutz des Einzelnen ernster nehmen, was vielleicht mit der größeren Entfernung Straßburg's vom politischen Tagesgeschehen zusammenhängt (verglichen mit Karlsruhe). Insgesamt wirkt die europäische Rechtsprechung in Menschenrechtsfragen jedenfalls oft weiser. Die Frage ist nun, ob und wie weit sich diese Weisheit nutzen und auf die Beurteilung von Abschiebehindernissen in Deutschland ausdehnen läßt.

In der Routine bleiben EMRK-Verletzungen bislang noch häufig unbemerkt, und zwar von allen Beteiligten, obwohl die

EMRK über Art.59 GG geltendes innerstaatliches Recht ist und sich §53(4) AuslG ausdrücklich darauf beruft. So manche Gerichte sind durch Hinweise darauf sogar noch zu überraschen. Auch viele Anwälte kennen die Materie zu wenig oder halten ein Vorbringen gerade bei markanten Abweichungen zu der ihnen bekannten, gefestigten Rechtsprechung für zwecklos. Die Einhaltung von Konventionsrechten bei der Beurteilung von Abschiebehindernissen muß aber detailliert (möglichst unter eingehenden Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR) während des innerstaatlichen Verfahrens eingeklagt werden, damit ihre Verletzung später beim EGMR gegen Deutschland geltend gemacht werden kann, bzw. damit Deutschland formal erstmal eine Chance bekommt, diese Rechte zu wahren.

Die Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung für die Bedeutung der EMRK steckt in Deutschland weithin noch in den Kinderschuhen. Es gibt jedoch auch fortgeschrittene Ansätze, die zeigen, daß nicht nur an einer Anlehnung an die europäische Rechtsprechung zu arbeiten ist, sondern die Reichweite der Normen sogar ausgedehnt werden könnte. Heinhold z.B. leitet aus Art.1 EMRK ab (Zusicherung der Konventionsrechte an Personen), daß unmenschliche Behandlungen (wie die Abschiebung einer libanesischen Familie nach 7 jähriger Kettenuldung, oder wie Abschiebehaft ...) mit Art.3 inkompatibel sind und folglich in der deutschen Asylpraxis abgestellt werden müßten.

Derartige gedankliche Ansätze sind vorläufig noch völlig ungeklärt. Von den günstigen Vorgaben, unter denen die Europäische Menschenrechtskonvention entstanden ist, läßt sich heute wohl auch nur noch bedingt profitieren. Um Menschenrechte wirklich zu einer scharfen Waffe werden zu lassen, stehen die politischen Zeichen zur Zeit in Europa nicht besonders gut.

Also wirklich nur ein "Bündel Strohhalme"? Wenn genug Mut faßten, damit zu experimentieren und die Halme zu vermehren, wer weiß, ob nicht doch noch ein Floß daraus werden könnte. Es sollen schon Leute auf Schilf über Ozeane gelangt sein. Und Zeiten ändern sich.

Gehorsam oder Widerstand

Das Verhalten der Kirche in der aktuellen politischen Situation

Margit Sierts

Die aktuelle politische Situation

1. Die Definition der Wirklichkeit durch die Mächtigen

"Während skrupellose internationale Schlepperbanden trotz des wackeren Bundesgrenzschutzes immer noch Flüchtlingsfluten aus dem von der Russenmafia kontrollierten Osteuropa einschleusen, jagen polnische Autoschieber mit gestohlenen Nobelkarossen über deutsche Autobahnen, falls diese nicht gerade in menschenverachtender Weise von kurdischen Terroristen blockiert werden, während die verunsicherte und verängstigte Bevölkerung von jugoslawischen Hütchenspielern um den letzten Pfennig des sauer verdienten Geldes betrogen und von den unverzollten Glimmstengeln der vietnamesischen Zigarettenmafia vergiftet wird." (1)

Diese Assoziationskette ließe sich beliebig fortsetzen. In den Medien werden einem großen Teil der MigrantInnen nach Herkunftsländern sortierte Straftaten zugeordnet. Damit wird jede/r, die oder der dazu gehört, pauschal stigmatisiert. In den Köpfen setzt sich die platte Analogie fest: Wer "Pole" denkt, denkt gleichzeitig Autodieb; wer

Kurde denkt, denkt gleichzeitig Drogendealer oder Terrorist.

Von einem Entscheider im Hamburger Bundesamt habe ich den Satz gehört: "Wenn ich den Asylantrag eines Kurden bearbeite, sehe ich zuerst auf seinen Geburtsort, und wenn er aus dem Gebiet Elazig/Bingöl kommt, glaube ich dem kein Wort mehr, der ist garantiert von seiner Familie hergeschickt worden zum Dealen."

Ich will nicht bestreiten, daß es solche Fälle gibt. Das Problem ist die Verallgemeinerung von Erfahrungen, die der/dem Einzelnen nicht mehr gerecht werden und eine bestimmte Stimmung produzieren.

In großen Teilen der deutschen Bevölkerung gilt: Ausländer = illegal = kriminell. Diese Stimmung wird von den Mächtigen in diesem Land geschürt. Denn es ist kein Zufall, daß etwa das Militär der Türkei als 'Sicherheitskräfte' bezeichnet wird. Das Militär, das Dörfer zerstört, Menschen foltert und ermordet und das kurdische Volk mit brutalen Methoden unterdrückt. Gleichzeitig werden die KämpferInnen der PKK als 'Terroristen' gebrandmarkt. Die BRD gibt zwar vor, für die Menschenrechte einzutreten, unterstützt aber gleichzeitig die Türkei mit großzügigen Krediten und Waffenlieferungen. Als Gegenleistung dafür schafft dieses Regime ökonomische und militärische Bedingungen, die den Interessen des deutschen Kapitals dienen.

Menschen, die sich gegen Unterdrückung auflehnen, sind bei keiner Regierung beliebt, auch nicht bei der deutschen, schon gar nicht, wenn eine ernsthafte Auseinandersetzung mit deren Anliegen das eigene profitversprechende Interesse in einem ungünstigen Licht erscheinen läßt.

Ein weiteres Beispiel: Die Berichterstattung über die Stürmung der von Tupac-Amaru-Mitgliedern besetzten japanischen Botschaft in Lima. Es wurde von Erleichte-

rung, Freude und Erfolg gesprochen und gleichzeitig der peruanische Präsident gezeigt, wie er in Siegerpose über die massakrierten Botschaftsbesetzer stieg. Kein Wort über die Verhältnisse in Peru, die bittere Armut des größten Teils der Bevölkerung, die katastrophalen Zustände in den Gefängnissen oder die Ziele der Tupac-Amaru-Anhänger. Nur der vorsichtig geäußerte Verdacht, daß der zu den Geiseln gehörende regimekritische Richter, der sich auch unter den Toten befand, ebenfalls von den Soldaten getötet worden sei.

Festzuhalten bleibt: Die Massenmedien in den reichen Industrieländern übernehmen die propagandistischen Argumentationsmuster der Mächtigen!

Diese Wirklichkeitsverzerrung und einseitige Informationspolitik geschieht in einer bestimmten politischen Situation und verfolgt einen bestimmten Zweck.

Die "neue Weltordnung" seit 1989

Unsere Zeit heute ist bestimmt von den Ereignissen der Jahre 1989/90.

Der Fall der Mauer und der Zusammenbruch der Sowjetunion hat weitreichende Konsequenzen gehabt:

Zum einen ist das Feindbild "Kommunismus" weggefallen, das von vielen Schwächen des kapitalistischen Systems abgelenkt hat: von der sozialen Not, die auch hier immer größer wurde, der Umweltzerstörung, der Ausbeutung der Länder der sog. 3. Welt, der Waffenexporte und Unterstützung von Diktaturen. Um weiter hiervon ablenken zu können, mußten neue Feindbilder gefunden werden.

Zum anderen wurde vorher in gewissem Rahmen auf soziale und menschenrechtli-

Margit Sierts

ist Pastorin und Mitglied im Nordelbischen Arbeitskreis *Asyl in der Kirche*.

Kontakt: DW-LVHH
Bettina Clemens
Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel. 040-30620342



Mit dem Rückzug der US-Truppen im Juli 98 wird das SFOR-Mandat insgesamt fallen.

che Mindeststandards geachtet, um die moralische Überlegenheit des kapitalistischen Wirtschaftsmodells gegenüber dem Sozialismus im Ostblock zu beweisen. Diese Standards werden seit 1989 immer weiter abgebaut, da es keine realexistierende Alternative zum Kapitalismus mehr gibt und er sich praktisch allein durch sein Überleben legitimieren kann.

Das führt laut Heiko Kauffmann von Pro Asyl zu einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft: "... jetzt, wo das ideologische Feindbild abhanden gekommen ist, streift die 'soziale Marktwirtschaft' ... ihre soziale Tünche endgültig ab. Der Kampf jeder gegen jeden hat begonnen. Das ist der Kern der 'neuen Weltordnung', mystifiziert mit der Formel von den 'Selbstregulationskräften' des Marktes und den angeblichen 'Sachzwängen' der Weltwirtschaft. Globalisierung nach 1989 mit dem Zusammenbruch des Sozialismus als Wirtschafts- und Gesellschaftssystem bedeutete vor allem: Öffnung der Märkte im Osten und weltweit, Abbau von Handelshemmnissen, ... der Wettlauf um Investitionsmittel und um die 'attraktivsten Standorte' mit den niedrigsten Lohnkosten, dem geringsten 'sozialen Beiwerk', fehlenden oder unzureichenden Umweltauflagen und unzureichenden oder gar keinen Kontrollen und Auflagen durch Regierungen und Staaten. Diesem Wettlauf hecheln Staaten und Regierungen hinterher, die sich mehr und mehr als Dienst-

leistungsunternehmen internationaler Konzerne erweisen." (2)

Die nationalen Regierungen erhalten die Aufgabe, die angemessenen politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein attraktiver "Standort" für Wirtschaftskonzerne zu werden bzw. zu bleiben. Das geschieht auch in der BRD. In erster Linie mit Hilfe massiver Einsparungen bei den Sozialleistungen und Lohnkürzungen, so daß die immer größer werdende untere Einkommensschicht das zuerst zu spüren bekommt. Es findet eine Anpassung nach unten statt. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird eingeschränkt, Kürzungen bei der Sozialhilfe und Ausstieg aus den Flächentarifverträgen werden diskutiert, die Kosten im Gesundheitswesen werden auf die Versicherten abgewälzt, die Zahl der Arbeitslosen steigt. Viele Menschen werden gezwungen, zu Bedingungen zu arbeiten, die sie in ihrem Leben einschränken. So wird im Hamburger Abendblatt vom 7. Mai 1997 der Leiter des Lüneburger Arbeitsamtes zitiert: "In dieser Situation zahlen sich Qualifikation und Mobilität aus. Arbeitnehmer sollten sich auch in weiter entfernten Regionen um Arbeit bemühen." Die Ausübung von Jobs und die Annahme von Saisonarbeit würden wohl auch in Zukunft für eine größere Zahl von Arbeitslosen unumgänglich sein." Die Menschen werden mehr und mehr dazu gezwungen, zu jedem Lohn und unter allen Bedingungen zu arbeiten. Es gibt eine ver-

mehrte Nachfrage nach weit untertariflich bezahlten und mobilen Arbeitskräften; Leiharbeit und versicherungsfreie Beschäftigungen nehmen immer mehr zu.

Das führt dazu, daß MigrantInnen im Gegensatz zu früher verstärkt zu Konkurrenzkräften auf dem Arbeitsmarkt werden. Der Bedarf an Billigarbeitskräften in der BRD wird zunehmend durch MigrantInnen aus Osteuropa abgedeckt. Und ich unterstelle trotz allen Geredes über die sog. "Wirtschaftsasyllanten", daß diese Pendelmigration aus Osteuropa von der Politik auch so gewollt ist. Viele AusländerInnen arbeiten zu Niedriglöhnen illegal z. B. auf Berliner Baustellen - zum Vorteil der Bauherren wie der Baufirmen. Im Alten Land wird der Großteil der Arbeit im Obstanbau von Illegalisierten geleistet, zu einem Stundenlohn von 2 - 3 DM.

3. Auswirkungen auf die Flüchtlinge in der BRD

Die Migrationspolitik orientiert sich ausschließlich an den Profitinteressen der Weltwirtschaftsordnung, nicht mehr an der Anerkennung von Fluchtgründen und Asylgewährung. Mit der Asylrechtsänderung 1993 wurden die deutschen Grenzen für Flüchtlinge rechtlich dicht und durch die militärische Grenzsicherung praktisch unüberwindlich gemacht. Es gibt kaum noch Asyl- und Einwanderungsmöglichkeiten; Flüchtlinge, die es dennoch schaffen, werden allein durch den Straftatbestand des "illegalen" Grenzübertretes kriminalisiert. Damit bleibt vielen nur ein entrechtetes Überleben ohne Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis mit der täglichen Bedrohung von Entdeckung und Abschiebung. Die maßgeblichen Grundpfeiler dieser Politik sind die Konstruktion der sicheren Dritt- und Herkunftsländer und das Schengener Abkommen. Die neu gebaute Mauer läuft nicht durch Deutschland hindurch, sondern außen herum.

Eine Migration außereuropäischer Flüchtlinge ist wegen des höheren Aufwands für Lebensunterhalt und Abschiebungen unerwünscht. Anders verhält es sich mit MigrantInnen aus Osteuropa. Diese bekom-

men zwar mit Ausnahme der AussiedlerInnen auch keinen Aufenthaltsstatus und/oder Arbeitsgenehmigung, bieten aber den Vorteil, daß sie zumeist ihren Lebensmittelpunkt weiter in den Herkunftsländern haben und sich nur für befristete Zeiten in Westeuropa aufhalten. Sie werden trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse als irreguläre Arbeitskräfte stillschweigend geduldet. Eben weil davon auszugehen ist, daß sie - da ihr eigentlicher Lebensmittelpunkt nach wie vor in ihren Herkunftsländern liegt - kaum das Risiko einer Organisierung zum Erstreiten von Rechten in Kauf nehmen werden, und bei sinkendem Bedarf mittels entsprechender Razzien leicht zu ermitteln und abzuschieben sind, bieten sie Vorteile, die außereuropäische Flüchtlinge und MigrantInnen in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht haben.

Drei von vier Flüchtlingen, die sich z.Zt. in der BRD aufhalten, kommen aus Ost- und Südosteuropa. Die prinzipielle Migrationsbereitschaft in Osteuropa ist enorm hoch. So ergab eine Umfrage unter Studierenden an der Moskauer Lomonossov-Universität 1991, daß 80% Auswanderungsabsichten haben. Das französische Meinungsforschungsinstitut IPSOS kam zu dem Ergebnis, daß 40% aller tschechischen Jugendlichen unter 25 Jahren bereit sind auszuwandern. (3)

Diese Veränderung der Migrationsbewegungen und die restriktive westliche Migrationspolitik kann in der Zukunft zu verschiedenen Konsequenzen führen:

Entweder nimmt die Migration aus Osteuropa zu, so daß immer mehr Menschen als sog. "Illegale" völlig rechtlos und unterbezahlt mit der täglichen Bedrohung durch Abschiebung in der BRD leben und arbeiten, während gleichzeitig die Menschen im südlichen Teil der Erde ihrem Schicksal überlassen werden.

Oder Flüchtlinge und MigrantInnen organisieren sich, um in den Aufnahmeländern ihre Rechte einzufordern und zu erkämpfen.

Deutlich ist auf jeden Fall, daß die Veränderung in der Migrationspolitik auch von uns verlangt, neue Konzepte zu erarbeiten, wie wir einerseits Flüchtlinge in unserem Land unterstützen und andererseits auf die

Ursachen und Folgen der restriktiven Abschottungspolitik aufmerksam machen können.

Ich habe versucht, kurz die derzeitige politische Situation zu skizzieren und komme nun zum Verhalten der Kirche in diesem Zusammenhang.

Das Verhalten der Kirche

1. Wirklichkeitswahrnehmung und Stellungnahmen der Kirche

Allgemein läßt sich sagen, daß "die Kirche", und damit meine ich jetzt offizielle Pressemitteilungen der Synode, Kirchenleitung oder Bischöfe/Bischöfin, sich nicht dadurch hervortut, daß sie versucht, die Wirklichkeitsverzerrung und -verdrehung öffentlich aufzuzeigen. Auch gibt es von offizieller Seite selten Analysen zu den globalen und wirtschaftlichen Ursachen unserer heutigen Probleme. Angesichts der geringer werdenden Steuereinnahmen und der wachsenden Zahl von Kirchenaustritten gibt es eine große Angst davor, eindeutig Stellung zu nehmen und Ablehnung zu riskieren. Mit dem volkskirchlichen Satz: "Wir müssen ja für alle da sein!" wird vor jeder Parteinahme für bestimmte Interessengruppen zurückgeschreckt.

Bestes Beispiel dafür ist das sog. gemeinsame Sozialwort der evangelischen und katholischen Kirche "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit" Ende Februar diesen Jahres. In diesem Papier sind viele lobenswerte Gedanken enthalten, aber ich halte es nicht für eindeutig genug. So konnte es dazu kommen, daß dieses Papier von Politikern aller Parteien begrüßt wurde, ebenso wie von den Arbeitgebern und den Gewerkschaften. Klaus Engelhardt, Vorsitzender des EKD-Rates und Karl Lehmann, Vorsitzender der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, sagten, "die Kirchen wollten sich nicht von einer Seite vereinnahmen lassen, sondern setzten sich für einen neuen Grundkonsens ein." (4) "Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) würdigte vor allem die Besinnung der Kirchen auf die soziale Marktwirtschaft. SPD-Chef

Oskar Lafontaine begrüßte den Einsatz für soziale Gerechtigkeit. Bundespräsident Roman Herzog forderte, mehr über den Zusammenhalt der Gesellschaft nachzudenken. Die Arbeitgeberverbände begrüßten die Plädoyers für einen Umbau des Sozialstaats ... DGB-Chef Schulte sprach von einem wichtigen Beitrag gegen die Tendenz, Menschen den ungezügelten Kräften des Marktes auszusetzen." (5) Wenn niemandem auf die Zehen getreten wird und alle sich das ihnen Genehme herausuchen können, ändert sich überhaupt nichts. Wenn in dem Papier davon gesprochen wird, daß Besitzstandsdenken in allen Gruppen eine notwendige Verbesserung der Wirtschaftslage verhindere, kann ich das nur zynisch nennen angesichts der Überlegungen zur Kürzung der Sozialhilfe und Abschaffung der Vermögenssteuer.

Stephan Reimers, Leiter des Diakonischen Werkes in Hamburg, findet dazu deutliche Worte in der Mai-Ausgabe von Hinz & Kunz: "Steinreich sind nicht wenige Bundesbürger. Allein das Geldvermögen auf privaten Konten übersteigt 4200 Milliarden Mark. Durch die Abschaffung der Vermögenssteuer ergibt sich ein weiterer Vorteil von 8 Milliarden Mark jährlich für Vermögende. Da verschlägt es einem schon fast die Sprache, wenn zur Deckung dieser und anderer Einnahmeausfälle nun die Sozialhilfe um 2 bis 3 Milliarden Mark gekürzt werden soll. Das vor allem von CSU-Politikern vorgebrachte Argument, man wolle den Abstand zu den unteren Lohngruppen erhöhen, um schlecht bezahlten Arbeitnehmern die Arbeitslust zu erhalten, ist wenig glaubwürdig. Denn das von CSU-Politiker Seehofer geleitete Gesundheitsministerium hat festgestellt, daß alleinlebende Sozialhilfeempfänger nicht einmal die Hälfte der niedrigsten Lohngruppe erhalten. Selbst bei kinderreichen Familien bleibt ein Abstand von 14 Prozent bestehen." (6)

Die offiziellen Verlautbarungen zur Situation von Flüchtlingen in der BRD sind von derselben Angst vor Eindeutigkeit und Ablehnung geprägt. In den "Zehn Thesen zum Kirchenasyl" des EKD-Rates vom September 1994 wird zwar von "christlicher Beistandspflicht" gesprochen, "die Legitimität der Rechtsnormen" solle durch diesen Beistand aber "nicht in Frage gestellt werden". Wer

Auszug aus der Predigt von Bischof Karl Ludwig Kohlwege, am 13.7.97 im Dom zu Lübeck:

Predigttext: Eph 2, 19: *So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.*

..Christus selbst ist in den Hungrigen, Kranken, Schwachen, Gefangenen, Fremden, Obdachlosen gegenwärtig. "Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen ...: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan" (Mt 25, 35.40). In diesen Menschen bittet Christus selbst um unseren Dienst. Und wenn man fragt, warum kümmern sich die Kirchen um Menschen, die aus der Fremde kommen, dann lautet die Antwort: Weil den Kirchen das von ihrem Herrrn selbst aufgetragen ist. Und auch dieses werden wir festhalten als einen Grundbestandteil biblischer Tradition: Flucht, Wanderung und Vertreibung sind unlösbar verbunden mit der Geschichte des Gottesvolkes im Alten und im Neuen Testament. Der Hebräerbrief faßt diese Geschichte in dem Satz zusammen, der für ihn Grundverständnis der menschlichen Existenz überhaupt ist: "Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir" (Hebr 13, 14).

Die Urväter waren wandernde Aramäer. 40 Jahre zieht das Volk Israel durch die Wüste. Geschlagene müssen in die babylonische Gefangenschaft und kehren nach 70 Jahren wieder zurück. Weil Israel Flucht und Fremde kennt, erwartet Gott von ihm, daß es mit Fremden und Flüchtlingen so umgeht, wie es recht ist und wie Gott es will. "Ihr wißt doch, wie es einem Fremden zumute ist, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen" (vgl. 2. Mose, 23, 9). Das Schutzgebot Gottes für Fremde durchzieht wie ein roter Faden die Gebote des Alten Testaments. Die Weihnachtsgeschichte geht über in eine Fluchtgeschichte: Maria und Josef und das Neugeborene finden Aufnahme in Ägypten, wir würden sagen: Asyl, vor der Verfolgung durch Herodes. Vertriebene, verschleppte und zuwandernde Christen gründen die Gemeinde in Rom, die zum Zentrum der westlichen Christenheit wird. Judenchristen gehen auf die Griechen zu, Sprachen und Kulturen stoßen zusammen, es gibt Konflikte, aber auf diesem Weg wächst Kirche, aus Gästen und Fremdlingen werden Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, wie es unser Wochenspruch sagt. Aufbruch, Auswanderung, Migration, Flucht und Fremde sind der Bibel sehr vertraut, sie rechnet sie zu den Grundgegebenheiten des Lebens. In ihnen entsteht auch Neues und Zukunftweisendes: Das 1. Gebot fügt uns mit allen Menschen zusammen. Alle Menschen sind Kinder eines Vaters. Alle sind mit unantastbarer Würde ausgestattet. Christus begegnet in den Verfolgten, Fremden und Kranken, in den Menschen ganz unten. Er selbst war auf der Flucht. Flucht und Unterwegssein sind Bausteine der Kirche.

Wenn Kirche für Weite und Menschlichkeit steht, dann haben Menschen auf der Flucht auch einen besonderen Platz in ihr. Anders kann es nicht sein. Wenn eine Kirchengemeinde in einem Einzelfall nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß Gefahr im Verzug ist für Menschen, die abgeschoben werden sollen, dann muß diese Warnung gehört werden, dann muß die Bitte an die Verantwortlichen gehört werden: Prüft noch einmal genau und alle Umstände - um Gottes willen, denn er kennt das: Flucht und nichts haben, wohin man sein Haupt legen kann.

Amen.

"Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden" gewähre, dürfe dabei "nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch nehmen". Vielmehr müsse er sein Tun "allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen."

Die Synode der EKD hat zwei Berichte zur Situation von Flüchtlingen nach der Asylrechtsänderung verabschiedet. Darin wurden viele Punkte der staatlichen Abschiebepaxis und die unwürdigen Unterbringungs-

bedingungen kritisiert. Der Lübecker Bischof Karl Ludwig Kohlwege schrieb in der Einführung zum ersten Bericht 1994, daß "das Recht auf Asyl in unserem Land angetastet ist" und daß die Frage, "ob politisch Verfolgte und Flüchtlinge tatsächlich Schutz finden, auf berechtigten Zweifel stoßen muß". Diese Berichte sind in der nicht-kirchlichen Öffentlichkeit gar nicht, in der kirchlichen kaum wahrgenommen worden. Auch in Nordelbien haben sie nicht dazu geführt, die Arbeit für Flüchtlinge zu intensivieren. Im Gegenteil: die

Flüchtlingsarbeit muß in der allgemeinen Spardiskussion um ihr Überleben kämpfen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß die Kirche meiner Meinung nach zu viel Angst hat, Partei zu ergreifen und Einzelnen oder Gruppen wegen ihres Handelns 'auf die Zehen zu treten'. Angezeigt wäre es, uns weiter darauf zu besinnen, wie Jesus mit den Menschen umgegangen ist: Er hat die Menschen als Personen voll angenommen und geliebt und trotzdem gegebenenfalls deren Handeln als Sünde kritisiert. Soll heißen: Die Kirche kann für alle Menschen da sein, die dies wollen, und trotzdem das Handeln Einzelner oder Gruppen als Sünde kritisieren.

2. Der biblische Bezug

Ein Makler, der mit Kirche offensichtlich nicht viel zu tun hatte, weil er erst nachfragte, ob die nordelbische Kirche eine Sekte sei, sagte als zweites, daß die Kirche ihm zu opportunistisch sei. Er begründete das mit Rockkonzerten in der Kirche und Äußerungen eines Oberkirchenrates zur geplanten Versenkung der Ölbohrinsel im letzten Jahr. Was er eigentlich meinte, war: die Kirche ist nicht opportunistisch genug, ist nicht mit mir einer Meinung. Welche Kriterien gibt es, um zwischen eigenen Interessen und dem, worauf Kirche gründet und dem sie verpflichtet ist, dem Glauben an den Gott Israels und dem Evangelium, zu unterscheiden?

2.a. Das Volk Israel

Aus der Geschichte des Volkes Israel können wir eine Menge lernen, wenn wir darauf sehen, wer denn eigentlich die Leute waren, die später die zwölf Stämme Israels bildeten. In Deuteronomium 26,5 wird gesagt: "Mein Vater war ein heimatloser Aramäer." Als Aramäer wurden im 2. und 1. Jahrtausend v. Chr. kein bestimmter Volksstamm bezeichnet, sondern Leute, die aus verschiedenen Gründen an den Rändern der Kulturlandschaften Palästinas und Ägyptens herumwanderten. (7) Zu ihnen gehörten vor allem sozial abgestiegene Menschengruppen, die aus den Städten an den Rand

abgedrängt wurden: Outlaws, Nichtseßhafte. Diese "Asozialen" unter den Aramäern hatten den Namen Hebräer (Apiru). "Diese 'apiru'-Leute sind weder ein Volk noch gar eine Gruppe von Völkern, sondern Menschen unterschiedlicher Herkunft, die außerhalb der Gesellschaftsordnung stehen: unsterbliche Elemente minderen Rechts und oft geringen wirtschaftlichen Vermögens, Outlaws der bronzezeitlichen Städte, die sich zu ihrem Schutz und zur Sicherheit ihres Lebens in Abhängigkeitsverhältnisse begeben mußten



Mostar: Souvenirs in der Altstadt

(Arbeiter, Söldner) oder ein freies Leben als Räuber und Wegelagerer führten" (8)

Die Hebräer, die als Sklaven in Ägypten arbeiteten, waren solche "apiru"-Leute. Und genau diesen Menschen hat sich Jahwe als der Gott gezeigt, der die Unterdrückten befreit. Der Name Gottes "Ich bin da" oder, wie Luther übersetzt, "Ich werde sein, der ich sein werde." bedeutet dann: Ich bin da als der, der die Unterdrückten befreit. Ich bin da als der Gott der Ausgestoßenen und Ausgenutzten. "Ich bin Jahwe, dein Gott, der dich aus Ägypten geführt hat; aus dem Sklavenhaus", steht in Exodus 20,2.

In dieser Befreiung der Unterdrückten offenbart sich Gottes Gerechtigkeit. Im

hebräischen Verständnis ist Gerechtigkeit aber kein einseitiges Verhalten, bei dem es Subjekt und Objekt gibt, sondern bedeutet: 'gemeinschaftsgemäßes Verhalten'. Luther vergleicht Gottes Gerechtigkeit mit einem glühenden Ofen, der alles um sich herum erwärmt. Wo Gottes Gerechtigkeit und Liebe strömt, werden die Menschen von Gottes Gerechtigkeit und Liebe erfaßt und sollen und wollen sich dann auch dementsprechend verhalten.

2.b. Jesus und das Reich Gottes

In der weiteren wechselvollen Geschichte des Volkes Israel war immer wieder Thema: Wie kann Gott wieder König werden in unserem Volk, wie wird unser Land zum Reich Gottes? Jesus war ein Mensch, der das in seinem Leben verkörpert hat. Jesus war Hoffnung der Armen und Freund der Zöllner und Sünder. Armsein bei Jesus ist nicht eine Bedingung, die erfüllt werden muß, um ins Reich Gottes zu kommen. 'Armut ist in erster Linie Ausdruck der Sünde derer, die Armut durch soziale Gewalt hervorgerufen oder zugelassen haben. Armut soll ja gerade durch das Reich Gottes überwunden werden. Gerade deshalb ist es unter den Bedingungen dieser aus der Sünde der Menschen hervorgegangenen ungerechten Verhältnisse um so mehr Sünde, nicht auf der Seite der Armen und ungerecht Behandelten zu stehen, sondern auf der Seite derer, die diese Situation herbeiführen, stützen oder dulden.' (9)

Jesus ist aber nicht nur solidarisch mit den Armen und Unterdrückten, er greift die Sünde selbst an, die Ursache für ungerechte Verhältnisse unter den Menschen ist. "Er vergibt die Sünde ohne Vorbedingungen; aber er erwartet und ermöglicht als Folge Abkehr von der Sünde. Gerade das fällt aber denen, die etwas vorzuweisen und an etwas festzuhalten haben, so schwer: den Reichen und Mächtigen. So gerät Jesus in seinem Eintreten für die Armen, Schwachen, Kranken und Ausgestoßenen mit den reichen und mächtigen Gruppen in Konflikt." (10) Beispiele: Geschichte vom reichen Mann und dem armen Lazarus (Lk.16,19-26); ein Reicher

kommt so schwer ins Reich Gottes, wie ein Kamel durch's Nadelöhr (Mt.19,24); "Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon." (Lk.16,13).

3. Die Geschichte der Groß-Kirche

Jesus und die Urgemeinde haben in der Erwartung des Reiches Gottes versucht, eine neue Gemeinschaft in Gerechtigkeit zu leben. Grundsätzlich verändert wurde die Situation der frühen Kirche, als der Kaiser Konstantin im 4. Jhd. Christ und das Christentum wenig später Staatsreligion wurde. Daraufhin befanden sich immer mehr Christen in der Situation, an der wirtschaftlichen und politischen Macht zu partizipieren. Diese Situation war im Neuen Testament nicht vorgesehen. Die Frage, wie diese Menschen sich verhalten sollten, war seitdem Anlaß für theologische Überlegungen. In der Augsburger Konfession von 1530, die auch heute noch zu unseren Bekenntnisschriften gehört, wird in Artikel 16 dazu eine Regel formuliert: Mitmachen dürfen die Christen, solange die wirtschaftlichen und politischen Institutionen derart sind, daß man Liebe in ihnen üben, daß heißt den Nächsten in ihrer Bedürftigkeit nützen und dienen kann. Sobald man aber in ihnen oder durch sie zum Sündigen gezwungen ist, muß man Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg.5,29).

Luther hat sich das praktisch so vorgestellt: "Und damit hat Christus gezeigt und uns eine Lehre gegeben, daß man den Mächtigen und Feudalherren gegenüber die Wahrheit nicht verschweigen, sondern sie wegen ihres Unrechts vermahnen und kritisieren soll ... Denn es ist ein großer Unterschied zwischen diesen beiden, Unrecht und Gewalt leiden und dazu stille schweigen. Leiden soll man Unrecht und Gewalt, aber still schweigen soll man nicht. Denn ein Christ soll der Wahrheit Zeugnis geben und um der Wahrheit willen sterben. Wenn wir nun um der Wahrheit und des Rechtes willen sterben sollen, müssen wir die Wahrheit und das Recht frei öffentlich bekennen ...Denn Fürsten und Mächtige können es

zwar ertragen, daß man die ganze Welt kritisiert, wenn nur sie unkritisiert bleiben. Aber doch muß man sie auch kritisieren, und wer im Predigtamt ist, ist ihnen schuldig zu sagen, wo sie unrecht und verkehrt handeln." (11)

Es entwickelte sich aber anders. Die evangelischen Kirchen gingen in ihrer Mehrzahl aus Schutzbedürfnis unter das Dach der Landesfürstentümer und wurden Teile des staatlichen Systems - Staatskirchen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Tradition in der Legitimierung des totalen Staates durch die Deutschen Christen.

Bis heute ist diese Großkirche als Volkskirche erhalten geblieben. Und immer wieder stellt sich die Frage, wann für die Kirche der Punkt erreicht ist, Widerstand zu leisten. Oft kommt das Argument: "Wir leben doch in einem Rechtsstaat! Wir können uns darauf verlassen, daß unsere Verfassung dafür sorgt, daß es in unserem Staat sozial und rechtsstaatlich zugeht." Aber wie wir bei der Asylrechtsänderung gerade erfahren haben, die Verfassung kann man auch ändern. Und wer garantiert, daß das die letzte Änderung war? Und können wir uns darauf verlassen, daß die Mächtigen sich an die Verfassung halten? Eine Verfassung verhindert noch nicht, daß in einem Staat strukturelle Gewalt, Unrecht und Unmenschlichkeit herrschen und durch entsprechende Gesetze gedeckt werden.

Es heißt zwar: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Realität sieht aber anders aus. Schon der altgriechische Gesetzgeber Solon bemerkte treffend, daß Gesetze wie Spinnweben sind: die Kleinen bleiben darin hängen, während die Großen einfach durchschlagen. Über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten entscheiden oft eher der bessere (und teurere) Anwalt, Sprachgewandtheit und sicheres Auftreten, als die angebliche objektive Auslegung eines Gesetzes. Denn Richter sind nicht nur Richter, sondern auch Akademiker, Beamte, Deutsche und (meistens) Männer, Grund genug für mögliche Verzerrungen der Gerechtigkeit.

Weil das so ist, muß es das christliche Recht zum Widerstand gegen die Staatsgewalt geben.

4. Schlußfolgerungen

Wir stehen vor der Frage, wie es weitergehen soll; wie wollen wir weiter Kirche sein? Die Macht zähmen oder durch die Macht gezähmt werden? (12) Wollen wir auf einer Insel der Seligen leben, nur unserem eigenen Seelenheil und dem Wohl und Wachstum unserer Gruppe zugewandt? Es gibt viele, die meinen, mit Politik und Wirtschaft, das heißt, mit den Kämpfen der Armen und Unterdrückten und den Gewaltstrukturen, darf Kirche nichts zu tun haben. Man können ungestört gleichzeitig im Berufsleben Rüstungsgüter produzieren, Chemieabfälle in die Elbe schütten, am Schicksal von Flüchtlingen achtlos vorbeisehen und in stillen Kämmerlein für sein Seelenheil und seine Gesundheit beten und im Gottesdienst Halleluja singen. Ich denke, so können und dürfen wir uns nicht aus unserer sozialen und politischen Verantwortung stehlen.

Und biblisch läßt sich diese Assimilation an die Macht nicht verteidigen. Das Mindeste muß sein, sich den herrschenden Grundsätzen zu verweigern und prophetische Kritik gegenüber dem Machtmißbrauch zu üben. Vorbilder können uns die Kirchen in Lateinamerika sein, die zu Kirchen der Armen geworden sind. Das heißt: Die Armen selbst wurden zum aktiven Subjekt des Kircheseins, ähnlich wie die Armen in der ältesten Jesustradition. Unsere Kirche ist eine Mittelklassekirche, in der Arme und Randständige wie MigrantInnen und Flüchtlinge meistens nur als Objekte unserer Liebestätigkeit auftauchen. Für sie gibt es Sonderpfarrämter und das Diakonische Werk. Daran würde ich gerne arbeiten, diese Strukturen zu verändern. Der erste Schritt muß sein, daß wir Kirche in Solidarität mit den Armen, den MigrantInnen und Flüchtlingen werden. Der Konflikt mit den Mächtigen wird dann nicht ausbleiben, mit denen, die am gegenwärtigen Weltwirtschaftssystem verdienen. Für mich hat dieser Weg mehr Verheißung als weiter nasezählend auf die schrumpfende Volkskirche zu starren. Laßt uns auf den Messias und das Reich Gottes schauen und Gottes Gerechtigkeit suchen und leben.

Als Kirche in Solidarität mit Flüchtlingen müssen wir uns angesichts der veränderten Situation überlegen, wie unser Widerstand aussehen soll. Die Forderung nach Abschaffung der Abschiebegefängnisse und nach Bleiberecht für Verfolgte wie KurdInnen, Roma, ... bleibt bestehen. Wie wollen wir mit der immer größer werdenden Anzahl von Flüchtlingen und MigrantInnen umgehen, die von vornherein keinen Aufenthaltsstatus haben? Wie kann konkrete Hilfestellung für diese Menschen aussehen?

Auf jeden Fall müssen wir uns weiter für die Verbesserung der konkreten Lebensbedingungen von Flüchtlingen und MigrantInnen in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen und die zunehmende Entrechtung entschlossen angreifen. Der Kampf gegen die Illegalisierung ist ein Teil davon.

Unser Handeln wird etwas verändern und Zeichen setzen bei anderen Menschen. Laut Iring Fetscher hat solidarischer Widerstand und Kampf eine Doppelfunktion: "Er dient erstens der Veränderung von Strukturen, die Gewalt ausüben, und er dient zweitens dem einzelnen durch Erfahrung von Solidarität, seine Vereinsamung und Entfremdung von Mitmenschen zu überwinden." (13) Dafür wünsche ich uns allen ein starkes Rückgrat und die Hoffnung auf das Reich Gottes, die uns vorwärts treibt.

Anmerkungen

1. Agisra-Rundbrief Nr.18/Januar 1997, Frankfurt/Main [Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V.], S. 9
2. Heiko Kauffmann, Die Anpassung nach unten: Flüchtlinge zwischen Standort- und Globalisierungsfälle, Referat auf der Pro Asyl-Tagung vom 6.-8.9.1996 in Tutzing, S. 5
3. s. agisra, S. 10f.
4. Hamburger Abendblatt vom 1. März 1997
5. ebd.
6. Hinz & Kunzt Nr. 51, Mai 1997, S. 3
7. H. Donner, Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn in Grundzügen, Göttingen 1884, S. 43
8. ebd., S. 71
9. Ulrich Duchrow/Gerhard Liedke, Schalom, Stuttgart 1987, S. 97
10. ebd., S. 98
11. s. Weimarer Ausgabe 28, S. 360f.
12. s. Duchrow, S. 187
13. s. Kauffmann, S. 16

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Martin Link

Besonders restriktive Weisungslage im rot-grün regierten Schleswig-Holstein?

Zum 1.6.1997 ist die Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten. Sie beinhaltet drei Jahre Leistungskürzungen für alle Ausländer mit Duldung für alle Asylbewerber sowie für "Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach 32 oder 32a AuslG". Der mit Hilfe der SPD-Länder gefundene "Kompromiss" geht noch über den ursprünglichen Seehofer-Entwurf vom Oktober 1995 hinaus, da er

licher Unterbrechung des Leistungsbezugs (z.B. durch zwischenzeitliche Erwerbstätigkeit) gilt die Kürzung entsprechend länger.

Der Flüchtlingsrat Schleswig Holstein lehnte das neue Asylbewerberleistungsgesetz in seiner Presseerklärung vom 18. Juni 97 „- auch wenn es mit den Mitteln des Rechtsstaats geschaffen wurde - als rassistisch geprägtes Sondergesetz (pro asyl) ab. Die Einführung eines dauerhaft geringeren Existenzminimums für eine ganz bestimmte Gruppe bedeutet dauerhafte soziale Ausgrenzung auf ethnischer Grundlage. Dieser „Parteienkonsens gegen Flüchtlinge“ genügt aus unserer Sicht nicht dem Menschenwürdegebot des Grundgesetzes und verbreitet den Geruch der Apartheid.“¹

Gegen die Novelle stimmten im Bundesrat nur die vier rot-grün regierten Länder. Der Gesetzgeber liefert keine Begründung für diese, unterschiedslos alle Flüchtlinge und Asylsuchenden die nächsten drei Jahre treffende Kürzung. Die Verhandlungsprotokolle des Vermittlungsausschusses werden geheimgehalten.

Das Sachleistungsprinzip nach § 3 AsylbLG ist allerdings gegenüber der alten Fassung deutlich gelockert worden, um den Ländern bzw. Kreisen und Kommunen künftig den politischen und rechtlichen Spielraum zu geben, sich anstelle von Sachleistungen für die Gewährung gekürzter Geldleistungen zu entscheiden, ohne dabei jedoch - von Ausnahmefällen abgesehen - den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Geldleistungen zuzugestehen. Die verwaltungsmäßig kostengünstigere und weniger diskriminierende Geldleistungsgewährung ist damit allerdings erstmals seit Schaffung des AsylbLG - wo politisch gewollt - durchsetzbar geworden. Der nach § 3 AsylbLG n. F. für die

zuständigen Sozialbehörden geschaffene Ermessensspielraum bei der Gewährung von Bargeldleistungen wird folgendermaßen formuliert: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des

Umfrage!

Die Informationslage über die Umsetzung des AsylbLG n.F. in den Gemeinden und Kreisen Schleswig-Holsteins ist uneinheitlich. Uns erreichen Nachrichten, daß Sozialämter verschärft Gutscheine statt Bargeld gewähren. Anderenorts zeigen Gemeinden aber auch Bereitschaft, zur Zahlung von Bargeld zurückzukehren.

Um einen landesweiten Überblick zu erhalten, bitten wir um Informationen, in welcher Form das AsylbLG bei Euch/Ihnen vor Ort von den zuständigen Sozialbehörden umgesetzt wird.

Fragen:

- Wurden bisher Sachleistungen, Gutscheine oder Bargeld gewährt?
- Wird das novellierte AsylbLG schon umgesetzt?
- Wird bei Euch nach dem neuen Gesetz verstärkt auf Sachleistungen oder auf Bargeld gesetzt?
- In welchen Fällen sind die Sozialämter bereit, ihren Ermessensspielraum zu nutzen?

Wir bitten um Zusendung solcher Informationen an die Adresse des

Flüchtlingsrates S.-H.,
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077



Sarajevo: "Das Land benötigt noch 4-5 Jahre, um die Voraussetzung für die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen." Dana Rimac, Deutsches Beratungsbüro für rückkehrfördernde Maßnahmen.

auch Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis und mit Duldung einbezieht und ohne Rücksicht auf die bisherige Aufenthaltsdauer oder vorherige Bezugszeiten die nächsten drei Jahre (ab 1.6.97 bis mindestens 31.5.2000) für alle Leistungsberechtigten gilt. Bei Leistungsbeginn (z.B. durch Einreise) nach dem 1.6.1997 bzw. zwischenzeit-



Sarajevo: Warten vor der Suppenküche des Roten Kreuzes

§ 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“²

Der Gesetzgeber hat dabei offensichtlich die Definition der „erforderlichen Umstände“ in die Zuständigkeit der lokalen Sozialverwaltungen gelegt. Um so enttäuschender war für diese sowie für die Organisationen und Initiativen der Flüchtlingshilfe das, was im Juni 97 aus dem Innenministerium als Weisungen zum novellierten AsylbLG verschickt wurde. So taucht in der Weisung des Innenministeriums plötzlich der Begriff des „unvertretbaren Aufwandes“³ als Voraussetzung für Bargeldleistungen auf. Nach der derzeit gültigen Weisungslage gilt in Schleswig-Holstein: „Die Gewährung von Geldleistungen stellt nach wie vor die ultima ratio dar, die - wie bisher - nur in Ausnahmefällen zulässig ist.“

Der Flüchtlingsrat hat die Gelegenheit des Flüchtlings- und Migrationspolitischen Runden Tisches am 11. August 97 im Kieler Landeshaus genutzt anzufragen, warum die Weisungen des IM Schleswig-Holstein zum AsylbLG n.F. so auffallend restriktiv ausgefallen seien. Dies erscheint um so unverständlicher, als das Kieler Innenministerium

noch vor etwas über einem Jahr die Refinanzierung von durch einzelne Kommunen geleistete Barleistungen lediglich wegen fehlender Ermessensspielräume im AsylbLG a. F. ausgeschlossen hatte. Der Staatssekretär im Innenministerium, Hartmut Wegener, sicherte verlaufs der aktuellen Diskussion am 11. August zu, die Erläbfrage nochmals dahingehend zu prüfen, ob möglicherweise zu restriktiv formuliert worden ist und ob eventuell doch eine flexiblere Handhabung möglich ist.

Daß eine liberale Umsetzung des novellierten AsylbLG nicht nur aus Kostengründen geboten, sondern tatsächlich auch im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist, beweisen die Erlässe⁴ zum AsylbLG aus anderen Bundesländern. Im NRW-Erlaß steht: „Zwar bleibt es bei dem grundsätzlichen Vorrang der Sachleistungsgewährung. Gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG n. F. werden die Voraussetzungen für ein im Ermessen der Gemeinde stehendes Abweichen vom Sachleistungsvorrang aber weniger eng sein, als bisher... Soweit die Gemeinde in diesem Rahmen die Leistungsgewährung nicht in Form von Sachleistungen vornimmt, kann sie frei entscheiden, ob sie die Leistung in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt.“⁵ Auch Hessen⁶ stellt die Entscheidung für oder gegen Barleistungen für Leistungsberechtigte außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in

das Ermessen der Gemeinden. In Hamburg und Bremen wird grundsätzlich außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen Bargeld gezahlt. Gleiches gilt für Sachsen-Anhalt: „Bei den Leistungsberechtigten, die außerhalb der ZAST und der ZAST-GU in Zentralen Gemeinschaftsunterkünften (ZGU), Gemeinschaftsunterkünften, oder in Wohnungen untergebracht sind, werden die Grundleistungen nach § 3 Abs 1 AsylbLG und die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG in der Regel durch Geldleistungen gedeckt.“⁷ Selbst das Innenministerium Niedersachsens hält sich raus und überläßt die Definition der im Rahmen des Ermessens zu beachtenden „erforderlichen Umstände“ den Bezirksregierungen: „Zudem ist die bisherige weitere Rangfolge (Geldleistungen nur dann, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen entgegenstehen), entfallen.“⁸ Das Gleiche gilt für das Saarland, wo darüberhinaus „künftig unter erleichterten Voraussetzungen in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen gewährt werden (kann).“⁹



Gorazde: Ramic Mehmet (78),alleinstehend, lebt seit drei Jahren in einer Garage ohne Licht.

Die derzeitige Weisungslage im rot-grün regierten Schleswig-Holstein erscheint gegenwärtig ähnlich restriktiv, wie in Bayern, Berlin oder Baden-Württemberg. Darüber hinaus hat sich Schleswig-Holstein auch der Weigerung dieser Bundesländer angeschlossen, sich an der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Einrichtung von Länderfonds zum Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina zu beteiligen.¹⁰

Es bleibt abzuwarten, ob die vom Staatssekretär im Innenministerium am 11. August 97 angekündigte Überprüfung der derzeit gültigen Weisungssage zu einer liberaleren Umsetzung des AsylbLG in Schleswig-Holstein führen wird. Einem nach eigenem Bekunden in vielen Bereichen in deutlichem Widerspruch zur Bonner Linie Kanthers stehenden Kieler Innenminister stünde dies jedenfalls gut zu Gesicht. Die rot-grüne Lan-

desregierung riskiert anderenfalls einmal mehr, daß ihr flüchtlingspolitisches Image Schaden nimmt, wenn sie im Vermittlungsausschuß gegen die Novellierung des Gesetzes stimmt, sich allerdings bei der Umsetzung bei den Hardlinern einreht.

Anmerkungen

- 1 Asylbewerberleistungsgesetz verbreitet den Geruch von Apartheid, Presseerklärung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V., Kiel, 18.6.97
- 2 Der vollständige Gesetzestext mit den herausgehobenen Änderungen ist in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates S.-H. erhältlich.
- 3 Die Weisungen des Kieler Innenministeriums zum novellierten AsylbLG vom 2. und 17. Juni 97 sind in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates S.-H. erhältlich.
- 4 Erlässe, Weisungen und Erklärungen zum AsylbLG n. F. liegen uns aus Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Hessen, Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg vor und sind in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates S.-H. erhältlich.

- 5 Runderlaß des IM NRW zum AsylbLG n.F. vom 26.5.97
- 6 Erlaß des IM Hessen vom 6.5.97
- 7 Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Erlaß des IM Sachsen-Anhalt vom 14.5.97
- 8 Durchführung des AsylbLG, Erlaß des IM Niedersachsen vom 28.5.97
- 9 Durchführung des ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG, Erlaß des IM Saarland vom 19.6.97
- 10 telefonische Auskunft von Dr. Rainer Holtschneider, Innenministerium S.-H., vom 12.8.97

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen.
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit.
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein.
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str.25
24143 Kiel
Tel.0431-735000 Fax 0431-736077

Absender Name: _____
Anschrift: _____

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> als individuelles Mitglied | <input type="checkbox"/> als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation: |
| Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt | _____ |
| <input type="checkbox"/> den Regelbeitrag von | 36 DM |
| <input type="checkbox"/> den ermäßigten Beitrag von | 18 DM |
| <input type="checkbox"/> den Förderbeitrag von | ... DM |
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V. diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:
- Konto Nr.: _____
- Bankverbindung: _____
- BLZ: _____ Unterschrift: _____

Pinneberg 1.8.97: Skin-Überfall bei S-Bahn

Taxifahrer rettet Schwarzem das Leben

Bericht vom Krankenlager

(Übersetzung Christiane Krambeck)

Freitag abend komme ich gegen 23 Uhr von Hamburg zurück und steige an der Endstation der S3 in Pinneberg aus. Im Vorbeigehen wechsele ich beim Fahrkartenautomaten ein paar Worte mit einem freundlichen Herrn und wende mich weiter nach rechts, wo sich nahebei an einem Kiosk eine Gruppe junge Leute aufhalten. Einer von ihnen fragt, worum's bei dem Gespräch am Automaten gegangen sei. Ich antworte ganz automatisch und zu meiner großen Verblüffung reagieren die jungen Leute mit Drohungen, zuerst

“ Je porte plainte contre mes agresseurs pour tentative de meurtre ”

Ich erhebe gegen meine Angreifer Anklage wegen versuchten Mordes

verbal: *“Scheiß. Neger raus. - Afrikaner geh nach Hause. - Hier ist kein Platz für Dich.”*

Und dann bedroht mich einer mit einem Hammer, ein anderer schlägt mir die Faust ins Gesicht, und noch einer tritt mich in den Rücken und schlägt mir den Hammer auf das linke Schulterblatt. Überrascht versuche ich meine Angreifer loszuwerden. Ich strebe zum Licht hin und schreie, daß ich die Polizei rufen werde. Die Gruppe stürzt sich aber auf mich und erschlägt mich mit einem Hammerschlag auf den Kopf, der mich zu Boden streckt. Einmal auf dem Boden treten mich die Angreifer, schlagen mich mit Metallen und schleifen mich an einem Fuß über die Erde, wobei ich einen Schuh verliere. Sie entreißen mir meinen Jogging- Überzieher und ich wehre mich gegen sie und es gelingt mir schließlich, wieder auf die Beine zu kommen, aber einer von ihnen hat sich an mein Hemd gehängt, das über der Schulter aufreißt. Ich leiste Gegenwehr.

Ein paar Schritte weiter sitzt der einzige Taxifahrer der Nachtschicht in seinem Wagen und gibt mir Zeichen zu ihm zu kommen und ich schreie laut um Hilfe. Der Taxifahrer startet sein Taxi schon langsam und winkt mir dabei weiter einzusteigen. Trotz meiner Schmerzen stürze ich mich reflexartig in das Taxi und der Chauffeur fährt an - wie aus dem Grab. Im Fahren nimmt der Chauffeur Verbindung mit seiner Zentrale und mit der Polizei auf, wo er mich hinbringt. In der Einfahrt treffen wir einen Streifenwagen mit Blaulicht. Der

Taxifahrer macht die Beamten auf mich aufmerksam, die mich dann ins Büro mitnehmen. Dort wird mir erste Hilfe geleistet. Ich werde vernommen und ins Krankenhaus gebracht.

Am Samstag morgen besucht mich ein Freund im Krankenhaus und berichtet, es seien 5 Personen festgenommen worden unter dem Verdacht, mich angegriffen zu haben. Am Dienstag nachmittag, als ich einen Besucher von mir ins Erdgeschoß begleite, entdecke ich da einen von meinen Angreifern in einer Gruppe von sechs anderen. Ich kann meine Aufregung kaum meistern und erkläre meinem Besuch den Grund: die Anwesenheit der Bande. Der läßt die Polizei holen, die mich meinem Angreifer gleich zur Identifikation gegenüberstellt. Aus Sicherheitsgründen kann ich nun trotz meiner noch starken Schmerzen nicht im Krankenhaus bleiben.

Ich danke allen, die dazu beigetragen haben, mir das Leben zu retten, dem Taxi-Fahrer, den Polizisten, den Ärzten und Krankenschwestern. Meine Anerkennung gilt auch all meinen Freunden und Bekannten, die mich moralisch in dem sehr schmerzlichen Moment gestärkt haben, den ich durchlebt habe. Ich vergesse dabei auch nicht die Leute vom Diakonie Verein Migration und die Justizbehörden, die für Gerechtigkeit zu sorgen haben.

Ich erhebe gegen meine Angreifer Anklage wegen versuchten Mordes.

Alles, was mir widerfahren ist, ist kein Einzelfall. Und drum bitte ich jeden Ausländer, insbesondere die schwarze Gemeinschaft, sich in Toleranz zu üben, aber auch in Vorsicht.

Spendenaufruf des Flüchtlingsrates:

Das Opfer - in diesem Fall ein 36jähriger Togoer, anerkannter Flüchtling und von Beruf Kameramann und Reporter - wird seinen Anwalt im Verfahren gegen die brutale Bande selber bezahlen müssen. Für die außergerichtliche Vertretung fallen zunächst ca. 450 DM an. Falls es zur Verhandlung kommt, werden sich die Kosten für die Nebenklage je nach Verhandlungstagen auf 1-2000 DM oder mehr belaufen.

Wer mit zu den Anwaltskosten beitragen möchte, kann das durch eine Spende über den Flüchtlingsrat tun. Überweisungen bitte unter dem Stichwort "Rechtshilfe" auf das Konto des Flüchtlingsrates (EDG). Sollte das Spendenaufkommen den Bedarf im aktuellen Fall übersteigen, wird der Flüchtlingsrat eventuelle "Reste" als Grundstock für einen Rechtshilfefond nutzen.

EDG Kiel

Kto.Nr.152870

BLZ 210 602 37

Verwendungszweck: Rechtshilfe